



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Qualitätssicherung beim Übersetzungsmanagement am
Beispiel des Umgangs mit Paralleltexten“

Verfasserin

Magdalena Antosz, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, Oktober 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 331 351

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen Deutsch Spanisch

Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

DANKSAGUNG

Ich möchte mich besonders bei meinem Betreuer Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin für seine fachlichen Hilfestellungen und die Unterstützung beim Verfassen der vorliegenden Masterarbeit bedanken.

Mein herzlicher Dank gilt auch dem MMag. Dr. Gerhard Edelmann für seine wertvollen Anregungen auf dem Gebiet der juristischen Fachsprache.

Ich bedanke mich bei meiner Familie und meinen Freunden, die mich während der Anfertigung dieser Masterarbeit unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	8
1. Qualitätssicherung	10
1.1 Qualitätsnormen	10
1.1.1. Die Europäische Qualitätsnorm für Übersetzungsdienstleistungen „EN 15038“ ...	11
1.2. Kriterien für eine gute Übersetzung	12
1.2.2. Kriterien für die Übersetzungsqualität aus funktionaler Sicht	12
1.3. Übersetzungsfehler	15
1.3.1. Fehlerklassifikation	16
1.4. Aspekte der Qualitätssicherung bei Fachtexten	17
2. Paralleltexte	20
2.1. Paralleltexte im engeren Sinne	20
2.2. Paralleltexte im weiteren Sinne	22
3. Übersetzungsvergleich und Paralleltextanalyse	24
3.1. Paralleltextanalyse	24
3.1.1. Möglichkeiten der Paralleltextuntersuchung	24
3.1.2. Funktion der Paralleltextanalyse	25
3.2. Übersetzungsvergleich	25
3.2.1. Formen des Übersetzungsvergleiches	26
3.2.2. Methoden der Durchführung von Übersetzungsvergleich	28
4. Nutzen von Paralleltexten	30
4.1. Textsorten	30
4.1.1. Die Rolle der Textsortenkonventionen	32
4.1.2. Das Erkennen von Textsortenkonventionen	33
4.2. Erwerb von Sprach- und Sachwissen	34
4.3. Äquivalenzsicherung	36
4.3.1. Formen der Äquivalenz	37
4.4. Kontext	38
4.5. Terminologie	41
4.5.1. Terminus	41
4.5.2. Fachwendungen und Fügungen, Fachphraseologie	42
4.5.3. Standardformulierungen	44
4.6. Paralleltexte vs. Wörterbücher	44

4.6.1. Wörterbuchttypen.....	45
4.6.2. Grenzen von Wörterbüchern.....	46
5. Rechtssprache.....	50
5.1. Der Zusammenhang zwischen Recht, Sprache und Kultur	50
5.2. Rechtsbegriffe.....	51
5.2.1. Klassifikation von Rechtsbegriffen.....	51
5.3. Besonderheiten der Rechtssprache	52
5.3.1. Allgemein.....	52
5.3.1.1. Der Zusammenhang zwischen der Rechts- und Gemeinsprache	52
5.3.1.2. Mehrdeutigkeit	53
5.3.1.3. Intertextualität	53
5.3.1.4. Standardisierte Formulierungen	53
5.3.2. Besonderheiten der spanischen Rechtssprache	54
5.3.2.1. Die syntaktische Ebene	55
5.3.2.2. Die syntaktische Ebene	58
5.3.3. Besonderheiten der deutschen Rechtssprache	60
5.3.3.1. Die semantische Ebene.....	61
5.3.3.2. Die syntaktische und morphologische Ebene.....	62
6. Übersetzen von Rechtstexten	63
6.1. Arten der Rechtsübersetzung.....	63
6.1.1. Interlinguale Rechtsübersetzung.....	63
6.1.1.2. Übersetzen innerhalb einer Rechtsordnung.....	63
6.1.2. Intralinguale Rechtsübersetzung.....	64
6.2. Konventionen von Rechtstexten.....	64
6.2.1. Rechtsliteratur	65
6.2.2. Normative Rechtstexte.....	65
6.2.3. Rechtsprechung.....	66
6.2.4. Vertragstexte	66
6.3. Die wichtigsten Prinzipien der Rechtsübersetzung	67
6.3.1. Das Relevanzprinzip	67
6.3.2. Das Funktionalitätsprinzip	68
6.3.3. Das Prinzip des gemeinsamen Minimums.....	68
6.3.4. Das Prinzip der explikativen Übersetzung.....	69

6.4. Übersetzungsstrategie	69
7. Übersetzung von Abschnitten des Rechtslehrbuchs <i>Derecho constitucional español</i> ins Deutsche	73
7.1. Vorbereitungsphase	73
7.1.1. Auftrags- und Ausgangstextanalyse	73
7.1.2. Wissenserwerb	75
7.1.3. Vereinheitlichung der Terminologie	76
7.1.4. Vergleich von deutschen Übersetzungen der spanischen Verfassung	79
7.1.5. Bestimmung der Übersetzungsstrategie	82
7.2. Übersetzungsprozess	83
7.2.1. Redundanz	83
7.2.2. Konnotationen	83
7.2.3. Vage Formulierungen	84
7.2.4. Mangelnde Äquivalenz	85
7.2.5. Neologismen	86
7.2.6. Kollokationen	86
7.2.7. Mehrdeutigkeit von Begriffen	88
7.3. Die Übersetzung ins Deutsche	89
Schlussfolgerungen	103
Bibliographie	105
Zusammenfassung	113
Lebenslauf	115

0. Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit hat zum Ziel, die Bedeutung von Paralleltexten für die Übersetzungsqualität zu veranschaulichen. Es sollen vor allem die Vorteile von Paralleltexten beim Übersetzen von Rechtstexten aufgezeigt werden.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriff der Qualität. Dabei sollen allgemein gültige Definitionen der Qualität sowie auch jene dargestellt werden, die sich auf die Übersetzungsindustrie beziehen. In diesem Zusammenhang soll auf das Thema der Bewertungskriterien für eine Übersetzung sowie der Übersetzungsfehler eingegangen werden. Den Kern dieses Kapitels sollen jedoch Aspekte der Qualitätssicherung bei Fachtexten darstellen. In diesem Zusammenhang wird zum ersten Mal auf die Paralleltexte eingegangen.

Die folgenden Kapiteln werden sich mit Paralleltexten beschäftigen. Zuerst werden Paralleltexte definiert. Es wird auch die Unterscheidung zwischen Vergleichskorpora und Parallelkorpora vorgenommen. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten ihrer Anwendung in der translatorischen Praxis kurz erwähnt. Das darauffolgende Kapitel wird sich mit der Paralleltextanalyse und dem Übersetzungsvergleich beschäftigen. Es soll auf die Funktionen der Paralleltextuntersuchung eingegangen werden mit dem Ziel, die Nützlichkeit der Paralleltextanalyse für die Übersetzungspraxis aufzuzeigen. Dabei sollen sowohl Originaltexte als auch übersetzte Texte in Betracht gezogen werden.

Im Anschluss an eine kurze Einleitung in die Problematik der Nützlichkeit von Paralleltexten soll ihr Nutzen für ÜbersetzerInnen detailliert besprochen werden. Sie werden als das wichtigste Mittel für den Wissenserwerb, das Erkennen von Textsorten und die Äquivalenzsicherung dargestellt. Darüber hinaus soll ihre Rolle bei der Terminologierecherche diskutiert werden. Zuletzt wird eine kurze Einleitung in den Gebrauch von Wörterbüchern gegeben. Auf dieser Grundlage sowie unter der Berücksichtigung der besprochenen Vorteile von Paralleltexten soll ihr Vorzug den Wörterbüchern gegenüber gezeigt werden.

Das Hauptaugenmerk in dem darauffolgenden Kapitel wird auf die juristische Fachsprache gelegt. Es werden Besonderheiten der Rechtssprache allgemein sowie die Eigenschaften der spanischen und der deutschen Rechtssprache vereinzelt dargestellt. Der Schwerpunkt wird auf die Terminologie gelegt, die die meisten Schwierigkeiten beim Rechtsübersetzen bereitet.

Im Anschluss wird auf die Problematik des Rechtsübersetzens eingegangen. In diesem Kapitel sollen die Arten der Rechtsübersetzung, die Konventionen von Rechtstexten mit dem Schwerpunkt auf Rechtsliteratur, zu der Rechtslehrbücher gehören, sowie die Prinzipien der Rechtsübersetzung eingehend behandelt werden. Darüber hinaus wird sich dieses Kapitel mit der Bestimmung der Strategie beim Übersetzen von Rechtstexten beschäftigen. Übersetzungstheoretische Überlegungen mit dem Ausgangspunkt der Skopos-Theorie sollen dabei eine Hilfe anbieten.

In dem letzten Kapitel der vorliegenden Arbeit soll ein Versuch vorgenommen werden, Abschnitte des Lehrbuches *Derecho constitucional español* ins Deutsche zu übersetzen. Dabei sollen die in dem theoretischen Teil besprochenen Methoden angewandt werden. Den Schwerpunkt dieses Kapitels wird jedoch nicht die Übersetzung selbst, sondern ihre Besprechung darstellen. Es soll ganz genau die Vorgehensweise bei einer solchen Übersetzung von der Vorbereitungsphase ausgehend bis zum fertigen Produkt hin unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Paralleltexten diskutiert werden. Darüber hinaus soll auf die beim Rechtsübersetzen auftauchenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden. Der Vergleich von den von Paralleltexten einerseits und von Rechtswörterbüchern andererseits vorgeschlagenen Lösungen wird bezwecken, die Rolle der Paralleltexte bei der Qualitätssicherung von Übersetzungen aufzuzeigen und zu betonen.

1. Qualitätssicherung

„Wer sich mit Übersetzung und Lokalisierung beschäftigt, weiß, dass es eine Industrie ohne klare Richtlinien ist; eine Industrie, in der eigene Normen gesetzt werden, wenn sie noch nicht von dem Deirektkunden oder Endkunden gesetzt worden sind. Es ist auch bekannt, dass jedes Unternehmen seine eigenen Verfahrensweisen hat, die sich im Extremfall mit denen von anderen Unternehmen gar nicht vergleichen lassen. Aber all diese Verfahrensweisen haben dasselbe Ziel: eine Übersetzung oder Lokalisierung von möglichst hoher Qualität“. (Arevalillo Doval)

Daraus lässt sich folgern, dass die Bedeutung des Wortes Qualität in der Welt der Translation vielfältig ist. Es gibt keine klaren Richtlinien dafür, wie eine gute Übersetzung aussehen soll. Vielmehr werden bei jedem Übersetzungsauftrag eigene Normen gesetzt, was am häufigsten seitens der Auftraggeber geschieht. Genauso vielfältig wie die Definition von Qualität selbst sind auch die Bewertungskriterien für die Qualität einer Übersetzung. Kundenzufriedenheit ist jedoch immer das Ziel. Dabei ist ihre Erzielung subjektiv und es gibt für sie unterschiedliche Normen mit verschiedenen Kriterien. (vgl. Arevalillo Doval)

1.1 Qualitätsnormen

Da seit Ende der 80er immer größeres Gewicht auf Qualität gelegt wird, haben sich in verschiedenen Bereichen unterschiedliche Qualitätsnormen etabliert, die immer wieder bei Dienstleistern die Anwendung finden. (vgl. Arevalillo Doval)

In Wirtschaftsleben heißt die Qualität die Erfüllung von Anforderungen, die an ein Produkt gestellt werden (vgl. Stolze 1999: 240). Laut der im Qualitätswesen geltenden ISO-Norm 9004-2 (1992:9) ist die Qualität „die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produkts oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen“. Somit ist die Qualität nichts Absolutes. Vielmehr ist sie die Erfüllung von bestimmten definierten Erwartungen. (vgl. Schmitt 2006: 394)

Die ISO-Normen sind allgemeine Normen für die Produktqualität, die vielfältig angewandt werden können – von der Herstellung von Schrauben bis zu den Prozessen in der Übersetzungsindustrie. Somit gelten sie nicht ausschließlich für eine einzige Branche. Vielmehr werden sie einer bestimmten Industrie angepasst. Es gibt jedoch Normen, die speziell auf bestimmte Gebiete zugeschnitten sind. Auch in der Übersetzungsbranche existieren seit einiger Zeit spezifische Normen für die Übersetzungsdienstleistungen. Darunter

ist die europäische Norm für Übersetzungsdienstleister EN 15038 zu nennen, die 2006 die für einzelne Länder gültigen Normen ersetzt hat. (vgl. Arevalillo Doval)

1.1.1. Die Europäische Qualitätsnorm für Übersetzungsdienstleistungen „EN 15038“

Die EN 15038 wurde am 13. April 2006 von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedet. Als Grundlage für sie diente die bereits existierende Qualitätsnorm, über die der Europäische Verband von Übersetzungsunternehmen (EUATC) verfügte. (vgl. Arevalillo Doval)

Die EN 15030 bezieht sich auf die Übersetzungsprozesse und nicht auf das Endprodukt. Außerdem „bestimmt und definiert sie die Anforderungen an den Übersetzungsdienstleister [...] hinsichtlich personeller und technischer Ressourcen, Qualitätskontrolle, Projektmanagement, vertraglicher Rahmenbedingungen für Kunden und Dienstleister sowie dem Verfahren zur Erbringung der Dienstleistung.“ (vgl. EN 15038)

In der DIN EN 15038 wird stark auf den Prozess der Übersetzung eingegangen. Zu der Übersetzungsdienstleistung gehören mindestens das Übersetzen und Korrekturlesen. Dabei soll der Übersetzer seine eigene Arbeit, das erstellte Produkt, überprüfen. (vgl. EN 15038) Ein wichtiger Bestandteil der übersetzerischen Dienstleistung ist das Korrekturlesen, wodurch die Arbeit der ExpertInnen und LektorInnen gewürdigt wird:

„Ein wichtiger Bestandteil der Norm ist die fachliche Prüfung und das Korrekturlesen der Übersetzung durch einen Dritten. Durch die größere Objektivität soll eine höhere Qualität des übersetzten Textes gewährleistet werden. Dieser Punkt war einer der meistdiskutierten. Die meisten Ausschüsse betrachteten diese Art der Qualitätssicherung sowie die Anerkennung der Arbeit der fachlichen Prüfer und Korrektoren als einen der Haupterfolge der Norm. Es muss betont werden, dass der Prüfungs- und Korrekturleseprozess und der Übersetzungsprozess voneinander abhängen, obwohl sie normalerweise in verschiedenen Phasen vollzogen werden. Schränkt man die Überprüfung ein oder lässt man sie komplett weg, kann dies eine negative Auswirkung auf die Qualität des Endproduktes haben.“ (Arevalillo Doval)

Außer des Korrekturlesens kann der Kunde den Übersetzungsprozess um andere Dienstleistungen erweitern, zu denen unter anderen die Erstellung und Verwaltung von Terminologiedatenbanken sowie die vereidigte Übersetzung gehören. (vgl. Arevalillo Doval)

Da zwischen zertifizierten Übersetzungsunternehmen und freiberuflichen Übersetzern ein Misstrauen herrscht, zielt die EN 15038 darauf, die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu

ermöglichen. Die zertifizierten Übersetzungsunternehmen sollen durch ihre professionelle Vorgehensweise einen Mehrwert schaffen und die Zuverlässigkeit in der geschäftlichen Beziehung zu ihren freiberuflichen ÜbersetzerInnen aufbauen. Unter den zertifizierten Übersetzungsunternehmen werden jedoch keine typischen Übersetzungsagenturen gemeint, die sich lediglich damit befassen, die fertige Übersetzung an den Kunden weiterzureichen. (vgl. Arevalillo Doval)

Die EN 15038 soll darüber hinaus eine Grundlage für eine potentielle ISO-Übersetzungsnorm schaffen, deren Entstehung von einer großen Bedeutung für die Übersetzungsbranche wäre (vgl. Arevalillo Doval).

1.2. Kriterien für eine gute Übersetzung

Trotz des Vorhandenseins von den beschriebenen Normen gibt es für die Bewertung der Qualität von Übersetzungen immer noch keine festgelegten, allgemein gültigen Kriterien (vgl. Lauscher 2006: 56). Auf die Frage, wann eine Übersetzung gut ist, gibt es eine Menge unterschiedlicher Antworten, die subjektiv sind, denn sie hängen von dem Blickwinkel des Betrachters ab (vgl. Ahrend 2006: 31). Daher kann es vorkommen, dass eine und dieselbe Übersetzung aus der Perspektive verschiedener bewertender Subjekte zugleich als hoher und als niedriger Qualität beurteilt werden kann (vgl. Lauscher 2006: 67).

1.2.2. Kriterien für die Übersetzungsqualität aus funktionaler Sicht

Die Funktionalitätstheorie ist eine Anwendung der Skopostheorie von Reiß/Vermeer (Nord 2006: 15). Nach der Skopostheorie von Reiß/Vermeer (1984) ist „Übersetzen [...] als eine zielgerichtete Handlung, für deren erfolgreiche Realisierung die Orientierung auf den Zweck („Skopos“) das oberste Kriterium ist“ (Nord 1993: 9). Der Zweck einer Übersetzung, also ihre Funktion, wird dabei aus der kommunikativen Situation definiert, die sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt (Sender, Senderintention, Empfänger und seine Erwartungen sowie Medium, Ort, Zeit und Grund einer kommunikativen Handlung) und für welche diese Übersetzung bestimmt ist. Somit hat der Text nicht von Anfang an eine Funktion, sondern er bekommt sie erst in der Rezeptionsphase. Die Funktion des Zieltextes muss somit keinesfalls mit der des Ausgangstextes übereinstimmen, was gar nicht negativ bewertet werden muss. Der Übersetzer muss jedoch genau wissen, was er mit seiner Übersetzung erreichen will, er muss also dem Ziel gehorchen. In dieser Hinsicht wird von der Skoposadäquatheit zwischen dem Ausgangs- und dem Zieltext gesprochen. Die Äquivalenz ist eher als ein Idealziel

anzusehen. Nichtsdestotrotz nennt Vermeer (1878: 54, zit. in Reiss 1993: 14) die „Fidelitäts“-Regel, mit der er eine „intertextuelle Kohärenz“ zwischen dem Ausgangs- und Zieltext fordert. (Nord 1993: 8-14)

Nach der Skopostheorie wäre jeder Zweck möglich, den sich ein Auftraggeber ausgedacht hat. Das für jede Kultur spezifische Konzept, das besagt, inwieweit die Kohärenz zwischen dem Ausgangs- und Zieltext von der Leserschaft der Übersetzung erwartet wird, beschränkt jedoch diese Freiheit. Diese Erwartungen variieren je nachdem, um welchen Text es sich handelt. Im Falle der Übersetzung von einem Fachtext soll es so weit wie möglich nicht zu erkennen sein, dass es sich nicht um das Original handelt. In diesem Zusammenhang spricht Nord von dem Prinzip der Loyalität. Dies bedeutet, dass der Übersetzer sowohl gegenüber den Auftraggebern und den Empfängern des Zieltextes als auch gegenüber dem Autor des zu übersetzenden Textes Verantwortung trägt. Der Auftrag, den der Übersetzer bekommt, darf also nicht der Intention des Autors zuwiderlaufen. Sie soll je nach Möglichkeit in der Zielkultur realisiert werden. Dafür muss der Übersetzer mithilfe von sprachlichen Mitteln Voraussetzungen schaffen. Jene Funktionen jedoch, die nicht realisiert werden können, werden durch nachgeordnete Funktionen ersetzt. (vgl. Nord 1993: 14-19)

Daraus lässt sich folgern, dass aus der funktionalen Sicht die Qualität der Übersetzung an ihrer Funktionsgerechtigkeit und Loyalität gemessen wird. Jedem zu übersetzenden Text wird nämlich eine Funktion zugeschrieben, die erfüllt werden soll. Darüber hinaus ist der Übersetzer zur Erfüllung des Loyalitätsprinzips seinen Handlungspartnern gegenüber verpflichtet. (vgl. Nord 2006: 16f.)

Hier stellt sich natürlich die Frage danach, woraus sich der Zweck einer Translationshandlung definiert, d.h. wer die Kriterien für eine gute Übersetzung festlegt. Der Zweck ergibt sich nach Nord (vgl. 2006: 15f.) aus der kommunikativen Situation, für welche die Übersetzung bestimmt ist. Die kommunikative Situation kann dabei durch den Übersetzungsauftrag bekannt gegeben werden oder sich je nach Kultur aus den Textsortenkonventionen ergeben. Daraus lässt sich folgern, dass für die Qualität des Endprodukts der Übersetzungsauftrag und die Textsortenkonventionen entscheidend sind.

Auch Ahrend (vgl. 2006: 33, 36f.) ist der Meinung, dass es in vielen Fällen die Textarten sind, die den Übersetzungszweck und somit die Anforderungen an ÜbersetzerInnen und Qualitätskriterien bestimmen. Dies kommt jedoch, seiner Meinung nach, nur im Falle von Texten vor, die als Original gelten oder wirken sollen. Bei solchen Texten soll der Empfänger

nicht merken, dass es sich um eine Übersetzung handelt. Dies ist beispielsweise hinsichtlich der EU-Texte der Fall, die in zwanzig EU-Amtssprachen übersetzt werden und in jeder von ihnen eine unabhängige Originalversion darstellen. Dass es nicht zu bemerken sein soll, dass es sich um eine Übersetzung handelt, ist nach Ahrend ein sehr wichtiger Maßstab für die Qualität des Translats.

Noch wichtiger sind jedoch die Kriterien der Vollständigkeit und Genauigkeit sowie der Verständlichkeit. Die Leser sollen vor allem verstehen, und zwar ganz genau, was der Autor sagen wollte. Vollständige und genaue Übersetzung wird als „richtig“ angesehen. (vgl. Ahrend 2006: 32f.)

Darüber hinaus betrachtet auch Ahrend (vgl. 2006: 34f.), genauso wie Nord, den Zweck der Übersetzung als ein wichtiges Kriterium für eine gute Übersetzung. Der Zweck muss dem Übersetzer ganz genau von dem Auftraggeber bekannt gegeben werden. Wenn der Übersetzer den Zweck kennt, kann er die Ansprüche, die auf das Translat gestellt werden, erfüllen. In diesem Falle kann jede Übersetzung, unabhängig davon, ob es eine Rohübersetzung, eine Zusammenfassung oder eine vollständige, gründliche Übersetzung ist, eine hohe Qualität aufweisen, wenn sie den Anforderungen des Auftraggebers folgt. Somit ist hier, genau wie bei Nord (vgl. 2006: 15f.), der Auftraggeber jener, der den Übersetzungszweck bestimmt.

Des Weiteren plädiert Reiß (zit. in Horn 2006: 110f.) nach der optimalen Äquivalenz zwischen dem Ausgangs- und dem Zieltext. Gerade Äquivalenz dient ihr als Bewertungsmaßstab. Sie unterscheidet drei Grundtypen von Texten: inhaltsbetonte, formbetonte und appellbetonte Texte. Je nach dem Texttyp werden unterschiedliche Sachen in der Übersetzung bewertet. „Für inhaltsbetonte Texte fordert Reiß Invarianz auf der Inhaltsebene und zielsprachliche Orientiertheit, für formbetonte Texte die Erzielung gleicher ästhetischer Wirkung und ausgangssprachliche Orientiertheit und für appellbetonte Texte die Erhaltung des Appells“ (Horn 2006: 110). Da der Ausgangstext und seine Übersetzung völlig unterschiedliche Funktionen erfüllen können, kann die Bewertung nicht nur aufgrund des Vergleiches zwischen dem Ausgangs- und dem Zieltext erfolgen. Der Übersetzungsprozess wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, z.B. durch den Rezipientenkreis, die Forderungen des Auftraggebers und des Autors. All diese Faktoren müssen berücksichtigt und somit nicht nur das Endprodukt, sondern der ganze Übersetzungsprozess, d.h. alle Faktoren, welche die Gestaltung des Translats beeinflusst haben, bewertet werden. Somit spielt der

Situationsbezug eine wichtige Rolle bei der Beurteilung von der Übersetzungsqualität. (vgl. Horn 2006: 111f., Nord 2006: 15f.)

Wie aufgezeigt, sind die Vorstellungen davon, wie eine gute Übersetzung aussehen soll, sehr vage. Darüber hinaus beweist Lauscher (vgl. 2006: 55-71), dass auch im Falle, dass die Bewertungsmaßstäbe von mehreren unterschiedlichen bewertenden Subjekten übereinstimmen, sind die Qualitätsurteile völlig konträr. Sie hat drei unterschiedliche Kritiken von „Hitlers willige Vollstrecker“ verglichen. Die bewertenden Subjekte waren der Autor des Originals, eine Translationswissenschaftlerin sowie Journalisten und Historiker. Alle hatten dieselbe Vorstellung vom Translat: Die Aussagen des Autors sollen nicht verfälscht, sondern möglichst genau abgebildet werden. Dadurch jedoch, dass jeder von ihnen etwas anderes unter dieser „Treue“ verstanden hat und andere Idealvorstellung von der Übersetzung hatte, haben ihre Kritiken gar nicht übereingestimmt. (vgl. Lauscher 2006: 55-71)

Da die Bewertungsmaßstäbe, auch wenn gleich, unterschiedlich interpretiert werden und die Idealvorstellungen von einem Translat völlig konträr sein können, kann es „ein schematisches Abarbeiten von Bewertungsmaßstäben [...] nur für ähnliche oder gleiche Situationen geben“ (Lauscher 2006: 71). Sonst muss der Übersetzer eigene Maßstäbe setzen (vgl. Ahrend 2006: 41). Es müssen auch eigene Methoden der Bewertung von Übersetzungen je nach den Besonderheiten des Textes erarbeitet werden, denn ein universales translationskritisches Modell existiert ebenso wenig, wie allgemeine Kriterien für eine gute Übersetzung (vgl. Horn 2006: 109).

1.3. Übersetzungsfehler

Genauso wie im Falle der Kriterien für eine gute Übersetzung besteht auch keine Einigkeit darüber, was ein Übersetzungsfehler ist. Von der verbreiteten Definition des Fehlers als „Abweichung“ von einem Normsystem könnte nur dann die Rede sein, wenn es Regeln oder Normen für ein gutes Translat gäbe. Die Qualitätsmängel hängen jedoch zweifelsohne sehr eng mit den Bewertungsmaßstäben zusammen. Wie bereits erwähnt, stellt aus funktionaler Sicht die Zielfunktion den Maßstab, an dem die Übersetzungsqualität gemessen wird. Somit kann von einem Übersetzungsfehler dann gesprochen werden, wenn der Auftrag nicht erfüllt wird. Eine nicht funktionsgerechte Übersetzung wäre dann eine fehlerhafte Übersetzung. Daraus lässt sich folgern, dass die Übersetzungsqualität lediglich in Bezug auf ein

vorgegebenes, dem Übersetzer bekanntes Übersetzungsziel gemessen werden kann. (Nord 2006: 17f.)

Außer der Funktion des Translats gehören zu den funktionalen Beurteilungskriterien wie folgt: die Kohärenz des Textes, die Textform oder Textsorte sowie sprachliche, kulturelle und situationsspezifische Konventionen (vgl. Kupsch-Losereit 1985 zit. in Nord 2006: 17). Jede Abweichung von ihnen wäre als Übersetzungsfehler einzustufen. Dabei wird eine hinreichende Kompetenz in der Zielsprache als vorausgesetzt für eine gute Übersetzungsleistung angesehen und somit nicht zum Gegenstand der Beurteilung. Dementsprechend werden Verstöße gegen lexikalische und syntaktische Regeln nicht als Übersetzungsfehler im engeren Sinne betrachtet. Übersetzungsfehler sind solche, die gegen die Instruktionen des Übersetzungsauftrags verstoßen. Morphologische Fehler, Auslassungen, Rechtsschreibungsfehler und Kohäsionsfehler werden von Nord (vgl. 2006: 23) Performanz-Fehler genannt. Hönig (vgl. 1987: 41, zit. in Nord 2006: 18) sieht dagegen auch sprachliche Mängel als Übersetzungsfehler. Sprachliche Gestaltung des Textes ist nämlich genauso wichtig für die Autorität des Autors, wie die Nennung von Zahlen, Fakten und Statistiken. (vgl. Nord 2006: 18, 23, 26)

1.3.1. Fehlerklassifikation

Genauso wie im Falle der Definitionen von Qualität und Übersetzungsfehler besteht auch in der Fragestellung der Klassifizierung von Übersetzungsfehlern und ihrer Gewichtung keine Übereinstimmung (vgl. Stolze 1999: 242). Nord unterscheidet zwischen pragmatischen, konventionsbezogenen und sprachspezifischen Übersetzungsfehlern. Ihrer Meinung nach sind die pragmatischen Fehler, darunter vor allem Verstöße gegen die Textfunktion, am schwerwiegendsten. Dabei sind sie nicht so schwer zu lösen, wie zu erkennen. Des Weiteren haben die kulturspezifischen Fehler Vorrang vor dem sprachenpaarspezifischen Aspekt. Dieser Vorrang ergibt sich aus der bereits erwähnten vorausgesetzten Sprachkompetenz eines professionellen Übersetzers. Während jedoch die kulturellen Aspekte bei manchen Übersetzungsaufträgen nicht so große Rolle spielen, was beispielsweise bei der dokumentarischen Übersetzung der Fall ist, muss die Funktion der Übersetzung und somit der pragmatische Aspekt immer berücksichtigt werden. (vgl. Nord: 20-23)

Pragmatische Fehler sind auch in der Fehlerklassifikation von Stolze eingeschlossen. Die Übersetzung muss funktionsadäquat und für die Zwecke des Auftraggebers brauchbar sein. Zu der Kategorie der Pragmatik gehören auch „sprachliche Aspekte der

adressatenspezifischen Formulierung“ (Stolze 1999: 242). Genauso wie Nord unterscheidet auch Stolze konventionsbezogene Fehler. Verstöße gegen die typischen Textsortenkonventionen gehören zu den stilistischen Fehlern. Stil wird nicht als schmückende Beigabe, sondern als „Träger von Sinn“ angesehen. Daher ist er Übersetzungsrelevant. Die Kenntnis von kulturspezifischen Stilelementen sowie von Präferenzen von Funktionalstilen in der Zielsprache ist somit erforderlich. Sehr wichtige Rolle spielen darüber hinaus die lexikalischen Fehler. Unter der Kategorie der Lexik wird die Fachterminologie verstanden. Als lexikalische Übersetzungsfehler werden somit falsche Fachausdrücke angesehen, die vermieden werden können, wenn lexikalische Aspekte der Fachsprachlichkeit bekannt sind. Somit ist hier die Sprachkompetenz nicht wie bei Nord als vorausgesetzt anzusehen, sondern sie wird auch zum Gegenstand der Beurteilung und sprachliche Fehler werden als Übersetzungsfehler angesehen. In der Fehlerklassifikation von Stolze befinden sich darüber hinaus thematische Fehler, d.h. mangelnde Textkohärenz, unverständliche Textpassagen sowie das Weglassen von relevanten Textstücken. (vgl. Stolze 1999: 241-244)

Wie aufgezeigt, befinden sich in der Fehlerklassifikation von Stolze viele Aspekte, die auch von Nord genannt wurden. Im Gegensatz zu Nord jedoch klassifiziert sie Stolze nicht nach ihrer Schwere. Vielmehr sollen ÜbersetzerInnen all diesen Aspekte eines Textes erkennen und ihnen, je nach dem Text, in dem sie vorkommen, eine bestimmte Gewichtung zuschreiben können. (vgl. Stolze 1999: 244)

1.4. Aspekte der Qualitätssicherung bei Fachtexten

ÜbersetzerInnen sind Träger der interkulturellen Fachkommunikation. Ihre Aufgabe besteht darin, durch die Sprachmittlung „die Verständigung in Fachbereichen über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg“ (Stolze 1999: 249) zu sichern. Eine entsprechende Vermittlungskompetenz ist daher für die ÜbersetzerInnen unabdingbar. Mit dieser Kompetenz wird die Übersetzungskompetenz gemeint. (vgl. Stolze 1999: 249)

Die absolute Voraussetzung für eine gute Übersetzung ist die Ausgangstextanalyse. Der Text muss nämlich verstanden werden. Sonst ist keine Übersetzung möglich. (vgl. Ahrend 2006: 40) Außer den Sprachkenntnissen, die als vorausgesetzt angenommen werden können, sind dabei auch Sach- und Fachkenntnisse erforderlich. Nur, wenn sich der Übersetzer in einem bestimmten Fach gut auskennt, kann er den Ausgangstext gut verstehen und sich im Falle eventueller Unklarheiten an den Autor oder an einen Fachmann mit „intelligenten“ Fragen wenden, was im Endeffekt die Qualität des Textes steigert. So kann

der Übersetzer nämlich eventuelle Fehler im Ausgangstext erkennen und sie in dem Zieltext verbessern. Er kann auch im Falle von Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten feststellen, dass sie beispielsweise gewollt und somit unbedingt wiederzugeben sind. (vgl. Ahrend 2006: 32f.)

Sprach- und Fachkenntnisse allein stellen jedoch noch keine Übersetzungskompetenz dar. Dazu gehören auch heuristische und epistemische Wissensfaktoren. Mit epistemischen Faktoren werden die Wissens- und Erfahrungsbestände, die in dem Gedächtnis des Übersetzers gespeichert sind, verstanden. Unter dem heuristischen Wissensfaktor ist neben dem theoretischen Sachwissen auch das dynamische (methodische) Wissen über Problemlösungsverfahren zu verstehen. Der Träger von der interkulturellen Fachkommunikation muss sich somit dessen bewusst sein, dass in Fachtexten viele Dimensionen zusammenwirken, und sich das Wissen von Mitteln der Fachkommunikation aneignen. (vgl. Stolze 1999: 250f.)

Darüber hinaus gehört zur Übersetzungskompetenz auch die Recherchierkompetenz. Nach Nord (vgl. 2006: 26f.) ist diese Kompetenz sogar wichtiger als die Sprachkompetenz, denn mit ihrer Hilfe können Defizite in den zielsprachlichen Kenntnissen ausgeglichen werden. Eine der Möglichkeiten stellt die Verwendung von Paralleltexten dar. Paralleltexte und Hintergrundinformationen sind für den Übersetzer neben den Wörterbüchern und Enzyklopädien unabdingbare Hilfsmittel (vgl. Nord 2006: 25). Da sich Fachübersetzer nicht in allen Materien genauso gut auskennen, soll ihnen die Fachliteratur über ein bestimmtes Thema in der Zielsprache dabei helfen, einen guten Einblick in das behandelnde Fachgebiet zu bekommen und ihre Fachkenntnisse zu erweitern (vgl. Ahrend 2006: 37f.). Des Weiteren dient die Paralleltextanalyse zur Ermittlung von der kulturspezifischen Ausprägung einer bestimmten Textsorte in der Zielkultur. Sind nämlich die Textsortenspezifika bekannt und sie werden in dem Zieltext berücksichtigt, so gewinnt die Übersetzung an der Qualität. (vgl. Schippel 2006: 48f.) Von den Paralleltexten, ihrer Funktionen und ihrer Bedeutung für die Übersetzungspraxis wird das nächste Kapitel handeln.

Darüber hinaus ist die korrekte und vereinheitlichte Terminologie gerade im Falle der Übersetzung von Fachtexten sicherzustellen. Nur, wenn die fachlichen Ausdrücke und Begriffe richtig übersetzt werden, kann eine Übersetzung als gut bezeichnet werden. Da die Fachtexte am häufigsten an Fachleute gerichtet werden, wird der Empfänger sofort bemerken, wenn der Übersetzer nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügt. Hiermit kommen wieder Paralleltexte mit ihrer Funktion des Wissenserwerbs zum Einsatz. (vgl. Ahrend 2006:

39f.) Auf den Aspekt der Übersetzung von Fachtermini wird in dem Kapitel über die Rechtsprache näher eingegangen. Das Nutzen von Paralleltexten für die Übersetzung von Fachterminologie wird in dem nächsten Kapitel besprochen.

Zum Schluss soll noch der Einfluss der Auftragsstellung auf die Qualität des Translats kurz erwähnt werden. Die Qualität der Übersetzung hängt nämlich nicht lediglich von dem Übersetzer und seiner fachübersetzerischen Kompetenz ab. Da das Ziel und somit die Funktion der Übersetzung von dem Auftraggeber bestimmt und die Erfüllung seiner Anforderungen als ein wichtiges Kriterium für eine gute Übersetzung angesehen wird, spielt die Art und Weise, auf die der Auftrag formuliert ist, eine bedeutende Rolle für die Übersetzungsqualität. Daher muss der Übersetzungsauftrag klar formuliert werden und genaue Informationen zur Übersetzungssituation geben. (vgl. Nord 2006: 24f.)

2. Paralleltexte

Mit dem Terminus *Paralleltexte* werden in der Fachliteratur unterschiedliche Vorstellungen verbunden. Nach Fabricius-Hansen gibt es drei Gruppen von Paralleltexten. Die erste Gruppe umfasst Originaltexte in der A-Sprache und ihre Übersetzung bzw. Übersetzungen in die B-Sprache oder in mehrere Sprachen. Es handelt sich bei dieser Gruppe von Texten um Paralleltexte im weiteren Sinne. Die zweite Gruppe besteht aus Texten, die keine Übersetzungen, sondern Anpassungen an das Zielpublikum - seine Kultur, Bedürfnisse, Konventionen - sind. Zu dieser Gruppe gehören z.B. Werbetexte oder mehrsprachige internationale Gesetzestexte. Im engeren Sinne sind A und B Originaltexte in unterschiedlichen Sprachen, die unabhängig voneinander entstanden, die jedoch funktional und/oder thematisch vergleichbar sind. Diese Texte bilden die letzte Gruppe von Paralleltexten. (vgl. Fabricius Hansen in: Kittel 2007: 323)

2.1. Paralleltexte im engeren Sinne

Die dritte Definition von Kittel hat sehr viele Anhänger, d.h. der Begriff *Paralleltext* wird sehr oft in dem engeren Sinne verstanden (vgl. Fabricius-Hansen 2007: 323). Dies ist vor allem in der Translationswissenschaft der Fall. In mehreren Definitionen werden die Begriffe *Paralleltext* und *Übersetzung* explizit unterschieden. Darauf, dass Paralleltexte keine Übersetzungen sind, weisen mehrere Autoren hin. Nach Wills (1996: 158) ist dann von Paralleltexten die Rede

„wenn sie eine vergleichbare kommunikative Situation, vergleichbare Konvention der Textstruktur und des Sprachgebrauchs aufweisen, aber unabhängig voneinander entstanden sind“ (Wills 1996: 158).

Auch Snell- Hornby unterscheidet Paralleltexte von Übersetzungen. Während sich eine Übersetzung immer von einem anderen Text herleitet, sind Paralleltexte zwei linguistisch unabhängige Produkte, die sich aus derselben oder einer ähnlichen Situation ergeben (vgl. Snell-Hornby, zit. in: Wills 1996: 156).

Dass Paralleltexte nie Übersetzungen sind wird auch von Neubert betont (vgl. Neubert 1995, zit. in Wills 1996: 158). Darüber hinaus definiert Holz-Manttari Paralleltexte als Texte, die original entstanden sind und derselben Textsorte angehören, wie der Ausgangstext. Sie sollen außerdem mehr oder weniger dieselben Informationen enthalten und eine ähnliche Funktion erfüllen. (vgl. 1981: 8)

Paralleltexte in solch engerem Sinne werden von Hohnhold *Gegentexte* genannt (vgl. 1990: 24). Er definiert sie wie folgt:

„Das natürlichste Hilfsmittel, das sich anbietet, ist der originale Fachtext in der Sprache, in die zu übersetzen ist: ein Text aus dem gleichen Fachgebiet und möglichst der gleichen Textkategorie [...] man kann sie Gegenteilte nennen [...]“ (Hohnhold 1990: 24)

Gegentexte sind von *Nebentexten* zu unterscheiden. Nebentexte sind Texte in der Ausgangssprache, die ÜbersetzerInnen zusätzlich zu Rate ziehen können (vgl. Hohnhold 1990: 25). Es handelt sich um Originaltexte, die in der Ausgangssprache verfasst wurden und in denen ÜbersetzerInnen zusätzliche Informationen zu einem bestimmten Thema finden können, d.h. Texte mit deren Hilfe der Inhalt des Ausgangstextes erweitert bzw. besser verstanden werden kann.

Um sich richtig für die Übersetzungsarbeit vorzubereiten, ist es daher grundlegend sowohl den Ausgangstext, als auch Gegenteilte sowie Nebentexte in größerer Anzahl auszuwerten (vgl. Hohnhold 1990: 24). Dabei geht es jedoch nicht nur um die sprachliche Analyse und Begriffssuche, sondern auch um die inhaltliche Vorbereitung. ÜbersetzerInnen sind keine Fachleute und haben nur ein beschränktes Wissen. Daher müssen sie sich, bevor sie mit der Übersetzung beginnen, in ein bestimmtes Thema einarbeiten. Hilfstexte und Recherchetexte, die dem Sachverhalt und dem Aufbau der Recherchekompetenz von ÜbersetzerInnen dienen, werden von Holz-Mänttari *Hintergrundtexte* genannt (vgl. Holz-Mänttari 1981, zit. in Wills 1996: 159).

Auch Schmitt ist der Meinung, dass eine gründliche Einarbeitung in das Fachgebiet, das Vertrautwerden mit „dem Sachverhalt, dem Texttyp und der Textsorte“ sowie das Erwerb von Sachwissen grundlegend für eine „der Situation entsprechende einwandfreie“ Übersetzung ist. Texte in der Zielsprache, die das Sachwissen vermitteln, nennt er *Mitteltexte* (vgl. Schmitt 1982, zit. in Bungarten 1992: 201ff).

Aus der translationswissenschaftlichen Sicht gehören somit zu den Paralleltexten immer Originaltexte. Sie können sowohl in der Ausgangssprache als auch in der Zielsprache verfasst werden und dienen unterschiedlichen Zwecken, auf die später in weiterer Folge der vorliegenden Arbeit näher eingegangen wird.

2.2. Paralleltexte im weiteren Sinne

Außer auf Paralleltexte im engeren Sinne wird in der vorliegenden Arbeit auch auf Paralleltexte im weiteren Sinne, d.h. auf Originaltexte und ihre Übersetzungen, eingegangen. Paralleltexte im weiteren Sinne sind Texte, die in Übersetzungsrelation zueinander stehen. (vgl. Fabricius Hansen in: Kittel 2007: 323) Um von einer Übersetzungsrelation überhaupt sprechen zu können, müssen folgende Faktoren erfüllt werden:

- Es kann sich bei Text B um keinen spontan verfassten Text handeln. Sein Verfasser soll als Grundlage einen anderen Text genommen haben (Text A) und an den Text fest gebunden gewesen sein.
- Texte, die in Übersetzungsrelation zueinander stehen, können nicht in derselben Sprache verfasst sein. Wurden die Texte in derselben Sprache verfasst, so muss es sich mindestens um verschiedene Subsysteme der Sprache handeln.
- Text B wird von einem Übersetzer hergestellt.
(vgl. Reiß 1981 in: Kühlwein 1981: 316)

Die Paralleltexte im weiteren Sinne werden in der Korpuslinguistik Parallelkorpora genannt. Parallelkorpora sind also Übersetzungskorpora, d.h. der Ausgangstext in der A-Sprache und seine Übersetzung bzw. Übersetzungen in die B (C, D...)-Sprache. Sie zeigen ÜbersetzerInnen, wie bestimmte Ausdrücke typisch übersetzt werden, welche Übersetzungsstrategien zum Einsatz kommen und wie ÜbersetzerInnen mit der anspruchsvollen Lexik bestimmter Texte umgehen. Werden sie mit Einschluss von Vergleichskorpora, von denen in der Folge die Rede sein wird, zu Rate gezogen, erlauben sie ÜbersetzerInnen, Merkmale von übersetzten Texten mit denen der Originaltexte in beide Richtungen zu vergleichen. (vgl. Zanettin 2003: 5f.)

Parallelkorpora sind von Vergleichskorpora zu unterscheiden. Vergleichskorpora sind originelle Texte, die unabhängig voneinander in unterschiedlichen Sprachen entstanden sind, die aber dasselbe Thema behandeln und bevorzugter Weise derselben Textsorte angehören. Sie helfen dem Übersetzer nicht lediglich das behandelte Thema besser zu verstehen, aber auch mit der bestimmten Textsorte vertraut zu werden. Außerdem ermöglichen sie ÜbersetzerInnen den terminologischen, phraseologischen und textuellen Vergleich zwischen unterschiedlichen Sprachen und Kulturen. Dementsprechend sind Vergleichskorpora in der

Korpuslinguistik den Paralleltexten im engeren Sinne in der Translationswissenschaft gleichzustellen. (vgl. Zanettin 2003: 5f.)

Übersetzungen können genauso hilfreich bei einem Übersetzungsauftrag sein wie Paralleltexte im engeren Sinne. Diese These wird von mehreren Autoren bestätigt. Wills ist der Meinung, dass bei der Auswertung von Paralleltexten auch übersetzte Texte eingeschlossen werden sollen, was die Arbeit des Übersetzers bei der Ausführung eines konkreten Auftrags bedeutend erleichtert (vgl. 1996: 160). Übersetzungen werden jedoch sehr oft als nicht vertrauenswürdige Quellen betrachtet, denn „nur Originaltexte als Zeugen faktischer Tendenzen und Normen des Sprachgebrauchs gelten“ (Fabricius-Hansen 2007: 324). Göpferich meint dagegen, dass sich auch Übersetzungen „zur Aufdeckung interlingualer Unterschiede in den Textsortenkonventionen eignen“, jedoch nur dann, wenn es sich um Texte hoher Qualität handelt (Göpferich in: Snell-Hornby 1999: 184).

Es ist jedoch nicht einfach, sicher zu stellen, ob eine Übersetzung hohe Qualität aufweist. Dafür müssen übersetzte Texte ausgewertet, mit dem Original oder mit anderen Übersetzungen verglichen werden. Auch Paralleltexte im engeren Sinne sind nicht immer vertrauenswürdig. Sie müssen untersucht, ausgewertet und verglichen werden, damit ihre hohe Qualität versichert werden kann. Es soll sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um einen originalen Text oder um eine Übersetzung handelt sowie geprüft werden, ob ein bestimmter Text von einem Muttersprachler verfasst wurde, denn solchen Texten wird logischerweise mehr Vertrauen geschenkt. Dementsprechend ist der nächste Kapitel der *Paralleltextanalyse bzw. Paralleltextvergleich* und dem *Übersetzungsvergleich*, ihren Arten und Methoden sowie deren Anwendbarkeit gewidmet.

3. Übersetzungsvergleich und Paralleltextanalyse

Paralleltextanalyse und Übersetzungsvergleich spielen eine sehr bedeutende Rolle im Übersetzungsprozess, „weil derjenige, der vergleicht, erfahrungsgemäß mehr sieht, als derjenige, der auf dieses wichtige [...] Erkenntnisinstrument verzichtet“ (Wills 1996: 156). Wills (vgl. 1996: 160) vertritt die Meinung, dass die Paralleltextanalyse unter dem Einbezug von Übersetzungen die Arbeit des Übersetzers beträchtlich erleichtert. Die Nützlichkeit des parallelen Textvergleiches wird von mehreren Autoren betont. Noch weiter geht in seinen Überlegungen Haensch (vgl. 1969 zit. in: Wills 1996: 157), der in der Paralleltextanalyse eine Voraussetzung dafür sieht, einen Fachtext effektiv zu übersetzen. In der Folge wird auf Arten und Funktionen der Paralleltextanalyse und des Übersetzungsvergleiches eingegangen.

3.1. Paralleltextanalyse

Bei der Paralleltextanalyse werden Texte verglichen, die nicht in der Übersetzungsrelation zueinander stehen, d.h. originär entstandene Texte, die jedoch aus textpragmatischen und textthematischen Gründen verglichen werden können (vgl. Spillner 1981: 241).

3.1.1. Möglichkeiten der Paralleltextuntersuchung

Spillner unterscheidet bei der Paralleltextanalyse drei Stufen. *Der Vergleich von Textadaptationen* ist die erste Stufe. Sehr oft kommt nämlich vor, dass Texte, statt übersetzt zu werden, an eine bestimmte Sprache und ein bestimmtes Zielpublikum adaptiert werden. Dementsprechend müssen bei der Textadaptation die sozialen und kulturellen Umstände des Zielpublikums, seine Erwartungen, Bedürfnisse sowie sein Vorwissen berücksichtigt werden, was Modifikationen vom Ausgangstext zur Folge hat. Es ist z.B. bei Werbetexten, gesetzlichen Bestimmungen internationaler Art sowie internationalen Meldungen von Presseagenturen der Fall. (vgl. Spillner 1981: 241-243)

In der zweiten Stufe erfolgt *der situationsäquivalente Textvergleich*. In dieser Stufe werden Texte verglichen, die in unterschiedlichen Sprachen und unabhängig voneinander entstanden sind, jedoch in einer ähnlichen Sprechsituation und zum ähnlichen Zweck verfasst wurden. (vgl. Spillner 1981: 241-243)

In der *Textsortenkontrastierung* als der dritten Stufe wird eine kontrastive Analyse der Textsorten in Hinsicht der morphosyntaktischen, stilistischen und der textlinguistischen Realisierungsmöglichkeiten durchgeführt. Geht es bei dieser Art Analyse darum, die

Besonderheiten einer bestimmten Textsorte zu finden, soll zuerst ein intralingualer Paralleltextvergleich erfolgen und die textspezifischen Merkmale sollen aufgelistet werden. Erst danach können sie zum interlingualen Vergleich gezogen werden und in der Folge sollen einzelsprachige Merkmale einer bestimmten Textsorte aufgelistet werden. Dabei sollen nicht nur textlinguistische, d.h. satzübergreifende sprachliche Strukturen, sondern Merkmale aller sprachlichen Ebenen, die spezifisch für eine Textsorte sind, berücksichtigt werden, denn all diese Charakteristika tragen zur Konstituierung einer Textsorte bei. (vgl. Spillner 1981: 241-243)

Während Spillner bei der Paralleltextanalyse lediglich originelle Texte untersucht, betrachtet Wills (vgl. 1996: 160) auch den Vergleich von Übersetzungen mit dem Original als Paralleltextanalyse (dass übersetzte Texte auch als Paralleltexte angesehen werden können, wurde bereits eingehend im zweiten Kapitel behandelt). Er unterscheidet folgende Ansätze:

- Den Vergleich von Texten, die thematisch und situativ gleichgeartet sind und in ähnlicher Sprechsituation entstanden sind,
- Den Vergleich eines Ausgangstextes mit seiner Übersetzung,
- Den Vergleich von einem Ausgangstext mit mehreren seinen Übersetzungen.

3.1.2. Funktion der Paralleltextanalyse

Die Paralleltextanalyse dient je nach ihrer Art und Methode unterschiedlichen Zwecken. Sie wird mit dem Ziel der Herausarbeitung von Textsortenkonventionen oder sprachlichen Übereinstimmungen sowie zur Bestimmung der Effektivität der übersetzerischen Strategien durchgeführt. (vgl. Wills 1996: 160) Darüber hinaus dient sie nach Holz-Mänträri (1981) dazu, Hintergrundinformationen zu sammeln und auszuwerten. Dies geschieht durch die Analyse von Hintergrundtexten, die dabei helfen, das nützliche oder sogar vorausgesetzte Wissen zu erwerben.

3.2. Übersetzungsvergleich

Übersetzungsvergleich ist ein Terminus in der modernen Übersetzungswissenschaft, bezüglich dessen noch weitgehend begriffliche Unsicherheit besteht. Es sind mindestens drei Definitionen vorhanden, die terminologisch und methodisch sehr stark voneinander abweichen. Bevor noch von der Übersetzungswissenschaft die Rede sein konnte, war der Begriff Übersetzungsvergleich in anderen Wissenschaften, wie z.B. in der vergleichenden Literatur, der vergleichenden Sprachwissenschaft oder in der kontrastiven Linguistik bereits

bekannt und die Übersetzungsvergleiche wurden von den erwähnten Wissenschaften betrieben. (vgl. Reiß 1981: 311)

Reiß definiert die Übersetzungsvergleiche als eine Beschreibung von syntaktischen, pragmatischen und semantischen Konvergenzen und Divergenzen in Texten und Textsegmenten, zwischen denen eine Übersetzungsrelation besteht sowie „eine Beschreibung von Texten, die jeweils einzeln in Übersetzungsrelation zu einem gemeinsamen Originaltext stehen“ (1981: 311). Es werden dabei ganze Texte oder größere Texteinheiten und nicht kontextlose Elemente des Textes zum Vergleich gezogen, denn „übersetzte Wörter lügen immer, übersetzte Texte nur, wenn sie schlecht übersetzt sind“ (Weinrich 1966, zit. in Reiß: 1981: 311)

Daraus lässt sich folgern, dass neben den Paralleltexten auch übersetzte Texte von den ÜbersetzerInnen als Übersetzungshilfe benutzt werden können. Dabei ist es jedoch notwendig, die übersetzten Texte richtig auszuwerten, bevor sie zu Rate gezogen werden, denn nur Texte, die eine hohe Qualität aufwiesen, können auch eine hohe Qualität der Übersetzung versichern.

3.2.1. Formen des Übersetzungsvergleiches

Aufgrund der oben zitierten Definition unterscheidet Reiß (1981: 311-315) folgende Formen des Übersetzungsvergleiches:

- a) den intralingualen Übersetzungsvergleich
- b) den interlingualen Übersetzungsvergleich
- c) den multilingualen Übersetzungsvergleich

In der Folge werden nicht alle der genannten Formen des Übersetzungsvergleiches gleichermaßen betrachtet, denn nicht alle sind von gleicher Bedeutung für die vorliegende Arbeit. Dementsprechend werden der intralinguale und der multilinguale Übersetzungsvergleich nur kurz erwähnt, dafür wird jedoch der interlinguale Übersetzungsvergleich näher betrachtet.

Bei dem intralingualen Übersetzungsvergleich handelt es sich um Übersetzungen innerhalb derselben natürlichen Sprache. Es geht z.B. um die Übersetzung eines Textes vom Mittelhochdeutschen ins Neuhochdeutsche oder um die Übersetzung in die Gemeinsprachen eines Textes, der in der Fachsprache verfasst wurde. Bei dem multilingualen

Übersetzungsvergleich werden Texte innerhalb von verschiedenen Sprachen verglichen, die in der Übersetzungsrelation zueinander stehen. Dabei kann es nur einen Ausgangstext geben, der in mehrere Sprachen übersetzt wurde. Diese Übersetzungen werden dann zu Vergleich gezogen. Andererseits kann jeder der zu vergleichenden Texte abwechselnd sowohl als Ausgangstext als auch als Zielttext betrachtet werden (Reiß 1981: 312-315).

Bei dem interlingualen Übersetzungsvergleich handelt es sich nach Reiß um den Vergleich bei einem Sprachenpaar. Der interlinguale Übersetzungsvergleich wird in den interlingualen Einfach-Vergleich und den interlingualen Mehrfach-Vergleich unterteilt. (vgl. 1981: 312-315)

Bei dem interlingualen Einfach-Vergleich handelt es sich um den Vergleich von einem Text in der Ausgangssprache mit seiner Übersetzung in der Zielsprache. Der Vergleichende stellt sich dabei zum Ziel zu überprüfen, ob zwischen dem Original und seiner Übersetzung Äquivalenz auf der Textebene besteht. Diese Form des Vergleiches wird allerdings auch üblicherweise in der Übersetzungskritik benutzt. (vgl. Reiß 1981: 313)

Der interlinguale Mehrfach-Vergleich kann weiteres in den Vergleich zwischen einem Original und mehreren seinen Übersetzungen durch einen Übersetzer in dieselbe Zielsprache und den Vergleich zwischen einem Original und seinen Übersetzungen durch verschiedene Übersetzer in dieselbe Zielsprache untergeteilt werden. In literaturwissenschaftlichen Arbeiten wird die erste Form benutzt, um herauszufinden, ob sich die Betrachtungsweise des Übersetzers und somit auch seine Übersetzungen und in welcher Hinsicht voneinander unterscheiden, inwieweit sich sein Textverständnis geändert hat oder ob seine unterschiedlichen Übersetzungen an andere Zielgruppen gerichtet sind. (vgl. Reiß 1981: 314)

Die zweite Form, bei der mehrere Übersetzungen desselben Originaltextes, die von verschiedenen Übersetzern geleistet wurden, zu Vergleich gezogen werden, hat nach Reiß vor allem die Funktion, die individuelle Auffassung von unterschiedlichen Übersetzern zu zeigen und ihre Übersetzungsprinzipien zu untersuchen. (vgl. 1981: 314)

Unterschiedliche Autoren verfolgen jedoch verschiedene Zwecke mit dieser Art Übersetzungsvergleich. So dient er in der sprachwissenschaftlichen Forschung dem Zweck, die sprachlichen Gemeinsamkeiten in den Übersetzungen von unterschiedlichen Autoren zu finden und sie sichtbar zu machen. Es werden dadurch die Merkmale der involvierten

Sprachsysteme gezeigt. (vgl. Gipper 1966) In der Übersetzungswissenschaft dient der interlinguale Mehrfach-Vergleich nach Wills (vgl. 1977) zum Zweck der Fehleranalyse, der Beurteilung von Äquivalenz und im Allgemeinen der Übersetzungskritik. (Reiß 1981: 314f)

Wie aufgezeigt, gibt es unterschiedliche Definitionen und unterschiedliche Arten des Übersetzungsvergleiches. Außerdem wird er zu unterschiedlichen Zwecken herangezogen. Dementsprechend herrscht keine begriffliche und funktionelle Sicherheit. Sowohl die literatur- und sprachwissenschaftliche als auch die übersetzungssprachliche Forschung bedienen sich des Übersetzungsvergleiches. Übersetzte Texte können auch weiteren, außer den bereits erwähnten, Zwecken dienen. Sie können auch als Übersetzungshilfe benutzt werden, was in dem weiteren Teil der vorliegenden Arbeit bewiesen werden soll.

Damit der Übersetzungsvergleich sinnvoll ist und seinen Zweck erfüllt, muss er richtig durchgezogen werden. Es können nicht irgendwelche Elemente der zu vergleichenden Texte ausgewählt werden. Es geht auch nicht immer darum, die ganzen Texte zu vergleichen. Welche Phänomene in den Texten zu Vergleich gezogen werden und in welcher Hinsicht sie zu vergleichen sind, hängt sehr stark mit dem Zweck des Übersetzungsvergleiches zusammen. In der Folge wird näher auf die Vorgehensweisen bei der Durchführung von Übersetzungsvergleichen eingegangen.

3.2.2. Methoden der Durchführung von Übersetzungsvergleich.

Nach Reiß werden zwei Vorgehensweisen der Durchführung von Übersetzungsvergleich unterschieden – die lineare und die selektive Vorgehensweise. Die erste Methode besteht darin, nach einer globalen Analyse des Ausgangstextes jedes Wort und jeden Satz des Originaltextes mit der Übersetzung zu vergleichen. Außer den einzelnen Elementen werden aber auch ihre Verknüpfungen berücksichtigt, d.h. der Kontext wird einbezogen. Diese Vorgehensweise ist sehr gut für die Korrektur von Übersetzungen geeignet. (vgl. Reiß 1981: 316f)

Das selektive Vorgehen besteht darin, einzelne Elemente des Textes auszuwählen und sie miteinander zu vergleichen. Dabei handelt es sich um Phänomene, die für die Texte von Bedeutung sind. Es werden sowohl Elemente der Mikrostruktur, d.h. linguistische und pragmatische Elemente, als auch Elemente der Makrostruktur verglichen. Die zu vergleichenden Elemente werden zielbewusst ausgewählt. Dementsprechend kann es sich z.B. bei Fachtexten um Fachtermini handeln, die für literarische Texte nicht von Bedeutung sind

oder im Falle der literarischen Texte können Elemente verglichen werden, deren Vergleich für Fachtexte gar nicht sinnvoll wäre. Die Auswahl der zu vergleichenden Phänomene hängt also vor allem von dem Zweck der Übersetzung ab. (vgl. Reiß 1981: 317)

4. Nutzen von Paralleltexten

Texte in der Zielsprache, die dasselbe Thema behandeln und derselben Textsorte angehören, können als definitorischer Kontext benutzt werden. Termini sind nämlich immer in einem Kontext eingebettet, der es ermöglicht, ihre Bedeutung zu erschließen. In der Funktion von Paralleltexten bieten derartige Texte die Auskunft über die Textsortenkonventionen, den tatsächlichen Gebrauch der Termini und über das Sprachregister. Weiteres dienen sie als Hintergrundtexte dem Wissenserwerb. (vgl. Kinzl 1992: 14)

Aus Paralleltexten kann somit sowohl das linguistische als auch das fachspezifische Wissen erworben werden. Linguistische Informationen, die in Paralleltexten angeboten werden, sind Informationen, die mit dem Inhalt des Textes keinen Zusammenhang bilden. Sie sind entweder für die Ziel- oder für die Ausgangssprache spezifisch. Paralleltexte bilden die Quelle für Fachterminologie und zeigen, wie sie in die Gemeinsprache eingebettet funktioniert. Fachspezifische Informationen sind solche, die sich auf ein bestimmtes Fachgebiet beziehen und TranslatorInnen das Verstehen des Textes ermöglichen. Nach solchen Informationen kann sowohl in der Ziel- als auch in der Ausgangssprache gesucht werden. (vgl. Sánchez-Guijón 2009: 110) Darüber hinaus dient das Studium von Paralleltexten zur Ermittlung von der kulturspezifischen Ausprägung einer bestimmten Textsorte in der Zielkultur. Im Falle, dass die Textsortenspezifika bekannt sind und in dem Zielttext berücksichtigt werden, gewinnt nämlich die Übersetzung an der Qualität. (vgl. Schippel 2006: 48f.) Des Weiteren ermöglicht die Analyse von Paralleltexten die Äquivalenz auf der Textebene (vgl. Hohnhold 1990: 39). In der Folge wird auf all diesen Ebenen näher eingegangen.

4.1. Textsorten

Der Gesamttext stellt zwar die eigentliche Übersetzungsebene dar, er kann jedoch nicht als die einzige Übersetzungseinheit betrachtet werden. Als solche werden auch kleinere Textsegmente angesehen, die unterhalb der Textebene oder sogar der Satzebene liegen. Dennoch ist es nicht zu unterschätzen, dass Lösungen für viele Übersetzungsprobleme gerade von dem gesamten Text abhängen, denn sie sind nicht kontextunabhängig. Das gesamte Übersetzungsverfahren und die einzelnen Entscheidungen auf der Mikroebene werden somit von der Makroebene des Textes bestimmt. (vgl. Reinart 2009: 181) Dabei sind Texte „keine Produkte spontaner und individueller Sprachverwendung. Texte werden viel mehr nach Regeln kodiert, die, mit einem etwas geringeren Grad an intersubjektiver Verbindlichkeit,

neben den im eigentlichen Sinn sprachlichen Regeln existieren“ (Albrecht 2004: 10). Je nachdem, welche Regularitäten ein bestimmter Text aufweist, gehört er der entsprechenden Textsorte an. Textsorten werden wie folgt definiert:

„...überindividuelle Sprech- oder Schreibakttype, die an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind und bei denen sich aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster herausgebildet haben“ (Reiß/Vermeer 1984: 177).

Die oben genannten Muster sind also Merkmale von Textsorten. Werden sie immer wieder aufgegriffen, so werden sie zu sprachlichen Verhaltensregeln, den sogenannten Textsortenkonventionen, in bestimmten Kommunikationssituationen. (Stolze 1999: 134) Sie treten auf allen Sprach- und Textebenen auf. Zu der Mikroebene gehören Lexik, Grammatik, Phraseologie und Interpunktion. Auf der Makroebene werden Textstrukturierung und Textaufbau unterschieden. (vgl. Reiß/Vermeer: 1984: 184f.). Darüber hinaus werden auf dieser Ebene beispielsweise die Verwendung von Ziffern (römisch oder arabisch), der Umgang mit Einschüben und Zitaten, Textverweise und nonverbale Textelemente wie Bilder oder Graphiken (vgl. Roelcke 2010: 93-102) sowie die Schriftschnitt und die Schreibweise (mit Ziffern oder Buchstaben) der Ordinal- und Kardinalzahlen unterschieden (Göpferich: 1995: 389f.)

Zwischen den Textsortenkonventionen können von Sprache zu Sprache und von Kultur zu Kultur viele Ähnlichkeiten bestehen. Sehr oft sind sie jedoch zwischen den Sprachsystemen unterschiedlich, weil sie, wie die Definition von Reiß/Vermeer besagt, „an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind“ (1984: 177). Diese Unterschiede sind in relativ großem Maße kulturell gebunden. Am stärksten sind sie im fachsprachlichen Bereich geprägt. Die in dem zu übersetzenden Text enthaltenen Informationen sollen in verständlicher Weise wiedergegeben werden, was stark mit dem Beachten von zielsprachlichen Normen verbunden ist. Die Informationen müssen zwar präzise übersetzt werden, aber die sprachlich-stilistischen und gestalterischen Muster der Ausgangssprache, die nur in dieser Sprache einen Wert haben und in der Zielsprache unverständlich sind, müssen auf keinen Fall beachtet werden. „Hier gilt die „instrumentelle Übersetzung“ (Nord 1993: 24), bei der es darum geht, die zielsprachlichen Normen einzusetzen (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 183, Stolze 1999: 134, Albrecht 2005: 261, Reinart 2009: 182f)

Bei der Suche nach entsprechenden Vertextungsregeln sind ÜbersetzerInnen sehr oft auf sich selbst gestellt, denn es besteht noch kein entsprechendes Handbuch. Die besten Methoden sind dabei die Auswertung von Parallel- und Gegentexten sowie der Übersetzungsvergleich, auch wenn bei diesem Interferenzen auftreten können. (vgl. Reinart 2009: 182f.)

4.1.1. Die Rolle der Textsortenkonventionen

Textsortenkonventionen erfüllen dreifache Funktion. Erstens werden sie als Erkennungssignale für eine Textsorte angesehen. Durch charakteristische Signale werden die Textsorten von den Textrezipienten spontan erkannt. Liest der kompetente Textrezipient beispielsweise „To whom it may concern“ in der Textüberschrift, dem „This ist to confirm“ folgt, so weiß er sofort, dass es sich um ein Arbeitszeugnis oder um ein Gutachten handelt. Die Formel „Und wenn sie nicht gestorben sind, so leben sie noch heute“ am Ende des Textes weist auf ein Märchen hin. Als Erkennungssignale gelten also Standardformulierungen. Zu solchen Signalen gehören aber auch grammatische Besonderheiten oder sogar der ganze Textaufbau. Je konventionalisierter die Makrostruktur eines Textes ist, desto mehr Signale zur Erkennung einer Textsorte bekommt der Textrezipient. Im Falle von ÜbersetzerInnen ist das richtige Erkenntnis unentbehrlich zur zweckmäßigen Vertextung der Übersetzung. (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 189f, Stolze 1999: 132f)

Darüber hinaus dienen Textsortenkonventionen als Auslöser der Erwartungshaltungen. Im Falle, dass der kompetente Leser eine Textsorte erkannt hat, erwartet er in vielen Fällen, dass in dieser Textsorte bestimmte Stilmerkmale eingehalten oder bestimmte Informationen angegeben sind. Findet er diese nicht, so kann dies in weiterer Folge dazu führen, dass der Leser so einen Text auf eine andere Art und Weise interpretiert, als von dem Verfasser erwartet, was im Endeffekt das Misslingen der Kommunikation verursachen kann. Dies wirkt sich natürlich auch auf die Übersetzung aus. ÜbersetzerInnen wissen in solchen Fällen oft nicht, wie sie mit Texten umgehen sollen. Sie können die zielsprachlichen Normen in dem Zieltext zwar berücksichtigen, obwohl im Ausgangstext von ihnen abgewichen wurde, was jedoch lediglich im Falle von Texten in Frage kommt, die keine Dokumente sind. Sie können solche Abweichung aber auch als gewollt erkennen und sie in dem Zieltext wiedergeben, was aber oft zur missglückten Kommunikation führen kann. (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 189f., Stolze 1999: 134)

Als Letztes dienen noch Textsortenkonventionen als Signal für das Textverstehen. Je nach der Textsorte in der er vorkommt, kann derselbe Satz unterschiedlich interpretiert werden. Daraus lässt sich also folgern, dass genauso, wie bestimmte Textelemente es beeinflussen, welcher Textsorte ein Text zugeordnet wird, so auch das Erkennen der Textsorte Einfluss darauf haben kann, wie bestimmte Elemente des Textes interpretiert werden. (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 190f.)

Die obigen Erkenntnisse lassen keine Zweifel daran, dass die Kenntnis von Textsortennormen für ÜbersetzerInnen von größter Bedeutung ist. (vgl. Reiß/Vermeer 1984: 191, Albrecht 2005: 261)

4.1.2. Das Erkennen von Textsortenkonventionen

Texte, die derselben Textsorte angehören, werden durch die in einem niedrigeren oder in einem höheren Grade ausgeprägten Regularitäten gekennzeichnet. Durch die Rekurrenz in ähnlichen Situationen wurden diese Regelmäßigkeiten zu Textgestaltungsmustern also Textsortenkonventionen. Gerade in der Fachsprache sind die Konventionen besonders stark ausgeprägt. Dabei ändern sie sich von Sprache zu Sprache und manchmal sogar innerhalb der Sprache (z.B. allgemeines Deutsch vs. Österreichisch). Da sie jedoch für das Textverstehen und das Textsortenerkennen von größter Bedeutung sind, sind ÜbersetzerInnen dazu gezwungen, mit den Textsortenkonventionen in all ihren Arbeitssprachen vertraut umzugehen. (vgl. Albrecht 2005: 261, vgl. Reinart 2009: 181-187)

Um diese Regularitäten in einer Ausgangssprache erkennen und sie in weiterer Folge in der Zielsprache wiedergeben zu können, empfiehlt sich „die Auswertung von Parallel- und Gegentexten“ (Reinart 2009: 182) sowie von Mitteltexten, darunter auch von Paralleltexten. Sie vermitteln ÜbersetzerInnen das Wissen über die Textsortenkonventionen auf etlichen Ebenen. Vor allem, wenn ÜbersetzerInnen diese Normen in einem besonderen Falle gar unbekannt sind, ist es eine Voraussetzung, eine gründliche Einarbeitung durch die Analyse von Paralleltexten vorzunehmen. Nur auf diese Art und Weise können nämlich die situations- und fachspezifischen Einheiten im Text ermittelt und dadurch eine für eine bestimmte Situation in einer gegebenen Sprache funktionsgerechte Übersetzung erzielt werden. (vgl. Reinart 2009: 181-187, vgl. Schmitt 1992: 201-2004)

Darüber hinaus können die Textformulierungsnormen auch durch den Übersetzungsvergleich erkannt werden, auch wenn bei diesem eventuelle

Interferenzerscheinungen zu beachten sind. Durch so einen Vergleich können interlinguale Divergenzen in den Textsortenkonventionen aufgedeckt werden. Dies gilt jedoch nur im Falle, dass die Übersetzungen eine hohe Qualität aufweisen. (vgl. Reinart 209: 183, Göpferisch in: Snell-Hornby 1999: 184).

4.2. Erwerb von Sprach- und Sachwissen

Die größte Schwierigkeit und Herausforderung stellt für den Übersetzer von technischen und wissenschaftlichen Texten neben dem Erwerb sowohl der Ausgangs- als auch der Zielsprache vor allem „das Verständnis für die wissenschaftlichen und technischen Probleme, Objekte und Verfahrensweisen“ (Spitzbart 1972 zit. in: Fluck 1985: 136). ÜbersetzerInnen müssen also ausreichen viel Sachkompetenz, d.h. Sachwissen und Sachverstand, aufweisen, damit sie die im ausgangsprachlichen Text enthaltenen Informationen verstehen und sie in weiterer Folge in die Zielsprache präzise wiedergeben können. (Fluck 1996: 136)

Dasselbe betrifft die Sprache. Die Informationen des Ausgangstextes müssen, wie bereits erwähnt, exakt und deutlich in die Zielsprache übermittelt werden. Es können somit keine neuen Wörter geschöpft werden, wie es bei dem literarischen Übersetzen der Fall ist. Vielmehr müssen sprachliche Mittel gefunden werden, die dabei helfen, einen dem Ausgangstext adäquaten Zieltext zu verfassen. Außer der terminologischen Ebene, die, aufgrund der Mehrdeutigkeit von Termini, ÜbersetzerInnen offensichtlich viele Übersetzungsprobleme bereitet, sind auch die syntaktische und stilistische Ebene von großer Bedeutung. In den einzelnen Sprachen gibt es nämlich unterschiedliche syntaktische und stilistische Mittel, die dazu dienen, einen Text einfach und eindeutig zu verfassen. Dabei hängen das Sprach- und Sachwissen sehr eng zusammen, denn ÜbersetzerInnen können die entsprechenden Mittel nur dann einsetzen, wenn sie die Sachverhalte in dem Ausgangstext verstanden haben. (Fluck 1985: 136-139)

Bekannt ist die Tatsache, dass ÜbersetzerInnen über ein umfassendes Hintergrundwissen verfügen müssen, um einen Ausgangstext zielgerecht übersetzen zu können. Es wird von ihnen erwartet, ausreichend viel fachspezifisches Wissen mitzubringen, um einen zu übersetzenden Text fachlich verstehen zu können. Dennoch sind sie keine Fachleute und es fehlt ihnen an bestimmten Fachkenntnissen und Fachterminologie. Um die Fachwissensdefizite zu beseitigen und dadurch einen fachlichen Text richtig zu übersetzen, müssen sie sich entsprechend in ein bestimmtes Fachgebiet einarbeiten. (vgl. Hohnhold 1990: 24, Fleischmann/Schmitt 2007: 537)

Als erstes gilt, sich richtig in den Ausgangstext einzulesen. Er stellt nämlich das erste Hilfsmittel dar, das das entsprechende Fachwissen vermittelt und mit der Fachsprache vertraut macht. (vgl. Hohnhold 1990: 24) Denn ein Text muss verstanden werden, um überhaupt übersetzt werden zu können (vgl. Fleischmann/Schmitt 2007: 537, Göpferisch 1995: 150).

Dem Erweitern des Sach- und Fachwissens sowie auch der Sprach- und Recherchekompetenz von ÜbersetzerInnen dienen vor allem Paralleltexte in Funktion von Hintergrundtexten. Es handelt sich um Texte sowohl in der Ausgangs- auch als in der Zielsprache, die dasselbe Thema behandeln, wie der Ausgangstext. (Holz-Mänttari 1981, zit. in Wills 1996: 159) Solche Hilfstexte, die von Hohnhold in Gegentexte und Nebentexte geteilt werden, bieten den ÜbersetzerInnen die Möglichkeit einer weitgehenden Einarbeitung in das Fachgebiet im Allgemeinen (auf der fachlichen Ebene) sowie in die Terminologie, Phraseologie, Fachwendungen und Standardsätze (auf der sprachlichen Ebene), d.h. sie vermitteln ihm ein integriertes Wissen (vgl. Hohnhold 1990: 24f.). Darüber hinaus werden ÜbersetzerInnen durch die Auswertung von Paralleltexten sowie den Übersetzungsvergleich mit der Kulturspezifik und Textsortenkonventionen weitgehend vertraut (Reinart 2009: 182).

Der Erwerb von diesem Wissen ist unerlässlich, denn es werden heutzutage sowohl an ÜbersetzerInnen als auch an ihre Produkte immer höhere Ansprüche gestellt. Außer ausgezeichneten Kenntnissen von Sprache und Kultur aller ihren Arbeitssprachen, wird von ihnen die Kenntnis von Arbeitsmitteln sowie ein breites Sachwissen verlangt. Daher sollen ÜbersetzerInnen, bevor sie zu übersetzen anfangen, Texte konsultieren, die das Sachwissen vermitteln. Solche Texte, die dabei helfen, sich in ein Fachgebiet übersetzungsbezogen einzuarbeiten, werden von Schmitt Mitteltexte genannt, zu denen auch Paralleltexte gehören. (vgl. Schmitt 1992: 196-207)

Laut Schmitt spielen entsprechende Mitteltexte in der Zielsprache besonders wichtige Rolle bei der Vertextung. Die Analyse von solchen Texten erleichtert oder sogar ermöglicht die Produktion von Texten. Mitteltexte stellen damit das wichtigste und unerlässliche Mittel „für die Ermittlung der fach- und situationsspezifischen Texteinheiten, der Kollokationen und Verknüpfungsweisen“ dar (Schmitt 1992: 207). Somit fördern die Mitteltexte die Textkompetenz von ÜbersetzerInnen.

Um sich richtig für die Übersetzungsarbeit vorzubereiten, ist es daher grundlegend, sowohl den Ausgangstext als auch Gegentexte in größerer Anzahl sowie Nebentexte auszuwerten (vgl. Hohnhold 1990: 24). Dabei geht es jedoch nicht nur um die sprachliche

Analyse und Begriffssuche, sondern auch um die inhaltliche Vorbereitung. ÜbersetzerInnen sind keine Fachleute und haben nur ein beschränktes Wissen. Daher müssen sie sich, bevor sie mit der Übersetzung beginnen, in ein bestimmtes Thema einarbeiten. Hilfstexte und Recherchetexte, die dem Sacherwerb und dem Aufbau der Recherchekompetenz der Übersetzer dienen, werden von Holz-Mänttari Hintergrundtexte genannt (vgl. Holz-Mänttari 1981, zit. in Wills 1996: 159).

Darüber hinaus dient die regelmäßige Lektüre von Paralleltexten der Erweiterung vom Wortschatz der ÜbersetzerInnen. Die meisten Leute lernen richtige Bedeutungen der Wörter nämlich aus dem Kontext. In gut geschriebenen Texten stehen ÜbersetzerInnen unterschiedliche Informationen zu einem bestimmten Ausdruck oder Terminus, den der Autor verwendet hat, zur Verfügung, die in keinem Wörterbuch zu finden sind. Texte entstehen nämlich normalerweise gerade zu dem Zweck, den LeserInnen Wörter in einem wichtigen Kontext verständlich zu machen. (Nida 2001: 42-44)

Daraus folgt, dass die Auswertung von Paralleltexten in jeglicher Form – von Hintergrundtexten, Mitteltexten, Gegentexten und auch übersetzten Texten, ÜbersetzerInnen dazu dient, das Sprach- und Sachwissen weitgehend zu erweitern.

4.3. Äquivalenzsicherung

Äquivalenz ist ein Grundbegriff in der Übersetzungswissenschaft. Durch diesen Begriff können Übersetzungen von anderen Texten unterschieden werden. Äquivalenz bedeutet „Gleichwertigkeit“ und ist nicht mit „Gleichheit“ zu verwechseln. Zwei Aussagen sind dann gleichwertig, wenn sie, sowohl in der Ausgangs- als auch in der Zielsprache, dieselben Gedanken, Gegebenheiten oder dieselben Sachen zum Ausdruck bringen. Es handelt sich somit nicht um wortwörtliche Übersetzung. Zwei Aussagen bzw. Begriffe können dann als äquivalent betrachtet werden, wenn sie an die Zielgruppe angepasst sind und in beiden Sprachen und beiden Kulturen dieselbe Bedeutung haben, auch wenn sie mit anderen Wörtern ausgedrückt werden. Die optimale Äquivalenz zwischen der Ausgangs- und Zielsprache auf verschiedenen Ebenen zu finden, ist somit das Ziel des Übersetzungsprozesses (vgl. Albrecht 2005: 33f., Koller: 343, Reiß 1968: 139-141)

Die Gleichwertigkeit ist dabei auf allen Ebenen der Übersetzung zu erzielen – von der Äquivalenz auf der Wortebene bis zur Gleichwertigkeit auf der Textebene. Dennoch ist es

unmöglich, immer die optimale Äquivalenz zu erzielen. (vgl. Koller: 343) In der Folge werden kurz die Formen der Äquivalenz besprochen.

4.3.1. Formen der Äquivalenz

ÜbersetzerInnen stellen sich zwar als Ziel ihrer Übersetzungsarbeit, die möglichst optimale Gleichwertigkeit zwischen der Ausgangs- und Zielsprache zu finden. Dennoch ist es nicht immer möglich, genauso viel Äquivalenz auf jeder Ebene und bei jeder Übersetzung zu erreichen. Beim Fachübersetzen wird vor allem die Äquivalenz auf der Begriffsebene angestrebt. Auf dieser Ebene können drei Formen der Äquivalenzbeziehung genannt werden. Stimmen vollständig die Inhalte von den Begriffen in der Ausgangs- und Zielsprache überein, so ist die *volle bzw. optimale Äquivalenz* gegeben. Zwei sich entsprechende Begriffe werden dann Äquivalente genannt. Die zweite Form ist die *annähernde Äquivalenz*. Bei dieser Art Gleichwertigkeit stimmen die Inhalte von Begriffen nur teilweise überein. So ist es im Falle jener Umstände, die sich in unterschiedlichen Sprachen und Kulturen nicht zu Gänze entsprechen. Wenn sich die Begriffsinhalte gar nicht decken, besteht keine Äquivalenz. (vgl. Hohnhold, 1990: 56 - 58)

Die annähernde Äquivalenz bedeutet überhaupt nicht, dass eine Übersetzung eine niedrige Qualität aufweist. Die Aufgabe von ÜbersetzerInnen besteht jedoch darin, dem Leser darüber zu berichten, dass keine 1:1-Entsprechung gefunden wurde. Die annähernde Äquivalenz stellt die endgültige Lösung im Falle eines bestimmten Übersetzungsprozesses dar. Im Falle der langfristigen Terminologiarbeit muss jedoch die Richtigkeit eines solchen Terminus immer wieder überprüft werden. Ist auf der Begriffsebene keine Äquivalenz gegeben, so gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen, um den Begriff aus der Ausgangssprache in die Zielsprache wiederzugeben. ÜbersetzerInnen können entweder einen bestimmten Begriff übernehmen oder eine neue Benennung bilden. Es besteht auch die Möglichkeit einer möglichst kurzen und bündigen Beschreibung von einem Begriff. (vgl. Hohnhold, 1990: 56 - 61)

Noch schwieriger als im Falle der Begriffsebene ist es, die Äquivalenz auf der phraseologisch-idiomatischen Ebene zu erreichen. Hier geht es nämlich nicht nur um die Sachlichkeit oder die Richtigkeit eines bestimmten Terminus, sondern vielmehr um die idiomatische Üblichkeit einer Äußerung. (vgl. Hohnhold, 1990: 58f.)

Die Äquivalenz wird außerdem von ÜbersetzerInnen auch auf der syntaktischen Ebene angestrebt. Merkmale eines bestimmten Texttypus sollen wieder gegeben werden. Auch Fachtexte haben einen eigenen Stil, dessen Besonderheiten bei der Übersetzung in Rücksicht genommen werden müssen. Dennoch werden ÜbersetzerInnen davor gewarnt, den Stil des Ausgangstextes im Ganzen zu übernehmen. Denn es könnte zur Folge haben, dass der Text für die Leser unverständlich wirkt und ihnen kein Lesevergnügen bereitet. Daher müssen ÜbersetzerInnen versuchen, einzelne Elemente, die den gesamten Stil ausmachen, in der Phase der Textanalyse zu finden und während des Übersetzungsprozesses zu berücksichtigen. (Hohnhold 1990: 59-61)

Wie bereits erwähnt, ist es unmöglich, die volle Äquivalenz auf allen oben genannten Ebenen zu erreichen. Dennoch steht im Mittelpunkt der Arbeit von ÜbersetzerInnen, ein möglichst hohes Maß an Gleichwertigkeit zu sichern. Bei der Äquivalenzsicherung sind Paralleltexte sehr hilfreich. Der Kontext, den sie bieten, zeigt Begriffe in „Aktion“ (Hohnhold 1990: 25), wodurch ihre Bedeutung einfacher erschlossen werden kann. Durch den Vergleich von Kontexten eines bestimmten Begriffes in dem Ausgangstext und im Paralleltext kann einfacher festgestellt werden, ob es sich um eine wörtliche Entsprechung handelt oder nicht. Auch im Falle von fachsprachlichen Wendungen bieten Paralleltexte eine große Hilfe. In solchen Texten kann eine Entsprechung gefunden und von ihnen übernommen werden, die in keinem Wörterbuch zu finden ist. (vgl. Hohnhold 1990: 25) Außerdem sind sie auch auf der syntaktischen Ebene nicht zu unterschätzen, wovon in dem Unterkapitel „Erwerb von Sprach- und Sachwissen“ bereits die Rede war.

4.4. Kontext

Vor allem bei der Übersetzung von Fachtexten ist es notwendig die richtigen Entsprechungen für die Termini zu finden. Dies kann jedoch Probleme bereiten, denn die Worte sowohl der Gemein- als auch der Fachsprache grundsätzlich polysem angelegt sind. Damit ein bestimmtes Wort eine Bedeutung erhält, die dem Textgehalt entspricht und seine kommunikative Funktion erfüllen kann, muss es monosemiert werden. Dies geschieht, wenn der Terminus in seinem Umfeld, d.h. in dem Kontext, und nicht als einzelnes Wort beobachtet wird. Die Bedeutung von Begriffen ergibt sich nämlich aus dem Kontext. Im Kontext wird die Bedeutungspalette von Begriffen reduziert und der Terminus wird häufig auf seine einzige Bedeutung fixiert (vgl. Paepcke, 1975/ Lenoach, 1968 zit. in: Hohnhold 1990: 75).

Dabei verstehen Paepcke und Lenocho unter dem Begriff *Kontext* zwei unterschiedliche Sachen. Für Paepcke ist Kontext der übergreifende Textzusammenhang auf der Textebene, „die sprachliche und inhaltliche Klammer, die den Text zusammenhält, die ein bestimmtes individuelles Textgefüge gewährleistet, in dem die einzelnen Termini ihre Bedeutung in letzter Instanz aus den Sachzusammenhängen im Text erhalten bzw. bestätigt bekommen“ (Paepcke in Hohnhold 1990: 76). Die Eindeutigkeit eines bestimmten Begriffes wird also von dem Textzusammenhang gewonnen. In diesem Zusammenhang wird von *Makrokontext* gesprochen (Hohnhold 1990: 76 ff).

Lenoch versteht den Kontext viel eingeschränkter als Paepcke. Seiner Meinung nach reichen wortübergreifende Textabschnitte, volle Sätze oder lediglich Teile von Sätzen, um die Bedeutung des Fachwortes zu erschließen. In diesem Sinne wird der Kontext *Mikrokontext* genannt. Mikrokontext ist also ein kurzer Textausschnitt, in dem sich ein bestimmter Terminus befindet. Sehr oft handelt es sich um einen Ausschnitt des Textes unterhalb der Ebene des Satzes. Mikrokontexte sind dabei keine festen Wendungen und Fügungen, vielmehr sind sie Beispiele für die Gebrauchsmöglichkeiten eines Begriffes, sie zeigen den Begriff in „Aktion“ (Hohnhold 1990: 25). Sie sind keine von vornherein abgegrenzten Einheiten. ÜbersetzerInnen müssen selbst entscheiden, was bei der Aufzeichnung eines Kontextes miteingeschlossen wird und was ausgelassen werden kann. Dabei sollen die in einem Textausschnitt enthaltenen Informationen nicht umformuliert werden, denn sie eine Einheit darstellen, die nur wortwörtlich übernommen als „authentisches phraseologisches Material“ (Hohnhold 1990: 80) wiederverwendet werden kann. Zulässig ist jedoch und es empfiehlt sich sogar in einigen Situationen, den Kontext durch zusätzliche Anmerkungen zu ergänzen. (vgl. Hohnhold 1990: 77 - 80)

Arntz versteht dagegen unter dem Kontext sehr wohl auch relativ feste Wortverbindungen (Wendungen). Er unterscheidet zwischen dem *sprachlichen* und dem *assoziativen Kontext*. Der sprachliche Kontext sind gerade geläufige und relativ feste Fügungen, die ein Fachbegriff enthalten, d.h. Fachwendungen. Unter assoziativem Kontext versteht er alles, was zum Verständnis eines Fachbegriffes beiträgt und ihn mit dem richtigen Fachgebiet in Verbindung bringt. (vgl. 2002: 224)

Der sprachliche Kontext wird in der Klassifizierung von Albrecht *Ko-text* genannt. Ko-text ist also die textuelle Umgebung des Begriffes, dessen Bedeutung zu erschließen ist, d.h. alles, was im Text enthalten ist und für das Verständnis von dem Begriff von Bedeutung

sein kann. Durch den Ko-text kann die Bedeutung der polysemen und homophonen Wörter dem Text entnommen und richtig interpretiert werden. Was im Text nicht enthalten ist, sondern lediglich der Situation, in der dieser Text verwurzelt ist, entnommen werden kann, wird von Albrecht *Kontext* oder *Situation* genannt. Es ist mit dem assoziativen Kontext von Arntz gleichzustellen. Als Kontext werden Angaben genannt, die dem Text selbst nicht entnommen werden können, sondern erst in einer bestimmten Situation zu erhalten sind. Diese Verständnishilfen sind im unterschiedlichen Maße in den geschriebenen Texten vorhanden. (Albrecht 2005: 216 f) Zu diesen Texten gehören auch Paralleltexte.

Lewandowski unterscheidet zwischen dem *sprachlichen* und dem *kommunikativen oder pragmatischen Kontext*. Den sprachlichen Kontext definiert er wie folgt:

„Die Umgebung einer linguistischen Einheit, in der sie mehr oder weniger regelhaft auftritt und die auf diese Einheit determinierenden oder modifizierenden Einfluss ausübt“ (1990: 595)

In dieser Bedeutung kann diese Kontextdefinition der Definition von Arntz gleichgesetzt werden. Für beide bedeutet der Kontext mehr oder weniger feste Fügungen und Wendungen. Unter dem kommunikativen oder pragmatischen Kontext versteht Lewandowski „die Umstände und situative Bedingungen einer Äußerung“, was mit der Definition des Kontextes von Albrecht verglichen werden kann. (vgl. Lewandowski, 1990: 595)

Wie es aufgezeigt wurde, wird der Begriff *Kontext* auf unterschiedliche Art und Weise definiert. Während einige Autoren sehr stark auf die Unterscheidung zwischen Kontext und festen Fügungen hinweisen, stellen andere den Kontext mit den Wendungen gleich. Was jedoch alle Standpunkte verbindet, ist die Tatsache, dass die Umgebung eines bestimmten Fachwortes stark dazu beiträgt, seine Bedeutung zu erschließen und ihn richtig zu interpretieren.

Kontextnutzung beim Übersetzen hat mehrere Vorteile. Kontext hilft, im Falle von Zweifeln sofort die richtige Bedeutung von Begriffen zu erschließen. Er zeigt Besonderheiten der Verwendung von einem bestimmten Begriff im Text, womit er viel mehr bietet als eine Definition, die lediglich allgemein den Begriff klärt. Somit sichert der Kontext die Äquivalenz auf der Begriffs- und Benennungsebene (Hohnhold 1990: 79). Auf die Frage der Termini im Kontext wird in dem nächsten Kapitel näher eingegangen.

Weiteres fördert der Kontext die Entwicklung der ÜbersetzerInnen auf der Sprachebene. Schließlich ist der Kontext nicht zu unterschätzen auf der phraseologisch-

idiomatisch-syntaktischen Ebene. Er sichert nämlich auch hier die Äquivalenz. (vgl. Hohnhold 1990: 79)

4.5. Terminologie

Um eine ziel- und funktionsgerechte sowie eine einwandfreie Übersetzung von einem Fachtext leisten zu können, ist die Recherche von Terminologie von größter Bedeutung. Die Entsprechungen verwendeter Termini sind häufig in keinen Fachlexika zu finden, es fehlt auch an ihren Definitionen. Auch wenn es jedoch solche gibt, sind sie nicht immer vollständig, exakt und eindeutig. Daher spielen Paralleltexte mit ihrem Kontext eine entscheidende Rolle bei der Terminologierecherche. Sie bieten den Terminus in „Aktion“ und zeigen das syntaktische und phraseologische Umfeld in dem er vorkommt. (vgl. Hohnhold 1990: 79) Während sich ÜbersetzerInnen mit der Analyse von dem Ausgangstext und von Paralleltexten beschäftigen, treffen sie auf Baugruppen, die einen terminologischen Wert haben. Zu solchen Baugruppen gehören Benennungen, fachsprachliche Wendungen bis hin zu den Standardformulierungen. Auf jede der genannten Gruppen wird in der Folge näher eingegangen. (Hohnhold 1990: 114)

4.5.1. Terminus

Der Terminus, auch Fachwort genannt, wird nach der DIN 2342 aus dem Jahr 1992 als „das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“ definiert. Der Begriff stellt die Inhaltsseite und die Benennung die Ausdrucksseite des Terminus dar. Da Terminus „Träger der fachlichen Aussage“ ist, wird ihm eine entscheidende Rolle zugeschrieben (vgl. Arntz 2001: 62). Der Terminus kann sowohl als Einwort- oder auch als Mehrwortbenennung vorliegen. Mehrwortbenennungen in einer Sprache können mit Einwortbenennungen in einer anderen Sprache oder umgekehrt wiedergegeben werden. (vgl. Hohnhold 1990: 30f.) Arntz (2001: 81) unterscheidet darüber hinaus noch zusammengesetzte Benennungen, die vor allem für die deutsche Sprache typisch sind. Zu den wichtigsten Typen gehören:

- Substantiv + Substantiv, z.B. Zahnrad
- Verb + Substantiv, z.B. Schmelzofen
- Adjektiv + Substantiv, z.B. Edelmetall
- Adjektiv + Verb, z.B. dauertesten
- Präposition + Substantiv, z.B. Überstrom (vgl. Arntz 2001: 81)

Termini sollen auf keinen Fall als wohldefinierte Einheiten gesehen werden. Durch die Veränderbarkeit von Wissen und die Entwicklung von Fachgebieten wird auch die Terminologie modifiziert. Dadurch werden Termini zu dynamischen Einheiten. Weiteres besteht ihre Dynamik darin, dass sie in unterschiedlichen Kommunikationssituationen und durch ihre Verwendung im Text ihre Bedeutung verändern können. Auf diese Art und Weise lässt sich ihre Vagheit bestätigen. (vgl. Frass 1992: 152-160) Dieselben Begriffe können also in unterschiedlichen Fachgebieten mit verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass es eindeutig formulierte Termini sowie systematisch aufgebaute Terminologien gibt. Jedes Fachgebiet verfügt über eine bestimmte Anzahl von Termini, die nur in diesem bestimmten Fachgebiet gelten oder von einer so großen Bedeutung für dieses Gebiet sind, dass sie vor allem ihm zugeordnet werden können. Dies betrifft jedoch nur das „gesicherte Wissen“ (Frass 1992: 160). Deshalb können eindeutig definierte Termini nicht als Wesensmerkmal der Terminologie angesehen werden. (vgl. Hohnhold 1990: 85, Frass 1992: 152-160)

Da bei der Übersetzung von Fachtexten in erster Linie die Äquivalenz auf der terminologischen Ebene angestrebt wird, d.h. die Benennungen in der Ausgangs- und Zielsprache sich auf denselben Begriff beziehen sollen, ist es grundlegend die mehrdeutigen Termini zu erkennen und sie auf ihre in einem bestimmten Text einzige Bedeutung hin zu fixieren. Der Desambiguierung mehrdeutiger Informationen dient die Auswertung von Texten in der Ausgangs- und Zielsprache, die einen gleichen oder höheren Fach(sprach)lichkeitsgrad aufweisen, d.h. von Paralleltexten. (vgl. Hohnhold 1990: 57, Göpferich 1995: 151)

Paralleltexte werden auch von Kübler als große Übersetzungshilfe für Termini gesehen. Da ÜbersetzerInnen in den meisten Fällen keine Fachleute auf irgendeinem Gebiet sind, finden sie in den zu übersetzten Texten immer wieder Termini, die sie nicht verstehen. Sehr oft sind es Termini, die eine seltene Bedeutung tragen. Solchen Bedeutungen sind normalerweise in keinem Fachwörterbuch und in keinem Glossar zu finden. Paralleltexte helfen dagegen ÜbersetzerInnen die Definitionen von solchen Termini zu finden, sie bieten nicht nur seltene Verwendungsmöglichkeiten und Bedeutungen von Begriffen, sondern auch linguistische Informationen zu ihnen. (vgl. Kübler 2003: 35-37)

4.5.2. Fachwendungen und Fügungen, Fachphraseologie

Bis jetzt war von dem Fachwort die Rede, das „die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten

menschlichen Tätigkeitbereiches gebraucht wird“ (Roelcke 2010: 55) darstellt. Jedoch können Termini nicht einzeln betrachtet werden, sondern im Kontext mit anderen in ihrer Umgebung auftretenden sprachlichen Elementen. Es ist nicht immer einfach, ein entsprechendes Verb oder Präposition zu finden, während man einen Text verfasst. Dies ist jedoch nötig, wenn ein Terminus seine Funktion erfüllen und richtig verstanden werden soll. Die richtige Bedeutung wird nämlich sehr oft erst dann gewonnen, wenn zwei oder mehrere sprachlichen Elemente entsprechend zusammengefügt werden. Solche feste Verbindungen werden Fachwendungen genannt. (vgl. Arntz 2001: 109-110)

Eine Fachwendung ist nach Arntz:

„das Ergebnis der syntaktischen Verbindung von mindestens zwei fachsprachlichen Elementen zu einer Äußerung fachlichen Inhalts, deren innere Kohärenz auf der begrifflichen Verknüpfung besteht“ (1991: 34)

In der Terminologie werden *Fachwendung* und *Phrase* als Synonyme verwendet. Dies bedeutet, dass Fachwendungen auch phraseologische Wendungen genannt werden können. Nach Menac (1987:169, zit. in Arntz 2001: 110) werden nationale und entlehnte Phraseologismen unterschieden. Nationale Phraseologismen sind jene, die in einem bestimmten Fachbereich entstanden sind und die entweder gar nicht oder nur schwer übersetzt werden können. In der Zielsprache müssen sie daher häufig zusätzlich erklärt werden. Entlehnte Phraseologismen wurden von anderen Sprachen übernommen. Die Gesamtheit aller fachsprachlichen Wendungen in einer bestimmten Fachsprache heißt Fachphraseologie. (vgl. Arntz 2001: 110-111)

Fachwendungen können ein Verb beinhalten, müssen es aber nicht. Wenn sie ein Verb enthalten, so soll es in der indefiniten Form vorkommen. Ein konjugiertes Verb in einer Wendung, macht sie zu einem Satz. Dabei gehören Sätze zu den Wendungen nicht. (Hohnhold 1990: 33)

Von den Fachwendungen sind Fügungen zu unterscheiden, die auch eine große terminologische Bedeutung haben. Fügungen sind fest verbundene Strukturen unterhalb von der Satzebene. Dabei gehören sie nicht zu den Mehrwortbenennungen, denn sie sind zu komplex. Sie können auch nicht zu den Wendungen gerechnet werden, denn sie beinhalten kein Verb. Beim Übersetzen sind sie besonders zu beachten, damit sie nicht wortwörtlich, sondern als ganze Einheiten übersetzt werden. Es sollen daher in der Zielsprache

Entsprechungen solcher typischen Fügungen gefunden werden. (vgl. Hohnhold 1990: 35)
Hier treten wiederum Paralleltexte zum Einsatz.

4.5.3. Standardformulierungen

Gleichlautende Formulierungen, die in Texten immer wiederkehren, um gleiche Zusammenhänge zu bezeichnen, sind Standardformulierungen. Es können Einheiten unterhalb der Satzebene sein, bei denen die Möglichkeit besteht, zu festen Fügungen zu werden, Sätze oder satzübergreifende Textabschnitte. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Texten, die in immer kürzerer Zeit verfasst und übersetzt werden sollen, werden Standardformulierungen immer häufiger gebraucht. Sie dienen der Vereinheitlichung von Rahmentexten und Überschriften sowie der Zerlegung von größeren Texteinheiten in kleinere Abschnitte, die immer wieder in ähnlichen Texten verwendet werden können. Dadurch kann der Zeit- und Arbeitsaufwand von ÜbersetzerInnen reduziert werden. Standardformulierungen tragen aber nicht nur zur Beschleunigung vom Übersetzen, sondern auch von dem Verfassen und dem Gebrauch von Texten zu. Darüber hinaus wird durch ihre Verwendung die einheitliche Verständigung in bestimmten Fachgebieten sicher gestellt. (vgl. Hohnhold: 1990: 37f.)

Daraus lässt sich folgern, dass eine genaue Analyse sowohl von dem Ausgangstext als auch von den dazugehörigen Übersetzungen sowie von Gegen- und Nebentexten, d.h. Paralleltexten, auf einem bestimmten Fachgebiet das wichtigste Mittel ist, um fachspezifische Texteinheiten, Kollokationen und Verknüpfungsweisen zu ermitteln. Sie vermittelt dem Übersetzer Benennungen und Fachwendungen in seinen Arbeitssprachen und zeigt, wie die Fachsprache gebraucht wird. (vgl. Hohnhold 1990: 68f., Schmitt 1992: 204)

4.6. Paralleltexte vs. Wörterbücher

Die oben erwähnten Vorteile von Paralleltexten zeigen bereits teilweise den Vorzug von Paralleltexten gegenüber Wörterbüchern. Bei der Analyse von den Vorteilen erscheint jedoch die Frage, inwieweit und ob immer die Nutzung von Paralleltexten der von Wörterbüchern vorzuziehen ist und, ob Paralleltexte Wörterbücher zur Gänze ersetzen können.

In der Folge wird kurz auf die Typologie von Wörterbüchern eingegangen, um danach zur Beschreibung ihrer Nützlichkeit und doch Unzulänglichkeit gegenüber von Paralleltexten zu gelangen.

4.6.1. Wörterbuchtypen

Es gibt unterschiedliche Vorschläge der Typologisierung von Wörterbüchern, denn sie werden nach unterschiedlichen Kategorien gegliedert. Sie können auch unter verschiedenen Aspekten gleichzeitig verglichen werden, je nachdem, zu welchem Zweck die Gliederung stattfindet. Wiegand unterscheidet vor allem zwischen den Sprach- und Sachwörterbüchern (vgl. 1988: 746). Zu den Sachwörterbüchern gehören Sachlexika und Enzyklopädien. Da ÜbersetzerInnen mit ganzen Texten, d.h. sowohl auf der sprachlichen als auch auf der inhaltlichen Ebene arbeiten, sind sie auf Nachschlagwerke angewiesen, die Sachinformationen anbieten (vgl. Snell- Hornby 2005: 183). Enzyklopädien und Sachlexika sind daher unentbehrlich, desto mehr, dass die in ihnen vorhandenen Artikeln oft von ausgezeichneten Fachleuten verfasst wurden, was ihre Qualität erhöht. Sie können dabei entweder alphabetisch oder systematisch aufgebaut sein, wobei die zweite Gruppe besonders hilfreich sein kann. (vgl. Albrecht 2005: 73f.) Sprachwörterbücher bieten dagegen lediglich Informationen zu reinsprachlichen Gegenständen (vgl. Wiegand 1988: 746).

Des Weiteren können Wörterbücher ebenfalls sehr allgemein in ein- und zweisprachige Wörterbücher gegliedert werden. Die Benutzung von einsprachigen Wörterbüchern ist für ÜbersetzerInnen unentbehrlich. Sie bieten nämlich BenutzerInnen Informationen zur Etymologie, Grammatik, Wortart und Aussprache sowie Definitionen von den meist alphabetisch angeordneten Stichwörtern. Außerdem sind in ihnen sehr Beispielsätze, Kollokationen, Synonyme, Redewendungen sowie stilistische Bewertungen vorhanden. Die Angaben, die in ihnen zu finden sind, sind von der Sonderklasse des Wörterbuches abhängig, denn die einsprachigen Wörterbücher können weiter in historische Wörterbücher, allgemeine Bedeutungswörterbücher, Lernwörterbücher sowie Spezialwörterbücher, z.B. Wörterbücher, die nur bestimmte Sprachregister berücksichtigen (Dialekt- oder Slangwörterbücher), oder Aussprachewörterbücher untergeteilt werden. (Snell-Hornby 2005: 181f., Albrecht 2005: 62-65)

Zweisprachige Wörterbücher bieten BenutzerInnen statt Definitionen „Äquivalente“ in der Fremdsprache. Daher werden sie auch Äquivalenzwörterbücher genannt. Da sie nicht den gesamten Wortschatz enthalten können und meistens keinen Kontext anbieten, erweisen sie sich sehr oft als unvollständig und nicht glaubwürdig. Jedoch sind sie in der Übersetzungspraxis sehr brauchbar und sogar notwendig als Verständnis- und Entscheidungshilfe. Je mehr sie zusätzliche Informationen zu den Äquivalenten enthalten,

desto hilfreicher sind sie. Zweisprachige Wörterbücher verlangen jedoch von ÜbersetzerInnen einen kritischen Umgang mit ihnen. Die in ihnen angebotenen Äquivalente sollen zielgemäß ausgewertet werden. Ihre Bedeutung kann entweder in die andere Sprachrichtung oder in einsprachigen Wörterbüchern überprüft werden. (vgl. Albrecht 2005: 61, Snell-Hornby 2005: 182) Genauso hilfreich erweisen sich in diesem Falle Paralleltexte. Auf den richtigen Umgang mit zweisprachigen Wörterbüchern sowie auf ihre Grenzen gegenüber von Paralleltexten wird in dem nächsten Unterkapitel näher eingegangen.

Des Weiteren können onomasiologische und semasiologische Wörterbücher unterschieden werden. Die semasiologischen Wörterbücher sind nichts anders als alphabetisch geordnete Nachschlagwerke. Bei den onomasiologischen Wörterbüchern werden Sinn- und Sachgruppen zum Klassifikationsprinzip. Von dem Inhalt ausgehend, gelangt man zu der passenden Benennung. (Albrecht 2005: 68)

Weitere Kriterien für die Systematisierung von Wörterbüchern unterscheidet Hausmann (1985: 379ff.) Er unterscheidet zwischen standard- und regionalsprachlichen Wörterbüchern, diachronischen und synchronischen Wörterbüchern sowie gemein- und fachsprachlichen Wörterbüchern.

4.6.2. Grenzen von Wörterbüchern

Wörterbuch stellt magische Kraft, aber gleichzeitig das Gewissen der Sprache dar und seine Nutzung ist im gleichen Maße Hilfe und Gefährdung. Vor allem in den zweisprachigen Wörterbüchern werden nämlich lediglich sprachliche Fakten sich gegenübergestellt, mit denen sinnvoll und bewusst umzugehen ist. Der Mythos über das zweisprachige Wörterbuch als „translator’s dictionary“ soll verworfen werden. Die in ihnen angegebenen Bezeichnungen sind nämlich keine fertigen und sofort einsetzbaren Äquivalente. Sie dienen vor allem dazu, Informationen zu liefern, die helfen, das Gemeinte im Ausgangstext annähernd zu verstehen und die den Entscheidungsprozess beim Übersetzen erleichtern sollen. Von dem Übersetzer wird daher verlangt, mit den Angaben kritisch umzugehen. (vgl. Paepcke 1986: 234 – 236, Snell-Hornby 2005: 182)

Die Tatsache, dass Wörterbücher nur mit Wörtern arbeiten, wobei sich ÜbersetzerInnen auf das Textganze konzentrieren, zeigt die Grenzen von Wörterbüchern. Als Ergebnis der Übersetzung wird nämlich ein Text und nicht einzelne Wörter erwartet. Dabei bieten die meisten Wörterbücher nur annähernde lexikalische Lösungen und keine präzisen

Begriffe. Sie müssen ausgewertet werden, was nur durch die Einbeziehung von anderen Hilfsmitteln möglich ist, die bestimmte Begriffe in Kontext anbieten. Zu den Hilfsmitteln gehören Gegentexte und Nebentexte. Sie vermitteln nämlich das nötige zum Verständnis eines Sachverhaltes Wissen und zeigen Begriffe „in Aktion“. (vgl. Hohnhold, 1990: 24f.)

Auf die Bedeutung des Zusammenhanges berieft sich auch Paepcke. In Wörterbüchern wird „Spezielles im Allgemeinen aufgelöst, Übersichtliches und Vielfältiges schematisiert“ (Paepcke, 1986: 237). Die von Wörterbüchern angebotenen Benennungen stellen Festpunkte, Funktionswörter, das vereinfachte Gerüst für logische Beziehungen dar. Sie sind verallgemeinerte Einheiten, die spezifisch ergänzt werden müssen, damit ihre vielförmige Bedeutung erschlossen werden kann. Es geschieht durch ihre Darstellung in unterschiedlichen Kontexten, wodurch sie aus unterschiedlichen Gesichtspunkten und in verschiedenen Beziehungen betrachtet werden können. (vgl. Paepcke, 1986: 234-241)

Wenn die Rede von unterschiedlichen Beziehungen ist, wird an die Phraseologie, Fügungen und Wendungen gedacht. Da Wörterbücher, die uns zur Verfügung stehen, häufig bereits 25 Jahre früher veröffentlicht wurden, sind die in ihnen enthaltenen Wendungen sehr oft nicht mehr aktuell. (Nida 2001: 33) Es gibt auch viele Fachwendungen, die sogenannten nationalen Phraseologismen, die in der Zielsprache gar nicht vorhanden sind und daher nur durch die Umschreibung erklärt werden können. Solche Wendungen sind in Wörterbüchern meist nicht vorhanden. (Arntz 2001: 110)

Darüber hinaus sind ständig entstehende neue Wörter in Wörterbüchern nicht vorhanden. Vor allem in der dynamischen Wirklichkeit ist es nicht genügend, für die Wörter in einer Sprache ihre Entsprechungen in einer anderen zu finden und sie aufzulisten. Eine schnelle Entwicklung auf allen Lebensebenen und in vielen Fachbereichen verursacht nämlich, dass der aktuelle Wissensstand und samt ihm die Benennungen sehr schnell veralten und nicht mehr angewandt werden können. Daher muss die Terminologie ausgeweitet werden und Neuwörter fließen in die Sprachen ein. In Wörterbüchern werden die neuen Wörter und die sich ständig entwickelnde wissenschaftliche und fachliche Terminologie vermisst. (vgl. Paepcke, 1986: 234-241) Außerdem gelangen auch die kurz lebenden Wörter der Jugendsprache nie in Wörterbücher (Nida 2001: 33).

Zusätzlich werden Wendungen, die im Allgemeinen zwar sehr selten, jedoch in fachlichen Fügungen oft vorkommen, nicht entsprechend gekennzeichnet. Des Weiteren werden seltene Benennungen fast gar nicht in Wörterbüchern berücksichtigt. Somit erweisen

sich Wörterbücher als unvollständig. Es werden in ihnen nie alle Bedeutungen und alle Gebrauchsfälle angegeben. (vgl. Paepcke, 1986: 236-240, vgl. Nida 2001: 44f.)

Da Wörterbücher keinen Kontext anbieten, können sie von ÜbersetzerInnen nicht als Mittel zur Erweiterung vom Wortschatz angewendet werden. Die meisten Leute lernen eine richtige Bedeutung der Wörter nämlich erst aus dem Kontext, indem sie einen aktuellen Text lesen oder hören. Bedeutungen und Definitionen für Ausdrücke, die seltener benutzt werden, finden wir also in Zusammenhang eines ganzen Textes. Dies bezieht sich sowohl auf literarisches als auch auf fachliches Übersetzen. Gut geschriebener Text ist normalerweise weitgehend besser, um die Bedeutung der Wörter zu lernen, als ein Wörterbuch, denn Texte entstehen normalerweise gerade zu dem Zweck, den LeserInnen die Wörter in einem wichtigen Kontext verständlich zu machen. Sie bieten eine viel größere Zahl von Informationen, als ein Wörterbuch zur Verfügung stellt. (Nida 2001: 42-44)

Darüber hinaus vermitteln Wörterbücher kein Fachwissen. Zweisprachige Fachwörterbücher können zwar eine große Hilfe beim Übersetzen darstellen, jedoch nur im Falle jener ÜbersetzerInnen, die imstande sind, die richtige Variante der im Wörterbuch vorhandenen Übersetzung von einem Begriff auszuwählen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn man über entsprechendes Fachwissen verfügt. (Krzysztoforska-Weisswasser 1995: 18)

Aus der obigen Analyse lassen sich die Grenzen von Wörterbüchern und der Vorrang der Nutzung von Paralleltexten ihnen gegenüber erkennen. Aufgrund der Unzulänglichkeiten von (Fach-)Wörterbüchern sowohl auf der Sprachebene als auch im Textganzen sind ÜbersetzerInnen immer auf weitere Recherche angewiesen. Die Analyse von Textdokumentation wird daher zum grundlegenden Hilfsmittel in der Übersetzungspraxis. Dort finden ÜbersetzerInnen nämlich „Hinweise zum Gebrauch, zu Kurzformen, Synonymen, Definitionen, Angaben zur Verwendung (Textsorte, Sprachebene, Sprachraum, evtl. Firmenjargon), Angaben zu üblichen Kollokationen, zur Quelle und ihrer Zuverlässigkeit, zu grammatischen Aspekten und zu fremdsprachlichen Äquivalenten“, zu all dem, was Fachwörterbücher entweder gar nicht oder lediglich in beschränkter Weise bieten. Solche Texte vermitteln das Sachwissen und erleichtern die Vertextung. (Schmitt 1992: 204, vgl. Hohnhold, 1990: 25) Dies heißt jedoch noch gar nicht, dass auf die Nutzung von Wörterbüchern gar verzichtet werden soll. Wie bereits erwähnt, sollen Paralleltexte unter anderem den TranslatorInnen der Suche nach den richtigen Begriffen dienen. Andererseits ist es manchmal gar nicht möglich, einen entsprechenden Paralleltext zu finden, vor allem auf

der Suche im Internet, ohne dass ein bestimmter Terminus bereits richtig übersetzt angegeben wird. So schließt sich der Teufelskreis: ÜbersetzerInnen suchen nach Paralleltexten, um Entsprechungen von bestimmten Termini zu finden. Um das zu erzielen, müssen sie jedoch bereits die richtigen Benennungen für bestimmte Begriffe kennen. In solchen Fällen können Wörterbücher von Vorteil sein. Sie dienen dann als Wegweiser und Orientierungshilfen.

Nach Hohnhold (vgl. 1990: 64) ist dagegen die Textauswertung die erste und die Konsultation von Wörterbüchern die zweite Instanz. Unabhängig davon jedoch, in welcher Reihenfolge Paralleltexte und Wörterbücher verwendet werden, kann festgestellt werden, dass Wörterbücher brauchbar und unentbehrlich sind, sie sollen jedoch als Wegweiser dienen und keinesfalls das einzige Medium in der Übersetzungspraxis darstellen. (Snell-Hornby 2005: 182)

5. Rechtssprache

5.1. Der Zusammenhang zwischen Recht, Sprache und Kultur

Nach Sandrini besteht ein wichtiger Zusammenhang zwischen dem Recht, der Sprache und der Kultur, sowie zwischen deren Geschichte. Sie beeinflussen sich gegenseitig. Recht definiert er als „die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften“ (1999: 10). Dabei gehört das Recht zu einer bestimmten Kultur, die Jahrhunderte lang entstanden ist. Die Aufgabe des Rechtes besteht darin, das Verhalten der Menschen, die in dieser Kultur zusammenleben, zu regeln. Die Regeln, die dem Recht zugrunde liegen, werden dabei durch die Sprache übermittelt. Nur auf diese Art und Weise können sie verstanden und gefolgt werden. (vgl. Sandrini 1999: 9)

Von einer einheitlichen Rechtssprache kann gar nicht die Rede sein. Sie ist nämlich, genauso wie der rechtliche Inhalt, von einer bestimmten Rechtsordnung geprägt, die den wichtigsten Kommunikationsrahmen darstellt. Da es viele unterschiedliche Rechtsordnungen gibt, können auch viele Rechtssprachen unterschieden werden. (vgl. Arntz 2003: 2, Sandrini 1999: 12). Sandrini nennt folgende Rechtskreise als wichtig:

- der romanische Rechtskreis,
- der deutsche und nordische Rechtskreis,
- der anglo-amerikanische Rechtskreis,
- der fernöstliche Rechtskreis,
- das Hindu-Recht,
- der islamische Rechtskreis. (vgl. 1999: 10)

Die inhaltlichen und sprachlichen Unterschiede bestehen jedoch auch, wenn bestimmte Rechtssprachen einer gemeinsamen Standardsprache angehören (z.B. Spanisch) und bestimmte Rechtsordnungen denselben Ursprung haben. Somit unterscheiden sich erheblich die Rechtssprachen und die juristischen Inhalte in dem deutsch- oder spanischsprachigen Raum. Gleiche oder ähnliche Begriffe haben, je nach dem Land, unterschiedliche Benennungen, was die Kommunikation erschweren kann. Die Unterschiede sind natürlich deutlicher, wenn zwischen verschiedensprachigen Rechtssystemen verglichen wird. (vgl. Arntz 2003: 2)

Darüber hinaus werden im Recht mehrere Bereiche unterschieden, zwischen denen auch sprachliche Divergenzen bestehen. Zu den Bereichen zählen: Rechtsetzung, Rechtswesen und Rechtswissenschaft sowie Verwaltung. Zu der Rechtsetzung gehören z.B.

Gesetze und Verträge, zu dem Rechtswesen Aussagen, Urteile und Gutachten, zu der Rechtswissenschaft Aufsätze und unter Verwaltung wird die Behördensprache und der Sprachverkehr zwischen Institutionen gemeint. (vgl. Sandrini 1999: 12f.)

Rechtstexte können sowohl an Laien als auch an Fachleute gerichtet werden. Die der Rechtswissenschaft angehörenden Texte wurden von Fachleuten verfasst und sie richten sich an Fachleute. Deswegen sind sie viel fachspezifischer als Texte der Behördensprache, deren Adressaten Laien sind.

Recht greift in alle Lebensbereiche ein und wendet sich damit auf alle Gesellschaftsmitglieder. Dadurch besteht ein enger Bezug zwischen der Recht- und der Gemeinsprache. Begriffe der juristischen Fachsprache werden der Gemeinsprache entnommen und durch Legaldefinitionen eingegrenzt. Ihre Bedeutung weicht sehr oft von der Bedeutung derselben Begriffe in der Gemeinsprache ab. (vgl. Sandrini, 1999: 14, vgl. Luttermann 1999: 53)

5.2. Rechtsbegriffe

Wie bereits erwähnt, gibt es zahlreiche Begriffe, die sowohl in der Gemein- als auch in der Rechtssprache die Verwendung finden. Sehr oft unterscheiden sich jedoch die in der Gemein- und in der Rechtssprache gleichaussehenden Termini auf der semantischen Ebene. Die Begriffe bekommen nämlich in der Rechtssprache Legaldefinitionen, die ihre Bedeutung einengen. (Edelmann 2010: 2f.) Zu solchen Begriffen gehören z.B. *Mensch*, *Vater*, *Sache* und *Geburt* (Stolze 2009: 103)

Ein anderes Beispiel für eine in der Rechts- und Gemeinsprache unterschiedliche Bedeutung gleich aussehender Termini sind die Begriffe *Besitz* und *Eigentum*. In der Gemeinsprache werden sie sehr oft abwechselnd benutzt, jedoch in der juristischen Sprache haben sie eine ganz andere Bedeutung. Diese Unterschiede zwischen den Bedeutungen müssen beim Übersetzen beachtet werden, damit kein Mangel entsteht. (Edelmann 2010: 3)

5.2.1. Klassifikation von Rechtsbegriffen

In der Klassifikation von Alcaraz/Hughes (vgl. 2002: 16-18) werden drei Gruppen von Rechtsbegriffen unterschieden. Zu der ersten Gruppe gehören *reine Begriffe*. Das sind Begriffe, die nur der Rechtssprache angehören und außerhalb von ihr nicht verwendet werden. Da sie in einem sehr engen Zusammenhang mit einer bestimmten Rechtsordnung stehen, sind

viele der Meinung, dass sie nicht übersetzt werden können, sondern adaptiert werden sollen. (vgl. Alcaraz/Hughes, 2002: 16-18)

Die zweite Gruppe der Rechtsbegriffe stellen *halbtechnische oder gemischte Begriffe* dar. Zu dieser Gruppe gehören Begriffe der Gemeinsprache an, die im Prozess der oben erwähnten Einengung eine zusätzliche Bedeutung in der Rechtssprache bekommen haben. Diese Begriffe sind, anders als diejenigen, die der ersten Gruppe angehören, polysemisch. Aufgrund dieser Polysemie sind sie für die meisten ÜbersetzerInnen schwieriger zu verstehen und zu übersetzen bzw. an ein anderes Rechtssystem anzupassen als reine Begriffe. Sie stellen vor allem eine sehr zahlreiche Gruppe dar und ihre Anzahl steigt immer wieder. Während sich Gesetze ändern und entwickeln, um die Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen, entstehen nämlich neue Worte. Darüber hinaus sind sie semantisch sehr komplex. (vgl. Alcaraz/Hughes, 2002: 16-18)

Zu der dritten Gruppe gehören Begriffe, die von der Gemeinsprache übernommen wurden. Im Gegensatz zu den Begriffen von der ersten und der zweiten Gruppe haben sie weder ihre alltagssprachliche Bedeutung verloren, noch in der Rechtssprache eine andere gewonnen. (vgl. Alcaraz/Hughes, 2002: 16-18)

5.3. Besonderheiten der Rechtssprache

5.3.1. Allgemein

5.3.1.1. Der Zusammenhang zwischen der Rechts- und Gemeinsprache

Wie bereits erwähnt, besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Gemeinsprache und der Rechtssprache. Die Rechtssprache bedient sich nämlich weitgehend des Wortschatzes der Gemeinsprache. Die Begriffe der Gemeinsprache werden eingeeengt und näher bestimmt. Dadurch, dass sie fachlich umgeformt werden, weicht ihre Bedeutung sehr oft von der allgemeinen Bedeutung ab. Dementsprechend werden in der Rechtssprache auf der semantischen Ebene zwei Gruppen unterschieden. Die erste Gruppe stellt *terminologisierten Fachwortschatz* dar, d.h. Rechtsbegriffe und Fachausdrücke, die lediglich einem Fachmann bekannt und nur von ihm benutzt werden. Dem Laien sind sie jedoch auch nicht der Form nach bekannt. Zu der zweiten Gruppe gehören Ausdrücke, die in der Gemeinsprache ihren Ursprung haben, die jedoch in der Rechtssprache eine andere Bedeutung angenommen haben. (vgl. Luttermann 1999: 53-54)

Daher ist die Rechtssprache durch mangelnde Eindeutigkeit und Klarheit sowie nicht festgelegte Terminologie gekennzeichnet. Viel mehr lässt sie einen Spielraum für Deutungen und Bedeutungen zu. Somit werden bestimmte Begriffe in einzelnen Fällen präzisiert, sie sind nämlich lediglich im Kontext übersetzbar (vgl. Busse 1999: 1383, Luttermann 1999: 55)

5.3.1.2. Mehrdeutigkeit

Die Polysemie der Rechtsbegriffe, ihre Unbestimmtheit und Ungenauigkeit sowie Mehrdeutigkeit gehören zu den Eigenschaften der Rechtssprache, die die Kommunikation erschweren. Sie stellen auch eine besondere Schwierigkeit für RechtsübersetzerInnen und RechtsvergleicherInnen dar. Es ist jedoch kaum möglich die Mehrdeutigkeit zu vermeiden. Dies würde von den GesetzgeberInnen die Umschreibung von Tatbeständen fordern, was jedoch undurchsichtige und komplizierte Formulierungen zur Folge haben könnte. (Pommer, 2006: 24-25)

Polyseme Worte sind auch für die Gemeinsprache typisch. In der Allgemeinsprache bereiten sie jedoch keine Verständnisprobleme, denn sie werden durch das Vorwissen und den Kontext, sowie in eine bestimmte Situation eingebettet, monosemiert. Dabei können die mehrdeutigen Worte in der juristischen Sprache sehr oft gar nicht interpretiert werden, sondern der Rechtsübersetzer muss versuchen, ihre Mehrdeutigkeit in die Zielsprache wiederzugeben. (vgl. Pommer 2006: 24-25)

5.3.1.3. Intertextualität

Ein Rechtstext und somit auch alle in ihm enthaltenen Begriffe können nicht als „splendid isolation“ sondern als ein Bestandteil der in einem Land bestehenden Rechtsordnung angesehen werden. Gesetze sind somit sehr eng zusammengebunden. Es gibt eine Gruppe von allgemeinen juristischen Begriffen, die als Voraussetzung für andere Gesetze gelten. Somit ist von der Intertextualität die Rede. Um zu erkennen, welche Konzepte und Bedeutungen hinter einem bestimmten Begriff stecken, ist das juristische Fachwissen unentbehrlich. (vgl. Pommer 2006: 25-26)

5.3.1.4. Standardisierte Formulierungen

Die Verwendung von standardisierten Formeln dient dazu, bereits vorliegende Formulierungen und bekannte Aspekte wiederzuerkennen. Somit können sie nicht wortwörtlich übersetzt werden, sondern es soll in der Zielsprache nach vergleichbaren

Formeln, die dasselbe aussagen, gesucht werden. Sie werden dann übernommen, auch wenn sie grammatikalisch ganz anders aussehen. (vgl. Pommer 2006: 26)

Außerdem ist die Makrostruktur der juristischen Textsorten nicht so homogen zwischen den Sprachen, wie es bei anderen Fachtextsorten der Fall ist. Sie ist sehr stark von der Rechtsordnung in dem jeweiligen Sprachenraum geprägt. (vgl. Arntz/Arranz 1998: 1515-1517)

Da jedoch jede einzelne Sprache durch verschiedene Besonderheiten gekennzeichnet ist, wird in der Folge auf die Besonderheiten der spanischen und der deutschen Sprache näher eingegangen, denn diese sind von besonderer Bedeutung für die vorliegende Arbeit.

5.3.2. Besonderheiten der spanischen Rechtssprache

Die spanische Rechtssprache zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie undurchsichtig und künstlich ist. Obwohl von den JuristInnen erwartet wird, dass sie sich der Gesellschaft, in der sie leben und für die sie arbeiten, bewusst werden und sich an sie in „ihrer Sprache“ wenden, d.h. dass sie Begriffe benutzen, die ihr verständlich und vertraut sind, ist die spanische Rechtssprache genauso undurchsichtig wie die deutsche oder die englische Rechtssprache. Es werden in der juristischen Sprache Spaniens viele unklare Formulierungen benutzt, die jedoch durch andere, viel verständlichere ersetzt werden könnten. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 17-18)

Darüber hinaus ist in der spanischen Rechtssprache die Tendenz zu erkennen, unterschiedliche Ausdrücke für dieselben juristischen Sachverhalte zu verwenden. So werden beispielsweise die Begriffe „juicio“ und „proceso“ als Synonyme verwendet, was in einigen Fällen sehr verwirrend wirkt. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 19)

Weiteres ist die Künstlichkeit der juristischen Sprache Spaniens eine Besonderheit, die dazu beiträgt, dass sie unverständlich wirkt. So zeichnet sich die Sprache durch den übertriebenen Formalismus, ausgesuchte und mehrdeutige Begriffe sowie eine verwickelte Syntax mit vielen Verben und dadurch mit vielen Nebensätzen mit sich wiederholenden Verben aus. Die letzte Eigenschaft hat zur Folge, dass die juristische Sprache stilistisch unelegant ist. Das größte Problem ist jedoch die syntaktische Inkohärenz und der Satzbruch. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 20-21)

Die kurz erwähnten Merkmale der spanischen Rechtsprache, auf die in den nächsten Unterkapiteln näher eingegangen wird, haben zur Folge, dass sie ihre kommunikative Funktion nicht erfüllt, nach der die Gesetze für alle Bürger verständlich sein sollen, damit sie nach ihnen handeln können. Mit den Worten „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“ wird von den Bürgern erwartet, die Gesetze zu erfüllen, was jedoch unmöglich ist, denn sie werden von ihnen nicht verstanden. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 19)

5.3.2.1. Die syntaktische Ebene

- Vorliebe für Archaismen und hochgehobene Sprache

Der Wortschatz der spanischen Rechtssprache ist sehr oft hochgehoben und dadurch auch häufiger übertrieben. Dies kommt auch in neuen Gesetzen vor, wie z.B. in der Zivilprozessordnung (LEC- Ley de Enjuiciamiento Civil). Da wurden Begriffe wie „óbice“ oder Formulierungen wie „por diez días“ statt „en el plazo máximo de diez días“ verwendet, die heutzutage unklar und unverständlich sind. Dies widerspricht der in der Präambel der Zivilprozessordnung enthaltenen Forderung nach der Sprache, die allen Bürgern verständlich sein soll. Die spanische Rechtssprache zeichnet sich darüber hinaus durch die Vorliebe für Archaismen aus. Begriffe wie „*fehaciente*“, „*proveído*“, „*elevar un escrito*“, oder „*decaer en su derecho*“ werden als archaisch bezeichnet. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 23-25)

- Vorliebe für stereotype Formulierungen

Zu den oben erwähnten Vorlieben ist noch eine dritte hinzuzufügen, und zwar die für stereotype Formulierungen, wie z.B. „...*que estimado como estimo*...“ statt einfach „...*estimo*...“ oder „...*debo acordar y acuerdo*...“ statt „...*acuerdo*...“. Diese Wendungen ergeben oft keinen Sinn und leisten keinen Beitrag zur Kommunikation. Weitere Beispiele für stereotype Formulierungen können in den Referenten gefunden werden, z.B.: „*a los efectos de apartado 3*“, „*a instancia de*...“, „*a tenor de lo previsto en el artículo*...“, „*a título excepcional*“, „*en deterimento de*“, „*en materia civil/penal*“, „*en su caso*“, „*en virtud de*“ u.s.w. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 25-26)

- Kühnheit bei der Schöpfung neuer Begriffe

Die oben besprochene Vorliebe für die Archaismen, hochgehobene Sprache sowie stereotype Formulierungen wird durch die Kühnheit ausgeglichen, durch die sich die Schöpfung von neuen Begriffen in der spanischen Rechtsprache kennzeichnet. Die spanischen

Muttersprachler wehren sich sehr oft dagegen, einen Neologismus zu verwenden, wie z.B. „*exitoso*“, auch wenn sich dieser in dem Diccionario de la Real Academia Española befindet, denn es wird gemeint, dass er schlecht klingt. Im Gegensatz schöpfen JuristInnen einen Begriff unbekümmert und ohne sich darüber Gedanken zu machen, dass er möglicherweise linguistisch unangebracht ist. Zu solchen Begriffen gehören beispielsweise: „*garantista*“, „*anulatorio*“, „*doctrina contractualista*“, „*elemento culpabilístico*“, „*fase autorisatoria*“ usw. Manche Begriffe wie „*alienidad*“ oder „*originación*“ klingen weitgehend übertrieben. Die automatische und unbekümmerte Schöpfung von neuen Begriffen wurde unter den ExpertInnen zur festen Gewohnheit. Diese Begriffe sind in den juristischen Kreisen so üblich, dass JuristInnen manchmal gefragt, nicht imstande sind, ihre Bedeutung zu erklären. Zu den Begriffen gehören folgende Ableitungen: „*causación*“ von „*causar*“, „*inadmitir*“ von „*admitir*“, „*desafiliar*“ von „*afiliar*“ usw. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 26-28)

- Lexikalische Redundanz

Da viele Begriffe in der spanischen Rechtsprache sehr vage sind, ist die genaue Formulierung von Mitteilungen, was die Aufgabe der Rechtsprache darstellt, besonders erschwert (vgl. Arntz/Arranz 1998: 1519). So dient die Redundanz, also die Verstärkung von einem Wort mit einem, das ähnliche Bedeutung hat, dazu, diese Begriffe zu präzisieren z.B. „una ley de Enjuiciamiento Civil, que *exprese y materialice*...“, „una nueva ley que *afronte y dé respuesta* a problemas de imposible o muy difícil solución...“. Diese Tendenz kommt nicht in vereinzelt Fällen vor, sondern sie ist in ganzen Abschnitten zu finden. Es kann von der doppelten (die sogenannten „*dobletes*“ oder „*parejas*“) oder sogar dreifachen Redundanz („*tripletes*“ oder „*tríos*“) die Rede sein. Zu den *tripletes* gehören folgende Redundanzen: „...disposiciones superlativamente *dispersas, oscuras y problemáticas*“ oder „...*se cita, llama y emplaza* para la comparecencia inicial...“. Dabei kann so eine Redundanz in einigen Fällen als reiner Kunstgriff angesehen werden, in anderen ist sie notwendig für die Präzision einer Aussage. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 28-29)

- Tendenz zur Nominalisierung

Nominalisierung ist die Umformung in ein Substantiv einer anderen Wortart, z.B. eines Adjektivs, Verbes oder eines anderen Substantives. So entstehen „*efectividad*“ von „*efectivo*“, „*recaudación*“ von „*recaudar*“ oder „*campesinado*“ von „*campesino*“. Die meisten Substantive werden in der Rechtsprache, genauso wie in der Allgemeinsprache, durch das Anhängen eines Suffixes gebildet, z.B.: *-idad*, *-miento*, *-ción* usw. Der Nominalstil ist in der

spanischen Rechtssprache sehr tief verwurzelt. Im Falle, dass JuristInnen den statischen Stil durch den dynamischen ersetzen möchten, behalten sie das Substantiv, das von einem „leeren“ Verb abgeleitet wurde, d.h. einem Verb, das zur Bedeutung nichts beiträgt, statt ein einfaches Verb zu verwenden. Somit sind Formulierungen wie jene in der Folge sehr verbreitet:

„*proceder a la admisión*“ statt „*admitir*“, „*presentar una reclamación*“ statt „*reclamar*“, „*llevar a cabo la administración de la justicia*“ statt „*administrar justicia*“, „*dictar una resolución*“ statt „*resolver*“, „*interponer recurso*“ statt „*recurrir*“ oder „*dar cumplimiento*“ statt „*cumplir*“. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 29-30)

Die meisten dieser „leeren“ Verben sind Synonyme des Verbes „*hacer*“ oder „*decir*“. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 29-30)

Der übermäßige Gebrauch von Nominalstil hat in einigen Fällen zur Folge, dass die Sätze oder Ausdrücke nicht ganz gut klingen wie z.B. im Falle eines Satzes aus der Zivilprozessordnung in dem vier Substantive mit dem Suffix *-ión* nebeneinander vorkommen:

„Con otras reglas: no *suspensión* de la *ejecución*, condena en costas en caso de *desestimación* de aquella e *imposición* de multa cuando considere temeraria.“ (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 30)

Nichtdestotrotz ist die Nominalisierung nicht nur ein lexikalischer Kunstgriff, sondern vor allem eine strategische Maßnahme. Durch die Nominalisierung werden viele Informationen über den Handelnden ausgelassen, wie z.B. Modus, Tempus und Aspekt des Verbes, was dazu führt, dass bestimmte Sachverhalte neutraler und unpersönlich dargestellt werden und dadurch die Identität der handelnden Person verborgen bleibt und die Haftung ihrerseits vermieden wird. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 30)

- Latinismen

Die Fachsprache des Rechts ist im Spanischen viel konservativer als andere Fachsprachen. Sie ist stark von Latinismen geprägt. Latinismen sind Worte, Wendungen und Formulierungen, die in der lateinischen Sprache ihren Ursprung haben. Es gibt zwei Gruppen von Latinismen, die in der spanischen Rechtssprache verwendet werden. Zu der ersten Gruppe gehören jene, die auch in der Gemeinsprache üblich sind wie: „*a priori*“, „*a posteriori*“, „*in situ*“, „*mutatis mutandis*“, „*modus vivendi*“ oder „*referendum*“. Die zweite Gruppe stellen

Latinismen dar, die nur in der juristischen Fachsprache gebraucht werden, z.B.: „*abogado*“, „*abolir*“, „*heredar*“ oder „*usufructo*“. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 32-34)

Darüber hinaus kommen Latinismen in ihrer reinen (z.B. „*in rem*“) oder auch hispanisierten Form (z.B. „*cognición*“, „*óbito*“) vor. Neologismen entstehen zwar, aber lediglich in den Bereichen, die einer politischen Entwicklung unterliegen. So sind beispielsweise die Begriffe „*poderes fácticos*“, „*preautonomía*“ oder „*consensuar*“ der Zeit des Übergangs Spaniens zur Demokratie, der so genannten *Transición*, zu entnehmen. (vgl. Arntz/Arranz 1998: 1516)

Weiteres ist die spanische Rechtsprache sehr stark durch Worte griechischer und arabischer Herkunft sowie durch Gallizismen und Anglizismen beeinflusst. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 35-42)

5.3.2.2. Die syntaktische Ebene

- Häufiges Auftreten von *futuro imperfecto de subjuntivo*

Die Vorliebe für das Archaische ist außer in der Terminologie auch durch den Gebrauch von *futuro imperfecto de subjuntivo* zu erkennen. In der Gemeinsprache wird diese Form nur noch in Sprichwörtern, festen Wendungen und in der biblischen Sprache verwendet. Darüber hinaus kommt sie verstärkt in der juristischen Sprache und vor allem in Gesetzen vor. Sie ist beispielsweise in dem spanischen Zivilgesetzbuch von 1889 sehr präsent: „Por la simple derogación de una ley no recobran vigencia las que ésta *hubiere derogado*“. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Verwendung dieser Form üblich und sie hat niemanden gewundert. Sie kommt jedoch oft auch in dem Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1995 vor, was nicht mehr natürlich klingt, z.B. „El que *matore* a otro será castigado [...] con la pena de...“. Viel natürlicher würde in diesem Falle *presente de subjuntivo* klingen. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 103-104)

- Der Gebrauch von Ablativus Absolutus

Ablativus Absolutus ist eine Partizipialkonstruktion, die in der lateinischen Sprache ihren Ursprung hat. Sie wird verwendet, um die verwickelten Nebensätze zu vermeiden. So knüpft Ablativus Absolutus an den übrigen Satz nicht grammatikalisch, sondern nur semantisch an. Beispiele sind: „*Presentada la demandada ...*“, „*Visto el expediente...*“, „*Cumplidos los*

trámites establecidos en el párrafo primero...“, oder *“Oídas las partes”*. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 104-105)

- Übermäßiger Gebrauch von Gerundium

María Moliner ist der Meinung, dass das Gerundium sowohl in der Gemeinsprache als auch in der Fachsprache missbraucht wird und dass seine Verwendung in vielen Fällen unrichtig ist. Richtig wird Gerundium gebraucht, um eine dauernde Handlung zu kennzeichnen, wenn es also das Verb *„estar“* begleitet, oder um die Gleichzeitigkeit zum Ausdruck zu bringen. Unrichtig ist der Gebrauch von dem sogenannten *„gerundio de posterioridad“*, also in Sätzen, in denen das Verhältnis der Gleichzeitigkeit nicht der Fall ist und falls das Gerundium in Funktion des Adjektivs gebraucht wird. In bestimmten Fällen kann diese Konstruktion entweder durch den Ablativus Absolutus oder durch einen Relativsatz ersetzt werden. Nichtsdestotrotz ist sie in der juristischen Sprache Spaniens sehr üblich, was auf den französischen Einfluss zurückzuführen ist. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 105-108)

- Häufiges Auftreten von langen Nominalgefügen

Lange Nominalgefüge bestehen aus mehreren Substantiven, die durch Präpositionen sowie durch einige Adjektive oder Adverbien verbunden sind. Obwohl sie gerade nicht für einen eleganten und sparsamen Stil sorgen, entsprechen sie der Forderung der Präzision, die an juristische Texte gestellt wird, z.B.: *„La ley no provee instrumentos procesales estrictamente circunscritos a las previsiones actuales de protección colectiva de los consumidores y usuarios“*. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 108-109)

Vor langen Nominalgefügen befinden sich häufig wertende Adjektive. Sie werden verwendet, um den Satz zu verkürzen. Die langen Nominalgefüge haben oft eine unrichtige Verwendung von Kommas zur Folge. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 109)

- Gebrauch des Futurs zum Ausdruck einer Möglichkeit oder einer Verpflichtung

Um eine Möglichkeit oder eine Verpflichtung auszudrücken, werden die Verben in Futur gesetzt, z.B.: *„La convocatoria del concurso definirá la plaza“* oder *„Los escritos habrán de presentarse...“*. Zur Verstärkung werden darüber hinaus auch Verben ins Futurum gesetzt, die bereits eine Verpflichtung oder Möglichkeit ausdrücken, wie *„deber“*, *„tener que“*, *„haber de“* oder *„obligar“*. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 109, vgl. Martínez Linares 2007: 20)

- Passivkonstruktionen

Eine weitere Besonderheit der spanischen Rechtsprache ist der Missbrauch von Passivkonstruktionen. Dabei werden periphrastische Passivkonstruktionen (mit den Verben „ser“, „quedar“ oder „estar“) und reflexive Passivkonstruktionen („Los concursos ... *se regirán*... y se ajustarán a lo establecido...“). Die zweite Form wird neben den Nominalkonstruktionen zu dem Zwecke gebraucht, die Identität der handelnden Person zu verbergen. Darüber hinaus gibt es noch eine dritte Form, die eine Mischform ist, z.B.: „La justicia emana del Pueblo y *se administra en nombre del Rey por Jueces y Magistrados*...“ Die Verwendung dieser Form ist in der juristischen Sprache üblich und richtig, in der Gemeinsprache jedoch nicht. In der Allgemeinsprache würde sie somit durch periphrastische Passivkonstruktion („...es administrada por...“) oder durch das Aktiv („La justicia emana del Pueblo y *la administran, en nombre del Rey, Jueces y Magistrados*...“) ersetzt werden. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 110-111).

- Interpunktion

Die Art und Weise, auf die Kommas verwendet werden, stellt einen der häufigsten Fehler, die in den juristischen Texten vorkommen. Eine falsche Verwendung von Kommas kommt am häufigsten in langen Nominalgefügen und in Klammersätzen vor. Dies kann eine falsche Interpretation von juristischen Sachverhalten zur Folge haben, wie im folgenden Fall:

„Los procesados, que escucharon impertérritos la lectura de la sentencia, protestaron ruidosamente al final del acto.“ Hier heißt es, dass alle Angeklagten protestierten. Wären die Kommas jedoch ausgelassen, so würde es bedeuten, dass nur einige von den Angeklagten protestierten. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 114)

- Hypotaxis

Es handelt sich bei der Hypotaxis um Sätze, die einen ganzen Absatz darstellen. Sie werden kritisiert, denn sie undurchsichtig sind. (vgl. Alcaraz Varó/Hughes 2002: 115)

5.3.3. Besonderheiten der deutschen Rechtssprache

Da die Rechtssprache sehr eng mit der Umgangssprache verbunden ist, wird manchmal ihre Qualifizierung als Fachsprache bestritten. Obgleich sie sich jedoch wesentlich von anderen Fachsprachen unterscheidet, kann ihr der Status der Fachsprache nicht aberkannt werden. Stattdessen sollen Unterschiede zwischen der Rechts- und Gemeinsprache auf der

funktionalen, lexikalischen und syntaktischen Ebene besser aufgezeigt werden. Die wichtigste Abgrenzung besteht bereits darin, dass die Umgangssprache mehrere nicht festgelegte Auslegungsmöglichkeiten zulässt, während die Rechtssprache auf den Prinzipien der weitgehenden Verbindlichkeit, Disziplin und Deutlichkeit fußt. (vgl. Jeand'Heur, 1999: 1287)

5.3.3.1. Die semantische Ebene

Die juristische Sprache verfügt über eine eigene Terminologie. Es gibt bestimmte Fachbegriffe, die lediglich der Rechtssprache angehören und nur in ihrem Rahmen verständlich und sinnvoll sind. Die Rechtssprache greift jedoch die Gemeinsprache auf, denn das Recht bezieht sich auf konkrete Lebensverhältnisse. Dadurch gibt es keine starren Gebrauchsregeln für Termini in der Rechtssprache. Sie sind veränderbar und bedürfen immer einer Auslegung. Das größte Problem stellen Begriffe dar, die der Gemeinsprache entnommen wurden, denn sie stimmen ihrer Form nach mit den Termini der Allgemeinsprache oft überein, tragen jedoch eine ganz andere Bedeutung. (vgl. Jeand'Heur, 1999: 1289-1290, Stolze 1999: 170)

Begriffe, die der Gemeinsprache entnommen werden, werden in bestimmte, unbestimmte und abstrakte Begriffe untergeteilt (Stolze 1999: 47). Die unbestimmten Rechtsbegriffe haben zur Folge, dass die juristische Fachsprache nicht exakt wird und bedürfen der Wertausfüllung und Auslegung in jeder einzelnen Rechtsordnung (vgl. Oskaar 1979: 102 zit. in: Stolze 1999: 48). Die bestimmten Rechtsbegriffe wie *Miete*, *Betrug*, *Kauf*, *Tausch*, werden der Gemeinsprache entnommen. Damit ihre Bedeutung in der Rechtssprache fixiert wird, müssen ihre Merkmale in dem gesetzlichen Tatbestand beschrieben werden (vgl. Müller-Tochtermann 1969: 90, zit. in: Stolze 1999: 48)

Die letzte Gruppe stellen abstrakte Rechtsbegriffe dar. Sie bezeichnen Handlungen oder Beziehungen, also Phänomene, die nur gedanklich bestimmt werden können. Zu diesen Begriffen gehören beispielsweise, die im vorigen Unterkapitel genannten *Besitz* und *Eigentum*. Sie wurden der Gemeinsprache entnommen, haben jedoch in der Rechtssprache eine andere Bedeutung angenommen. So steht der Begriff *Eigentum* für „rechtliche Verfügungsmacht“ und *Besitz* für „tatsächliche Sachherrschaft“. Es sind polysemischen Wörter, deren Bedeutung je nachdem variiert, ob sie in der Allgemeinsprache oder in der juristischen Fachsprache verwendet werden. (vgl. Stolze 1999: 49, vgl. Jeand'Heur, 1999: 1290)

Darüber hinaus kommt auch sehr oft vor, dass derselbe Terminus innerhalb der juristischen Fachsprache, z.B. in unterschiedlichen juristischen Textsorten, verschiedene Bedeutungen annimmt. (vgl. Pommer 2006: 23)

5.3.3.2. Die syntaktische und morphologische Ebene

Die Bildhaftigkeit und Verständlichkeit, die für die ältere deutsche Rechtssprache typisch waren, weichen immer wieder dem wachsenden Abstraktionsniveau. Zu den Besonderheiten der neueren Rechtssprache gehört vor allem der Nominalstil, der wiederum den verstärkten Gebrauch von Adjektiven fördert. Somit gehört die Veranschaulichung nicht mehr zu den Merkmalen der deutschen Rechtssprache, die sich stattdessen auf das Wesentliche beschränkt. Des Weiteren herrscht in der Rechtssprache vorwiegend unpersönlicher Stil und Passivformen. Sie zeichnet sich darüber hinaus durch die Verwendung von formelhaften Wendungen, vom Gerundiv sowie von Komposita und Partizipialkonstruktionen aus. All diesen Eigenschaften erschweren das Verständnis der juristischen Texte. (vgl. Jeand'Heur, 1999: 1289)

Diese Merkmale kommen in unterschiedlichen Textsorten mit verschiedener Häufigkeit vor. Besonders schwer verständlich sind die Gesetzestexte. In ihnen wird die Tendenz zu immer längeren Sätzen und Satzgefügen beobachtet. Unübersichtliche Satzstruktur herrscht somit vor. Es wird zwar dem Bedarf nach präzisen und eingehenden Normtexten zugeschrieben, was jedoch nicht erklärt, warum „präzise“ und „detailliert“ „schwer verständlich“ heißen sollte.

6. Übersetzen von Rechtstexten

Übersetzen von Recht bedeutet das Übertragen von rechtlichen Vorschriften und Inhalten, also von rechtlicher Information. Sandrini zitiert nach Reiß/Vermeer (1984: 13), dass die Übersetzung von Recht eine „Sonderform des kulturellen Transfers“ darstellt, denn rechtliche Informationen einer Rechtsordnung in eine andere übertragen und in ihr verwendet werden sollen. Somit ist das die Übersetzung von Rechtstexten

„(...) ein Informationsangebot in einer Zielrechtssprache und einer Zielrechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangsrechtssprache und einer Ausgangsrechtsordnung.“
(Sandrini 1999: 15)

Dies trifft jedoch nur im Falle des Übersetzens zwischen zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen zu. (vgl. Sandrini 1999: 15)

6.1. Arten der Rechtsübersetzung

6.1.1. Interlinguale Rechtsübersetzung

Unter der interlingualen Übersetzung wird die Übertragung rechtlicher Information zwischen unterschiedlichen Sprachen verstanden. Dabei sollen die Rechtsordnungen und Denkmuster der jeweiligen Kulturen beachtet werden. Dies bedeutet für die Rechtsübersetzung, dass es von der Rechtsordnung, die den oberen Kommunikationsrahmen darstellt, und nicht von der Rechtssprache, ausgegangen werden soll. Dementsprechend spielt der sprachliche Ausdruck keine bedeutende Rolle und seine Möglichkeiten sind weitgehend begrenzt. Vielmehr stellen die Regelungsinhalte die wichtigste Ebene bei der Rechtsübersetzung dar. Somit ist die Präzision bei der Übersetzung von rechtlichen Texten am wichtigsten. (vgl. Pommer 2006:38)

6.1.1.2. Übersetzen innerhalb einer Rechtsordnung

Eine Sonderklasse der interlingualen Rechtsübersetzung stellt das Übersetzen innerhalb einer Rechtsordnung dar. Es handelt sich hiermit um mehrsprachige Rechtssysteme, d.h. um Länder in denen dieselbe Rechtsordnung besteht, in denen aber unterschiedliche Sprachen gesprochen werden, wie Kanada, Belgien, die Schweiz oder Finnland. Im Falle der Übersetzung von solchen Texten hat der zielsprachliche Text denselben Wert wie der Ausgangstext. Es kann nicht mehr von dem Informationsangebot über einen Ausgangstext die Rede sein. Vielmehr wird von zwei originalen Informationsangeboten gesprochen. (vgl. Sandrini 1999: 15-16, vgl. Pommer 2006: 39)

6.1.2. Intralinguale Rechtsübersetzung

Im Falle, dass zwei Rechtsordnungen in einer Sprache funktionieren oder, dass innerhalb von einer und derselben Sprache und Rechtsordnung verschiedene Ausdrücke und Fachtermini voneinander abweichen, ist die interlinguale Übersetzung notwendig. (Pommer 2006: 40)

In der vorliegenden Arbeit wird unter Rechtsübersetzen die interlinguale Rechtsübersetzung gemeint.

6.2. Konventionen von Rechtstexten

Textsortenzugehörigkeit eines Textes stellt einen wichtigen Teil seiner Identität dar. Wie bereits erwähnt, helfen die Textsorten dabei, ganze Texte zu verstehen und sie lösen bestimmte Erwartungen bei den LeserInnen aus. Somit stellt ihre Kenntnis ein wichtiges Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen dar. (vgl. Pommer 2006: 48)

Die juristischen Textsorten sind ein besonderer Bereich unter anderen Textsorten. Andererseits überschneiden sie sich häufig mit benachbarten Textsorten. Dies kommt beispielsweise vor, wenn rechtliche Inhalte zum Gegenstand anderer Handlungsbereiche werden. So stellen beispielsweise die Textsorten der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung (darunter Lehrbuch) mit den Texten der universitären Ausbildung und der Wissenschaft eine Schnittmenge dar. (vgl. Busse 2000: 663) Auf die Textsorte *Lehrbuch*, die für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung ist, wird im Rahmen des folgenden Unterkapitels näher eingegangen.

Von besonderer Bedeutung sind für Pommer (vgl. 2006: 49) folgende vier Textsorten: Rechtsliteratur, Gesetze, Rechtsprechung und Verträge. Jede dieser Textsorten zeichnet sich durch eine besondere Ausdrucksweise dar, derer Entsprechung in der Zielsprache gefunden werden soll. In dem folgenden Unterkapitel wird auf die vier Textsorten näher eingegangen. Dabei wird neben den Gesetzestexten unter dem Oberbegriff *normative Rechtstexte* (Busse 2000: 670) auch die Textsorte Verfassung besprochen, denn sie ist von besonderer Bedeutung für die vorliegende Arbeit. Dementsprechend werden die Besonderheiten der Textsorten unter besonderer Berücksichtigung der Textsorte *Rechtsliteratur* betrachtet.

6.2.1. Rechtsliteratur

Zu den Textsorten der Rechtsliteratur, die von Busse Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischer Ausbildung bezeichnet werden (vgl. 2000; 675), gehören Bücher, Lehrbücher, Fachaufsätze in Rechtszeitschriften sowie Vorlesungen. Sie stellen eine indirekte Rechtsquelle dar. Es handelt sich also um wissenschaftliche Literatur, die sich an Fachleute und Studenten der Rechtswissenschaften richtet. In solchen Texten kommen Erkenntnisse des Autors über einen bestimmten Rechtsinhalt zum Ausdruck. Somit besteht die Aufgabe von ÜbersetzerInnen solcher Texte darin, dem Zielpublikum nicht einzelne Worte sondern die Botschaft des Autors und seine Gedanken zu übermitteln. Juristische wissenschaftliche Texte haben eine sehr große Bedeutung, denn sie beinhalten Analysen und Erklärungen der AutorInnen bezüglich eines bestimmten Themas und tragen somit zur Verständlichkeit des Rechtes bei. (vgl. Pommer 2006: 49-50)

Die Textsorten der Rechtsliteratur sind anders aufgebaut als andere juristische Textsorten, wie z.B. eine Urteilbesprechung oder ein Gutachten. Sie können sogar literarische Kunstwerke philosophischen Inhalts darstellen. Handelt es sich um rechtsphilosophische Texte, so ist die übersetzerische Herausforderung noch größer, denn die in solchen Texten enthaltenen Begriffe sind oft sehr vage und ihre Bedeutung ist weniger unbestritten als in anderen juristischen Textsorten. (vgl. Pommer 2006: 50)

6.2.2. Normative Rechtstexte

Busse (2000: 670) versteht unter normativen Texten „all diejenigen Texte (...), die mit Gesetzeskraft versehen sind und die im institutionellen Handeln des Rechtswesens als solche behandelt werden“. Somit werden in diesem Oberbegriff außer den für uns wichtigsten Textsorten also der Verfassung und dem Gesetz mit seinen Sondertypen, auch internationale Vertragstexte eingeschlossen.

Gesetze richten sich sowohl an Bürger, also Laien, als auch an Gerichte und Verwaltungsbehörden. ÜbersetzerInnen von Gesetzen stoßen immer wieder auf Schwierigkeiten. Die wichtigste stellt das Problem der Unübersetzbarkeit dar, dass auftritt, wenn der Ausgangstext Institutionen oder Begriffe von juristischen Sachverhalten beinhaltet, die in der Zielsprache und –kultur nicht existieren. Da solche Probleme auf dem Weg der Wortschöpfung überwunden werden können, erscheint hier die Frage, inwieweit sich

ÜbersetzerInnen erlauben können, neue Worte im Falle der Übersetzung von Gesetzen zu schöpfen. (vgl. Pommer 2006: 51)

Ein weiteres Problem beim Übersetzen von Gesetzen stellt ihre Verständlichkeit dar. Da stellt sich nämlich die Frage, wie ein Gesetz übersetzt werden kann, wenn es selbst in der Ausgangssprache schwer zu verstehen ist. Da kommt wieder die Fachliteratur in Form von Kommentaren usw. zum Einsatz, welche dem Wissenserwerb dient. (vgl. Pommer 2006: 52)

Auch wenn sich jedoch Gesetze vor allem an die Rechtsanwender eines bestimmten Landes richten und ihre Übersetzung lediglich für Wissenschaftler und Juristen aus anderen Ländern bestimmt ist, d.h. die Übersetzung spielt eine rein informierende Funktion und ist rechtlich nicht bindend, soll versucht werden, die Gesetzestexte möglichst präzise wiederzugeben. (vgl. Pommer 2006: 52)

6.2.3. Rechtsprechung

Neben den normativen Rechtstexten bilden auch die Textsorten der Rechtsprechung den wichtigsten Bestandteil der juristischen Textsorten. Hierzu zählen Gerichtsurteil, Bescheid, Beschluss und Verfügung. (vgl. Busse 2000: 672) Es bestehen viele Unterschiede zwischen beispielsweise verschiedenen Urteilen, denn die Rechtsprache der Richter ist keinesfalls einheitlich. Auch die Makrostruktur von Texten der Rechtsprechung variiert weitgehend je nach der Rechtsordnung. (vgl. Pommer 2006: 53)

6.2.4. Vertragstexte

Außer internationalen Verträgen rechnet Busse (vgl. 2000: 674f.) alle anderen Vertragstexte der Gruppe *Textsorten des Vertragswesens* zu. Da zum Gegenstand von Verträgen Verhältnisse aller Lebensbereiche werden können, gibt es eine Fülle von verschiedenen Vertragsformen. Somit ist es unmöglich, sie genau darzustellen. Dementsprechend besteht eine weitgehende Gestaltungsfreiheit sowohl auf der inhaltlichen als auch der äußerlichen Ebene. Nichtsdestotrotz gibt es inzwischen bestimmte bedingt stabile Muster und Formulierungsweise, welche die Arbeit von ÜbersetzerInnen weitgehend erleichtern. (Pommer 2006: 53)

6.3. Die wichtigsten Prinzipien der Rechtsübersetzung

Die dritte These von de Groot (1999: 45) zur Übersetzung von Begriffen lautet:

„Die Bedeutung eines zu übersetzenden Begriffs der Ausgangstextordnung muss untersucht und anschließend muss rechtsvergleichend in der Zielrechtsordnung ein Begriff mit äquivalenter Bedeutung gesucht werden“ (de Groot, 1999: 45)

Es gibt jedoch nur drei Situationen, in denen eine völlige Äquivalenz bestehen kann: im Falle mehrerer Rechtssprachen, die in einem Rechtssystem fungieren, im Falle der Übernahme eines Begriffes von einem Rechtssystem in ein anderes oder wenn ein Begriff, der in zwei Rechtsordnungen funktioniert, von einer dritten übernommen wurde. Dabei ist zu beachten, dass ein und derselbe Begriff mehrere Äquivalente in der Zielsprache haben kann. Daher muss das Ziel der Übersetzung immer vor den Augen gehalten werden, von dem es abhängt, ob eine Äquivalenz zwischen Begriffen, die unterschiedlichen Rechtsordnungen angehören, akzeptable ist oder nicht. Fehlt ein akzeptables Äquivalent, so gibt es unterschiedliche Ersatzmöglichkeiten. (vgl. de Groot 1999: 45)

6.3.1. Das Relevanzprinzip

Unter den wichtigsten Prinzipien der Rechtsübersetzung platziert Pommer (vgl. 2006: 53) das *Relevanzprinzip* an der ersten Stelle. Es geht um Informationen, die für die LeserInnen von Bedeutung sein können und die von ÜbersetzerInnen als wichtig erkannt werden sollen. Je nachdem, ob es sich bei dem Leser um einen Laien oder um eine mit dem Thema im gewissen Maße vertraute Person bzw. Person, die sich zum Verständnis fehlende Informationen selbst beschaffen kann, handelt, wird entsprechend entweder indirekte oder direkte Übersetzung vorgenommen. Bei der ersten Art Übersetzung liefert der Übersetzer dem Leser zusätzliche Erklärungen, der Begriff wird umbeschrieben. (vgl. Pommer, 2006: 53) Die elfte These von de Groot (1999: 45) lautet wie folgt:

„Die Zweckmäßigkeit einer Umschreibung als Ersatzlösung hängt von der Länge und Komplexität der Umschreibung sowie vom Ziel der Übersetzung ab (...)“

Im Falle, dass eine Umschreibung eine fast perfekte Definition von einem Terminus darstellt, kann von einer deskriptiven Äquivalenz die Rede sein. (vgl. de Groot 1999: 29 f.)

6.3.2. Das Funktionalitätsprinzip

Dem Relevanzprinzip folgt das *Funktionalitätsprinzip*. Dieses Prinzip bezieht sich lediglich auf die semantische Ebene und zwar auf Begriffe und Rechtsinstitute. Auch Stolze (2003: 304) ist der Meinung, dass „terminologische Präzision und die Funktionalität des Ausdrucks im Rahmen der Fachtextsorten oberstes Gebot bei der Formulierung des Translats“ sind. Zuerst müssen alle Merkmale eines Begriffes bzw. eines Rechtsinstitutes festgestellt und erst in weiterer Folge kann nach einem Äquivalent gesucht werden. Inwieweit zwei Begriffe als Äquivalente betrachtet werden können, hängt dabei von ihren funktionalen und formellen Ähnlichkeiten ab, die bei ihnen festgestellt werden können. (vgl. Pommer 2006: 54) Wenn ein Rechtsinstitut in der Zielrechtsordnung fehlt, so können ÜbersetzerInnen einen neuen Begriff schöpfen. „Die sprachliche Anpassung eines Begriffes der Ausgangssprache an die Zielsprache ist als Neologismus einzustufen (...)“ (de Groot 1999: 45) Die zwölfte These von de Groot (1999: 46) lautet:

„Ein Neologismus liegt vor, wenn man in der Zielsprache ein Wort verwendet, das nicht (oder nicht mehr) in der vom Übersetzer gewählten Zielrechtsordnung (...) benutzt wird“.

Und weiter:

„Ein Neologismus muss in der Weise gewählt werden, dass der Inhalt des Ausgangsbegriffs einigermaßen deutlich wird, ohne aber einen Terminus zu benutzen, der in der Zielrechtsordnung bereits verwendet wird“ (de Groot 1999: 46)

Darüber hinaus können auch Termini aus dem römischen Recht oder aus einer zwar anderen Rechtsordnung, aber mit derselben Rechtssprache, übernommen werden, die äquivalente Bedeutung haben, wie der Begriff des Ausgangstextes. (vgl. de Groot 1999: 46)

6.3.3. Das Prinzip des gemeinsamen Minimums

Auf der terminologischen Ebene nennt Stolze in Anlehnung auf Bleckmann (1977: 99) darüber hinaus *das Prinzip des gemeinsamen Minimums*. Das kann im Falle unbestimmter Begriffe angewandt werden. Können ÜbersetzerInnen unbestimmte, unklare Begriffe oder Formulierungen auf keinen Fall präzisieren, so kann lediglich das „gemeinsame Minimum“ übersetzt werden, d.h. beispielsweise der Oberbegriff. Dies erfordert von ÜbersetzerInnen das Mitdenken und fachliches Verständnis. Entscheidende Begriffe einfach unübersetzt zu lassen im Falle, dass kein Äquivalent besteht, betrachtet Stolze als keine Lösung. (Stolze 1999: 170f.) Ihre Meinung teilt de Groot:

„Den Begriff unübersetzt zu lassen, ist lediglich eine angemessene Lösung, wenn der Begriff der Ausgangssprache für den potentialen Benutzer des Zieltextes transparent und verständlich ist“ (de Groot 1999: 45).

6.3.4. Das Prinzip der explikativen Übersetzung

Bei der Übersetzung von Begriffen muss immer die zielsprachliche Leserschaft berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass Begriffe verständlich und durchsichtig in der Zielsprache sein müssen. Damit eine rechtsprachlich unbekannte Situation in dem Rechtssystem der EmpfängerInnen eingeordnet werden kann und nicht falsch verstanden wird, ist es daher manchmal nötig einen Begriff zusätzlich zu erklären.

6.4. Übersetzungsstrategie

Eine adäquate Übersetzungsstrategie zu bestimmen, ist die Aufgabe jedes Übersetzers und betrifft jeden einzelnen Übersetzungsauftrag. Übersetzungstheoretische Überlegungen sollen dabei helfen, in jedem Einzelfall die richtige Übersetzungsstrategie zu finden. Dabei gibt es sehr viele unterschiedliche Übersetzungstheorien, die zwar alle die Wichtigkeit des Zweckes oder der Funktion des Ausgangstextes betonen, aber ihren Schwerpunkt anders legen. (vgl. Pommer 2006: 60f.)

Newmarkt (zit. in Arntz 2001: 311) unterscheidet zwischen der semantischen und kommunikativen Übersetzung. Es ist ein Gegenpaar, das auch bei anderen Autoren, obwohl anders bezeichnet, zu finden ist. Bei der kommunikativen Übersetzung muss das formale Register der Zielsprache beachtet werden. Auf diese Art und Weise wird dann übersetzt, wenn der Zieltext dieselbe Rechtswirkung in der Zielkultur, wie das Original in der Ausgangskultur haben soll. Die semantische Übersetzung bietet sich dagegen dort an, wo der Ausgangstext genau darüber informieren soll, wie die Funktion des Ausgangstextes in der Ausgangskultur ist. Es wird in diesem Falle wortwörtlich übersetzt. Innerhalb von diesen Rahmen sollen juristische Texte übersetzt werden. (vgl. Arntz 2001: 311)

Dabei ist es gerade im Falle der Übersetzung von Rechtstexten besonders schwer, bei dem jeweiligen Text von diesen Standardlösungen nicht abzuweichen. Jeder Fachtext und seine Übersetzung sind nämlich in eine spezifische Situation eingebettet. (vgl. Arntz 2001: 311) Daher ist die Übersetzungsstrategie das Produkt der Übersetzungssituation unter der Berücksichtigung der betreffenden Rechtsordnungen (vgl. Pommer 2006: 63). Auch Madsen

(zit. in Arntz 2001: 212) sieht in der Rechtsordnung und in der Kommunikationssituation die wichtigsten Elemente zur Festlegung der Übersetzungsstrategie.

Zur Festlegung der Translationsstrategie für die jeweilige Situation kann die Skopos-Theorie eine Basis anbieten. Die Grundlage für diese Theorie bildet der Gedanke, dass die Funktion des Ausgangs- und Zieltextes nicht immer dieselbe ist und ein Text, je nachdem, wie sich die Funktion ändert, für unterschiedliche ZielempfängerInnen unterschiedlich übersetzt werden kann. (vgl. Arntz 2001: 212) Die Begriffe *Funktion* und *Zweck* (Skopos) werden dabei von Reiss/Vermeer als Synonyme verwendet (vgl. Reiss/Vermeer 1984: 96). Dabei ist jedes Translat, unabhängig von der Funktion und Textsorte ein „Informationsangebot in einer Zielsprache und deren –kultur [...] über ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und deren –kultur [...]“ (Reiss/Vermeer 1984: 76).

Obwohl Reiss/Vermeer (zit. in: Arntz 2001: 2012) davon ausgehen, dass sich ihre Theorie auf alle Texte, dabei auch auf Rechtstexte, bezieht, nimmt Madsen eine kritische Stellung zur Anwendung von der Skopos-Theorie auf das Übersetzen von Rechtstexten. Sie ist nämlich der Meinung, dass es beispielsweise im Falle der beglaubigten Übersetzung von Urkunden wichtig ist, die Informationen genau zu vermitteln, sodass in solchen Fällen kein Interpretationsspielraum zugelassen werden darf. Somit kann hier nicht von einem „Informationsangebot über ein Informationsangebot“ die Rede sein. Dafür unterscheidet Madsen (zit. in Sandrini 1999: 16, 20) zwischen performativen also rechtssetzenden Texten, die eine verbindliche Wirkung haben und informativen Texten, die Auskunft über rechtliche Themen anbieten. Welche Übersetzungsstrategie hier zum Einsatz kommt, hängt von Fall zu Fall von der Kommunikationssituation und von der Rechtsordnung ab.

Dies heißt jedoch noch längst nicht, dass hier die Skopos-Theorie keine Anwendung findet. Auch wenn die Rechtstexte einen bestimmten Raum für Subjektivität bieten, kann dieser Raum in gewissen Situationen auf Null reduziert werden - eine Möglichkeit, die von der Skopos-Theorie nicht ausgeschlossen wird. (vgl. Arntz 2001: 312f.) Derselben Meinung ist Prunč. Da sich Skopos, also Zweck einer Translation, an der obersten Hierarchieebene befindet, muss er immer beachtet werden. Dabei kann der Skopos jedoch sowohl einen Funktionswechsel als auch die Funktionsgleichheit zwischen dem Ausgangs- und Zieltext fordern. (Prunč 2007: 143-146)

Zu diesem Thema äußert sich auch Nord (vgl. 1993: 14-19) im Rahmen ihres funktionalen Übersetzungskonzepts, das im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit beschrieben wurde. Sie ist der Meinung, dass die Möglichkeit, jeden beliebigen Zweck für eine Übersetzung zu bestimmen, was die Skopos-Theorie zulässt, von dem für jede Kultur spezifischen Konzept eingeschränkt ist. Das Konzept besagt nämlich, wie weitgehende Kohärenz zwischen dem Ausgangs- und Zieltext von der Leserschaft der Übersetzung erwartet wird. Je nachdem, um welchen Text es sich handelt, variieren diese Erwartungen. In diesem Zusammenhang spricht Nord von dem Prinzip der Loyalität. Dieses Prinzip besagt, dass ÜbersetzerInnen sowohl den Auftraggebern und den Empfängern des Zieltextes als auch dem Autor des zu übersetzenden Textes gegenüber Verantwortung tragen. (vgl. Nord 1993: 14-19). In diesem Zusammenhang kann der übersetzte Text in zwei unterschiedlichen Funktionsrelationen zum Ausgangstext stehen:

„(a) als *Dokument*, dass die ausgangssprachliche Kommunikationshandlung [...] für den Zielempfänger abbildet, *dokumentiert*, ihn selbst in diese Kommunikationshandlung jedoch nicht einbezieht, sondern ihm gewissermaßen die Rolle eines außenstehenden *Beobachters* zuweist, und (b) als eigenständiges *Instrument* in einer neuen zielsprachlichen Kommunikationshandlung, das in Bezug auf bestimmte Merkmale am Vorbild des ausgangssprachlichen Kommunikationsinstruments orientiert ist.“ (Nord 1993: 24f.)

In diesem Zusammenhang wird von der „dokumentarischen“ und „instrumentellen“ Übersetzung gesprochen (vgl. Nord 1993: 25).

Obwohl „[sich] die Übersetzungswissenschaft [...] in den letzten beiden Jahrzehnten grundlegend geändert [hat und] von einer sprachwissenschaftlich bestimmten Analyse und Transcodierung ausgangssprachlicher Textelemente ausgehend [...] zunehmend pragmatische und kulturelle Aspekte des Zieltextes in den Vordergrund traten“ (Sandrini: 1999: 19) ist die Ausgangstextanalyse nicht zu unterschätzen. Im Ausgangstextverstehen und in den Sachkenntnissen liegt nach Schroth (zit. in Arntz 2001: 314) das Hauptproblem des Rechtsübersetzens. Pommer betrachtet daher neben der Funktionalitätstheorie auch die Hermeneutik als eine Theorie, die Antworten auf die beim Rechtsübersetzen auftauchenden Fragen bieten kann. In beiden Übersetzungsstrategien werden nicht nur textuelle sondern auch außertextuelle (siehe: Situation bei Reiß) Faktoren berücksichtigt. Sie dienen auch den ÜbersetzerInnen als Hilfsmittel zum Textverständnis. (vgl. Pommer 2006: 61)

Der Übersetzungsprozess wird von Stolze (zit. in Pommer 2006: 62 f.) in zwei Phasen geteilt. Verstehensphase ist die erste von ihnen. Damit ein Text verstanden werden kann, muss er vorher analysiert werden. Bei der Analyse wird er ausgelegt und die Auslegung steuert den Verstehensprozess, der zugrunde jeder Übersetzung liegt. Die zweite Phase ist die Reverbalisierungphase, d.h. der eigentliche Übersetzungsprozess. Wie bereits erwähnt, wird die Äquivalenz im Resultat der Übersetzung als eine „unerreichbare Utopie“ bezeichnet. Während das Resultat der Übersetzung in der Funktionalitätstheorie anhand der Skoposadäquetheit beurteilt wird, fordert Stolze die Symmetrie zwischen der Aussage des Ausgangs- und des Zieltexes, auch wenn eine gewisse Asymmetrie in der Form und Struktur zwischen ihnen besteht. (vgl. Pommer 2006: 62 f.)

Nach Pommer (vgl. 2006: 63) haben bis jetzt nicht viele Autoren beabsichtigt, eine Theorie zur Übersetzung von Rechtstexten zu erarbeiten. Die meisten haben sich nur auf den terminologischen Aspekt der Rechtsübersetzung konzentriert. Dabei stellt die Rechtsterminologie nur einen Teil des Problemkomplexes dar. Da sich bei der Rechtsübersetzung viele spezifische Übersetzungsprobleme ergeben, sprechen einige von einer selbstständigen Übersetzungsstrategie. Dabei sind jedoch einige Regeln zu beachten, denen die Übersetzung von Rechtstexten unterliegt. Es sind wie folgt:

„Die Bestimmung des Übersetzungszweckes in Anhängigkeit von den involvierten Rechtsordnungen, die Wahl der Terminologie in Anhängigkeit von den Sprachen der Rechtsordnung sowie die Textinterpretation und Textproduktion in Abhängigkeit von Rechtsordnungen“ (Pommer 2006: 63).

Darüber hinaus ist die Übersetzungssituation zu beachten. Die Rechtssicherheit für den Zieltext sowie die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen von ÜbersetzerInnen müssen gewahrt werden. (vgl. Pommer 2006: 63)

7. Übersetzung von Abschnitten des Rechtslehrbuchs *Derecho constitucional español* ins Deutsche

Auf Basis der vorangegangenen Kapitel werden nun die Überlegungen, die sich für das Übersetzen von Rechtstexten ergeben haben, in die Praxis umgesetzt. Somit wird in der Folge gezeigt, wie beim Übersetzen eines Lehrbuches mithilfe von Paralleltexten vorgegangen werden kann. Dabei werden der Nutzen und die Vorteile von Paralleltexten sowohl für die Vorbereitungsphase als auch für den eigentlichen Übersetzungsprozess noch einmal rekapituliert. Als Beispiel dient ein fiktiver Auftrag, den die Verfasserin der vorliegenden Masterarbeit im Jahre 2011 zu erfüllen hatte.

7.1. Vorbereitungsphase

Wie bereits erwähnt ist ohne eine adäquate Vorbereitung keine Übersetzung möglich (s. Kapitel 1.4.). Zu der Vorbereitungsphase gehört die Auftragsanalyse, Ausgangstextanalyse sowie das Wissenserwerb. Die Ausgangstextanalyse ist eine Voraussetzung, denn es kann kein Text übersetzt werden, der vorhin nicht verstanden wurde. Um einen Text zu verstehen, muss der Übersetzer natürlich über ausreichende Fachkenntnisse verfügen oder die Möglichkeiten ihres Erwerbs kennen. (s. Kapitel 4.2.). Darüber hinaus ist die Erstellung einer Terminologieliste, die der Vereinheitlichung der Begriffe in dem ganzen zu übersetzenden Text dient, gerade im Falle des Rechtsübersetzens von großem Vorteil (s. Kapitel 4.5.). Gerade in diesen Fragestellungen stellt die Verwendung von Paralleltexten eine große Hilfe dar. Eine richtige Vorbereitung auf den eigentlichen Übersetzungsprozess führt in der weiteren Folge zur Sicherung der Qualität einer bestimmten Übersetzung. All diesen Aspekte werden in den folgenden Unterkapiteln an konkreten Beispielen besprochen.

7.1.1. Auftrags- und Ausgangstextanalyse

Da am häufigsten der Auftraggeber den Übersetzungszweck bestimmt, ist die Auftragsanalyse von größter Bedeutung (s. Kapitel 1.4.).

Bei dem von der Verfasserin der vorliegenden Arbeit zu erfüllenden Auftrag handelt es sich um eine Übersetzung von Abschnitten des Lehrbuches *Derecho Constitucional Español* (deutsch: *Spanisches Verfassungsrecht*). Der Text ist rein informativ und berichtet über formale Charakteristika der spanischen Verfassung von 1978, schildert ihre allgemeinen Grundsätze sowie stellt vorherige spanische und ausländische Verfassungen dar, die auf die aktuell gültige Verfassung Einfluss genommen haben.

Es handelt sich um einen Rechtstext, der von Juristen geschrieben wurde, was zur Folge hat, dass man relativ viel Zeit in die Einarbeitung des Themas investieren muss, bevor man schließlich mit der Übersetzung beginnen kann. Die Ausdrucksweise der Textautoren ist nämlich durch die Verwendung zahlreicher Fachbegriffe gekennzeichnet, von denen viele für Laien unverständlich sein können.

Der Auftraggeber sind Veranstalter eines internationalen Historikerkongresses unter dem Thema „Europas Rückkehr zur Demokratie“, der im Herbst 2012 in Wien stattfinden wird. Im Rahmen dieses Kongresses ist ein Workshop vorgesehen, der sich mit der Wiederherstellung eines demokratischen Staates nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Übergang Spaniens zu einer demokratischen Verfassung nach dem Tod Francos im Jahre 1975 befasst. Dieser Text soll für den Workshop in die deutsche Sprache übersetzt werden. Die Übersetzung soll als Ausgangspunkt für die Diskussion in einer aus spanischen und deutschsprachigen Historikern und Staatsrechtlern zusammengesetzten Arbeitsgruppe über dieses Thema dienen.

Wie aufgezeigt, legt der Übersetzungsauftrag ganz explizit dar, wer der Rezipientenkreis und was das Ziel der Übersetzung sind sowie für welche Bedingungen die Übersetzung gebraucht wird. Die Zielsituation wurde also von dem Auftraggeber bestimmt und bekannt gegeben. Die Angabe der Zielsituation und des Rezipientenkreises ist von größter Bedeutung für die Strategie des Übersetzens. (s. Kapitel 1.2.) Da die Übersetzung für Historiker und Staatsrechtler gedacht ist, kann ein breites Fachwissen vorausgesetzt werden. Die Informationsinteresse kann auch als hoch eingeschätzt werden. Die Empfänger kommen sowohl aus Spanien als auch aus deutschsprachigen Ländern. Trotz der unterschiedlichen Herkunft der Empfänger kann aufgrund ihrer Ausbildung auch ein analoges Kulturwissen präsupponiert werden. Daher werden keine bzw. nicht viele zusätzliche Erklärungen zu dem Inhalt nötig sein.

Die Übersetzerin hat beschlossen, bei der Übersetzung die Makrostruktur des Ausgangstextes zu übernehmen, wofür es mehrere Gründe gibt. Erstens ist der zu übersetzende Text ein informativer Text, dessen Adressaten Fachleute sind. Durch die Übersetzung soll ihnen der historische Aspekt der spanischen Verfassung bekannt gegeben werden, sie sollen den ersten Blick darüber bekommen. (s. Kapitel 6.4.) Dabei kann vorausgesetzt werden, dass sich die Rechtler in dem Ausgangsrechtssystem und die Historiker mit der Geschichte der Ausgangskultur weitgehend auskennen. Daher soll der übersetzte Text

kein offizielles Dokument in der Zielsprache darstellen, was zur Folge hat, dass er nicht wie ein Original klingen muss. Bei solchen Texten kann dokumentarisch übersetzt werden. So wird für den Empfänger die ausgangssprachliche Kommunikationshandlung abgebildet. Des Weiteren handelt es sich bei der Übersetzung um ein Rechtslehrbuch. Eine gründliche Recherche von Paralleltexten hat ergeben, dass es bei dieser Textsorte keine Konventionen gibt, die je nach Kultur und Sprache beachtet werden müssten. Jedes Lehrbuch ist auch innerhalb derselben Sprache nach eigenen Regeln gestaltet, die viel mehr von den Verlagen bestimmt, als kulturabhängig sind. In der Makrostruktur des zu übersetzenden Textes gibt es keine Besonderheiten, die in die Zielsprache übernommen verfremdend wirken würden.

Was das Sprachregister betrifft, soll man sich keiner umgangssprachlichen Formulierungen bedienen, sondern die Sprachebene des Ausgangstextes beibehalten. Hier zeigt sich die Tendenz zur semantischen Übersetzung, bei der der Ausgangstext darüber informieren soll, welche Funktion der Ausgangstext in der Ausgangskultur hat. Es soll auch möglichst neutrale Variante der deutschen Sprache verwendet werden, d.h. keine Austriazismen, da das intendierte Publikum aus mehreren deutschsprachigen Ländern kommt. (s. Kapitel 6.4.)

7.1.2. Wissenserwerb

Bevor man mit dem Übersetzen beginnt, muss man möglichst viel über die spanische Verfassung von 1978 erfahren. Nach der Lektüre des zu übersetzenden Texten konnte nämlich festgestellt werden, dass ohne Kenntnisse der Geschichte der spanischen Verfassung sowie ohne Verständnis für die Prozesse, die zu ihrer Entstehung führten bzw. auf ihre Entstehung Einfluss nahmen, keine gute Übersetzung geleistet werden kann. Auf diesem Gebiet sind der Übersetzerin vor allem die Online-Versionen von Lehr- und Handbüchern sowie weitere Internetquellen sehr hilfreich, darunter die Wikipedia. Womit sehr gerne gearbeitet wird, ist die Internetseite linguee.com, wo sehr bequem nach Paralleltexten gesucht werden kann. Die Vorschläge dieser Webseite sind jedoch nicht immer hundertprozentig richtig. Wenn man jedoch darauf achtet, woraus die angezeigten Texte stammen, kann man aus der Internetseite großen Nutzen ziehen. Als hundertprozentig glaubwürdige Internetquellen werden lediglich Lehr- und Handbücher sowie Skripten und vertrauenswürdige Internetseiten betrachtet. Besonders hilfreich sowohl in der Phase des Wissenserwerbs als auch bei dem eigentlichen Übersetzungsvorgang zeigte sich das Buch *Spanien nach Franco. Der Übergang von der Diktatur zur Demokratie 1975 – 1982* in der

Onlineversion sowie der erste Teil des Buches *Einführung in das spanische Recht*, der der spanischen Verfassung gewidmet ist.

Bei dem Vergleich von Lehrbüchern über das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland konnte bestätigt werden, dass sich die Makrostruktur von Lehrbüchern zwischen den Sprachen nicht unbedingt unterscheiden muss. Unterschiede kommen zwar vor, aber diese gibt es auch zwischen unterschiedlichen Lehrbüchern zu demselben Thema innerhalb von einer Sprache. Dies hat noch einen weiteren Grund dafür gegeben, die Makrostruktur des Ausgangstextes beizubehalten.

7.1.3. Vereinheitlichung der Terminologie

Da es sich um einen Rechtstext, also um einen Fachtext handelt, soll man sich auf der sprachlichen Ebene keiner umgangssprachlichen Formulierungen bedienen, sondern die Sprachebene des Ausgangstextes beibehalten. Die zu übersetzenden Termini sollen auch möglichst genau wiedergegeben werden. Es handelt sich nämlich bei dem Lehrbuch um einen inhaltsbetonten und nicht formbetonten Text. Für solche Texte wird Invarianz auf der Inhaltsebene gefordert. Die Verwendung adäquater Rechtsterminologie erfordert in diesem Fall einer gewissen Einarbeitung. (s. Kapitel 4.5.) Daher sollen vor Beginn des Übersetzungsprozesses, während der Lektüre von Wörterbüchern und Paralleltexten, einschlägige Terminologielisten erstellt werden. Sie erleichtern nicht nur die Übersetzung, sondern sorgen auch für die Vereinheitlichung der in der Übersetzung verwendeten Terminologie, was die Übersetzungsqualität steigert. Im Falle, dass für einen Begriff in der Ausgangssprache bereits eine Übersetzung in der Zielsprache besteht, wird die Übersetzung übernommen. So ist es beispielsweise im Falle des Terminus *legislación delegada*, der in die deutsche Sprache von einem Paralleltext übernommen als *delegierte Gesetzbarkeit* (vgl. Härtel 235-243) statt wie von Wörterbüchern vorgeschlagen als *Rechtsverordnung* wiedergegeben wurde. *Delegierte Gesetzbarkeit* bezieht sich nämlich auf das romanische und *Rechtsverordnung* auf das deutsche Modell. Da das Ziel der Übersetzung ist es, den Text den deutschsprachigen Juristen und Historikern verständlich darzustellen, wird in Klammern angegeben, dass es sich im deutschen Recht um *Rechtsverordnung* handelt. Funktionsäquivalente werden dann als Lösung ausgewählt, wenn keine Übersetzung von einem bestimmten Begriff in der Zielsprache existiert. In solchen Fällen orientiert sich der Übersetzer eher an der Zielsprache, als dass er eine Lehnübersetzung auswählt.

Dabei kommen erneut Paralleltexte zum Einsatz. Für den Erwerb von Kenntnissen der Rechtssprache sind am besten Originaltexte zu demselben Fachgebiet in der Zielsprache geeignet. Sämtliche Termini und Standardformulierungen können natürlich nur einem einzigen Paralleltext entnommen werden. Werden jedoch mehrere Paralleltexte eingesetzt, so bekommt man mehr Aufschluss über die Termini und Formulierungen, die in dem Ausgangstext verwendet wurden. (s. Kapitel 2.1. und 3.1.) Als Paralleltexte dienen hier Lehrbücher und Geschichtebücher in der Zielsprache, die von der Geschichte der spanischen Verfassung handeln. Es werden teilweise dieselben Bücher verwendet, die zum Erwerb des Fachwissens ausgewählt wurden. Während der Lektüre von Paralleltexten wird eine Liste von den wichtigsten Begriffen erstellt mit dem Ziel, in weiterer Folge den Übersetzungsprozess zu verkürzen und die Terminologie im ganzen Text zu vereinheitlichen. Da sich die vorliegende Masterarbeit mit der Terminologiarbeit nicht eingehend beschäftigt, ist ein genaues Glossar von Begriffen in ihrem Rahmen nicht notwendig. Daher werden keine Definitionen und Quellen der aufgelisteten Termini angegeben. Diese sind jedoch in der Bibliografie unter *Nebentexten* zu finden. Auf Basis von Paralleltexten wurde die darauf folgende Terminologieliste von den sich immer wieder wiederholenden Begriffen erstellt. Auf die besonders interessanten Beispiele wird in dem nächsten Kapitel näher eingegangen.

Terminologieliste

aprobación de las normas <i>f</i>	Erlass <i>m</i> von Normen
cláusula <i>f</i>	Bestimmung <i>f</i>
Comisión <i>f</i> de la Constitución	Verfassungsausschuss <i>m</i>
competencias <i>pl</i>	Zuständigkeiten <i>pl</i> , Befugnisse <i>pl</i>
constitucionalizar	verfassungsmäßig regeln

derecho <i>m</i> comparado	Vergleichende Rechtswissenschaft <i>f</i> , Rechtsvergleichung <i>f</i>
derecho <i>m</i> de extranjería	Ausländerrecht <i>n</i>
derecho <i>m</i> interno	innerstaatliches Recht <i>n</i>
desarrollo <i>m</i> legislativo posterior	spätere Ausführungsgesetze <i>pl</i>
disposición <i>f</i>	Bestimmung <i>f</i>
Estado <i>m</i> autonómico	Staat <i>m</i> der Autonomien
facultades <i>pl</i> legislativas	gesetzgeberische Befugnisse <i>pl</i>
Fuerzas de orden público	Sicherheitskräfte <i>pl</i>
justicia <i>f</i> ordinaria	einfache Gerichtsbarkeit <i>f</i>
justicia <i>f</i> constitucional	Verfassungsgerichtsbarkeit <i>f</i>
legislación <i>f</i> delegada	delegierte Gesetzgebung <i>f</i>
legislación <i>f</i> ordinaria	einfache Gesetzgebung <i>f</i>
leyes <i>pl</i> ordinarias	einfache Gesetze <i>pl</i>
leyes <i>pl</i> orgánicas	Organgesetze <i>pl</i>
leyes <i>pl</i> posteriores	spätere Gesetze <i>pl</i>

precepto <i>m</i>	Vorschrift <i>f</i>
precepto <i>m</i> constitucional	Verfassungsvorschrift <i>f</i>
procedimiento <i>m</i> agravado	Erschwertes Verfahren
procedimientos <i>pl</i> de reforma qualificados	Qualifiziertes Änderungsverfahren <i>n</i>
propiedad <i>f</i> privada	Privateigentum <i>n</i>
reforma <i>f</i> de la Constitución	Verfassungsänderung <i>f</i>
reglamento <i>m</i>	Verordnung <i>f</i>
regulación <i>f</i>	Regelung <i>f</i>

7.1.4. Vergleich von deutschen Übersetzungen der spanischen Verfassung

Veröffentlichte Übersetzungen von der spanischen Verfassung stellen eine sehr wichtige Orientierungshilfe bei dem zu erfüllenden Auftrag dar, denn es gibt in dem Ausgangstext mehrere Hinweise auf die spanische und andere europäischen Verfassungen und sie werden mehrmals zitiert. Dabei ist es wichtig zu erklären, dass es keine offiziellen Übersetzungen von den Verfassungstexten gibt. Somit muss der Übersetzer versuchen, die glaubwürdigste Quelle zu finden und er soll sich nicht lediglich auf eine einzige Übersetzung stützen. S. Kapitel 2.2. und 3.2.) Daher wurden zwei Übersetzungen in Vergleich gezogen. Eine von ihnen wurde in dem Buch *Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten* des Verlages C.H. Beck veröffentlicht, der in dem Verlagswesen zu den renommiertesten Namen zählt. Als zweite Quelle hat mir die Übersetzung gedient, die sich auf der spanischen Webseite www.boe.es befindet. Es handelt sich um ein offizielles Mitteilungsblatt der Regierung Spaniens. Beide Quellen können als höchst glaubwürdig betrachtet werden. Dennoch bestehen zwischen den Übersetzungen Unterschiede, die manchmal rein stilistisch sind, manchmal jedoch auch die

Fachterminologie betreffen. Bei der Lektüre beider Übersetzungen wurde festgestellt, dass es sinnvoll ist, sich an beide Übersetzungen zu beziehen. Je nach dem Fall wurden Lösungen entweder aus der einen oder aus der anderen Übersetzung ausgewählt. In manchen Fällen wurde auf beide vorgeschlagenen Lösungen verzichtet und es wurde eine weitere Quelle herangezogen.

In vielen Fällen schien es eine reine Geschmackssache zu sein, welche Übersetzung übernommen wird. So war z.B. bei dem Art. 56 Abs. 1 der Fall, in dem in der von Beck-Verlag herausgegebenen Übersetzung von dem König als „Symbol [der] Einheit und Dauer [des Staates]“ die Rede ist. Auf der Webseite www.boe.es ist, statt *von Dauer, von der Beständigkeit* die Rede. Beide Begriffe sind Synonyme und unabhängig davon, welcher verwendet wird, wird es richtig verstanden.

Wie bereits erwähnt, wurde manchmal auf die von beiden Verfassungsübersetzungen vorgeschlagenen Lösungen verzichtet, denn sie wurden als fehlerhaft angesehen. Dies betrifft z.B. den Art. 129, Abs. 2 der spanischen Verfassung der besagt:

„Los poderes públicos promoverán eficazmente las diversas formas de participación en la empresa y fomentarán, mediante una legislación adecuada, las sociedades cooperativas. También establecerán los medios que facilitan el acceso de los trabajadores a la propiedad de los medios de producción.”

Der Begriff *propiedad* wurde in beiden Übersetzungen als *Besitz* wiedergegeben. Dabei sollte er in diesem Zusammenhang als *Eigentum* übersetzt werden. In Wörterbüchern sind zwar beide Übersetzungen unter dem Begriff *propiedad* zu finden. In der Gemeinsprache werden sie nämlich oft als Synonyme verwendet. In der Rechtssprache ist die Unterscheidung zwischen ihnen sehr wichtig, denn eine falsche Übersetzung würde zu einem schweren Mangel führen. (vgl. Edelmann 2010: 3)

In diesem Falle wurde das Bürgerliche Gesetzbuch als Hilfsmittel zu Rate gezogen. Art. 854 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besagt:

„(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.“

Und weiter:

„(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.“

Dies bedeutet, dass die Tatsache, ob jemand Besitzer von einer Sache ist, nicht davon abhängt, ob er Eigentümer dieser Sache ist, sondern ob er in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über diese Sache auszuüben.

Eigentum wird dagegen in Art 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches wie folgt definiert:

„Der Eigentümer einer Sache kann - innerhalb der Schranken der Gesetze - nach Belieben mit der Sache verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“

Eigentum stellt also ein Herrschaftsrecht über eine Sache dar, das unbeschränkt ist (vgl. Rechtslexikon.net) Das Herrschaftsrecht des Besitzers an einer Sache ist dagegen ihrem Eigentümer gegenüber begrenzt. Somit wird offensichtlich, dass sich in dem bereits zitierten Art. 129, Abs. 2 der spanischen Verfassung um *Eigentum* und nicht um *Besitz* handelt.

Daraus lässt sich folgern, dass die Überprüfung der Qualität und Vergleich von Paralleltexten von größter Bedeutung sind. Das Nichtbeachten dieser Prinzipien kann schwere Mängel bei den Übersetzungen zur Folge haben.

Die übersetzten Verfassungstexte wurden auch dann zu einem wichtigen Hilfsmittel, wenn die Aussagen im Ausgangstext nicht vollständig waren. Auf der Seite 52 des zu übersetzenden Textes steht:

„[...] En este sentido pueden considerarse inspirados por la CP [...] el derecho al medio ambiente (arts. 45 CE und 66CP) [...]“

Derecho al medio ambiente kann nicht wortwörtlich übersetzt werden, denn *das Recht auf Umwelt* sagt nicht aus. Der erste Schritt besteht darin, in der Originalfassung der spanischen Verfassung den Artikel 45 zu finden. Dort ist die Rede von „derecho a disfrutar de un medio ambiente adecuado para el desarrollo de la persona“. Dies wurde in beiden Übersetzungen der spanischen Verfassung wie folgt wiedergegeben:

„Alle haben das Recht, eine der Entfaltung der Persönlichkeit förderliche Umwelt zu genießen [...]“ (Art. 45, Abs. 1 der spanischen Verfassung)

Diese Übersetzung muss in den Zieltext übernommen werden, damit die Aussage einen Sinn ergibt.

7.1.5. Bestimmung der Übersetzungsstrategie

Nachdem sowohl der Auftrag als auch der Ausgangstext genau analysiert sowie der erste Blick über die Geschichte der spanischen Verfassung gewonnen und die erste Terminlogieliste erstellt wurden, kann aufgrund von bekannten Übersetzungstheorien (s. Kapitel 6.4.) und unter Berücksichtigung des Ziels, das der übersetzte Text zu erfüllen hat, eine adäquate Übersetzungsstrategie festgelegt werden.

Die Makrostruktur des Ausgangstextes soll übernommen werden, was ihre Erklärung vor allem darin findet, dass Lehrbuch als Textsorte keine spezifischen kultur- und sprachabhängigen Konventionen aufweist. Makrostrukturelle Unterschiede bestehen bei dieser Textsorte genauso oft innerhalb derselben wie zwischen unterschiedlichen Sprachen. Darüber hinaus soll der übersetzte Text die Funktion eines offiziellen Dokuments in der Zielsprache nicht erfüllen. Somit muss er nicht wie ein Original klingen. Es kann dokumentarisch übersetzt werden. Die Funktion der Übersetzung ist, den deutschsprachigen Rechtlern und Historikern einen Blick in die Geschichte der spanischen Verfassung zu verschaffen. Der Zieltext soll somit genauso wie der Ausgangstext informative Funktion erfüllen.

Was das Sprachregister betrifft, so soll die Sprachebene des Ausgangstextes beibehalten werden. Da es sich um einen Fachtext handelt, soll man sich keiner umgangssprachlichen Formulierungen bedienen. Es soll auch möglichst neutrale Variante der deutschen Sprache verwendet werden, d.h. keine Austriaismen, da das intendierte Publikum aus mehreren deutschsprachigen Ländern kommt.

Bei der Übersetzung der Terminologie soll das Ziel der Übersetzung sowie die Zielgruppe die ganze Zeit im Auge gehalten werden. Nur auf diese Art und Weise kann entschieden werden, ob ein Äquivalent in der Zielsprache akzeptiert werden kann oder es nach Ersatzlösungen gesucht werden soll. Beim Übersetzen von Begriffen sollen vor allem die im Kapitel 6.3. erwähnten Prinzipien, d.h. das Relevanzprinzip, Funktionalitätsprinzip, sowie das Prinzip des gemeinsamen Minimums und das Prinzip der explikativen Übersetzung beachtet werden.

Da sich die meisten Probleme, die beim Erfüllen des Auftrags zum Vorschein kamen, auf die terminologische Ebene beziehen, wird in den nächsten Kapiteln an einigen Beispielen genauer gezeigt, wie die wichtigsten Prinzipien der Rechtsübersetzung mithilfe von

Paralleltexten beibehalten und welche Übersetzungsstrategien auf dieser Ebene eingesetzt wurden.

7.2. Übersetzungsprozess

Der Übersetzungsprozess hat bereits mit der Ausgangstextanalyse angefangen, was in dem vorherigen Kapitel besprochen wurde. In der Folge des vorliegenden Kapitels soll auf Probleme, die während des Übersetzungsprozesses erfolgt haben, und auf deren Lösungsstrategien näher eingegangen werden. Die meisten von ihnen bezogen sich auf die Terminologie. Sie können in folgende Gruppen eingeteilt werden: Redundanz, Konnotationen, vage Formulierungen, mangelnde Äquivalenz, Neologismen, Kollokationen, Mehrdeutigkeit von Begriffen. In der Folge soll an einigen Beispiele veranschaulicht werden, inwieweit Paralleltexte bei dem Umgang mit solchen Schwierigkeiten hilfreich sind.

7.2.1. Redundanz

Wie bereits in dem Kapitel über die Besonderheiten der spanischen Rechtssprache erwähnt, ist die Redundanz ein fester Bestandteil der juristischen Sprache Spaniens. Redundanz ist zwar auch ein Merkmal der deutschen Rechtssprache, in der sie jedoch nicht so ausgeprägt ist. Trotzdem wurde es entschieden, in den meisten Fällen die redundanten Aussagen des Ausgangstextes in dem Zielttext beizubehalten, denn sie klingen nicht ungewöhnlich in der deutschen Sprache und dabei zeigen sie den Stil der spanischen Rechtsprache.

Beispiele dafür sind:

„Constitución imprecisa o inconcreta” (Alonso de Antonio, 1996: 46) – ungenaue oder nicht konkrete Verfassung

„[...] la imprecisión o inconcreción constitucional [...]“ (Alonso de Antonio: 1996: 47) – Ungenauigkeit oder Unbestimmtheit der Verfassung

„Constitución inacabada, incompleta o abierta“ (Alonso de Antonio: 1996: 47) – unvollendete, unvollständige oder offene Verfassung

7.2.2. Konnotationen

In dem Buch *Derecho constitucional español* ist von *la votación de la investidura* die Rede:

“Origen parlamentario de Gobierno, a través de la votación de la investidura, lo que le otorga una legitimación democrática indirecta (arts. 99 CE y 63 Ley Bonn)” (Alonso de Antonio, 1996: 51)

Der Begriff *investidura* wird in Rechtswörterbüchern als „Investitur *f*, Einsetzung *f*, Amtseinsetzung *f*“ (vgl. Becke, data: 661) wiedergegeben. Dabei werden keine Beispiele angegeben, die darauf hinweisen würden, welche Entsprechung in dem gegebenen Fall ausgewählt werden kann. Der Begriff *Investitur* weckt jedoch Konnotation zum Mittelalter und dem geschichtlichen Investiturstreit. In der sekulären Bedeutung scheint der Terminus nicht so oft vorzukommen. In den Paralleltexten, darunter auch in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist von „Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers“ die Rede (vgl. Beck 1990: 61: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 63, Abs. 1). Daher wurde diese Übersetzung übernommen. Statt vom Bundeskanzler muss jedoch von dem Ministerpräsidenten die Rede sein. Der angegebene Abschnitt wurde somit wie folgt übersetzt: „Parlamentarischer Ursprung der Regierung durch die Wahl und Ernennung des Ministerpräsidenten, was ihr eine indirekte demokratische Legitimation erteilt.“

Ein weiteres Beispiel für Begriffe, die wortwörtlich übersetzt in der deutschen Sprache falsche Konnotationen wecken würden, ist der Terminus *cláusulas*, der an mehreren Stellen im Ausgangstext vorkommt und sich auf *Bestimmungen* bezieht. Da in der deutschen Sprache der Begriff *Klausel* hauptsächlich mit *Vertragsklauseln* bzw. *-bestimmungen* zu verbinden ist und darüber hinaus in den zu Rate gezogenen Paralleltexten in Bezug auf Verfassung von *Bestimmungen* und nicht *Klauseln* die Rede ist, wurde dieser Begriff in dem Zieltext als *Bestimmungen* wiedergegeben.

7.2.3. Vage Formulierungen

Vage Formulierungen sind ungenaue Formulierungen, die zu Missverständnissen führen oder unverständlich wirken können. Gerade bei Fachtexten ist es wichtig, solche Formulierungen zu vermeiden. Dabei stellen sie einen festen Bestandteil der spanischen Rechtssprache dar. In der Folge soll an einigen Beispielen gezeigt werden, wie mit solchen Formulierungen umzugehen ist.

In dem zu übersetzenden Text erschien der Begriff *tutores de los derechos*:

„Regulación del Poder Judicial, integrado por jueces y magistrados independientes, inamovibles, responsables y sometidos únicamente al imperio de la ley, y tutores de los derechos (arts. 117 y 121)” (Alonso de Antonio, 1996: 49)

Dabei ist es nicht ganz klar, was unter dem Begriff *tutores de los derechos* verstanden werden kann. Der Aussage ist zu entnehmen, dass sie dem *Poder Judicial* angehören. Von

Rechtsschutzbeauftragten kann nicht die Rede sein, denn von ihnen wird in konkreten Fällen gesprochen. Der Begriff könnte zwar als *Hüter der Gesetze* übersetzt werden, was jedoch eine genauso vage Formulierung wie die im Ausgangstext ist und nichts aussagt. Daher würde hiermit eine zusätzliche Erklärung benötigt werden. Um es zusätzlich erklären zu können, kann in den erwähnten Artikeln 117 und 122 der spanischen Verfassung nachgeschaut werden, von wem die Rede ist. Es heißt in ihnen „personal al servicio de la Administración de justicia“, was ins Deutsche wie folgt übersetzt wurde: „Personal im Dienste der Justizverwaltung“ (Beck: 1990: 394: Art. 122, Abs. 1 der spanischen Verfassung).

Dabei ist es noch nicht ganz erklärt worden, wer darunter verstanden wird. Als weiterer Schritt kann in dem Teil des Buches „Derecho constitucional español“, der von dem Poder Judicial handelt, gesucht werden, wer zu dem Justizwesen, außer den vorher genannten Richtern, gehört. Da ist von dem Ministerio Fiscal (vgl. Alonso de Antonio, 1996: 449) die Rede, was ins deutsch *Staatsanwaltschaft* (Europäisches Parlament) zu übersetzen ist. Es können somit unter dem Begriff *tutores de los derechos Anwälte* verstanden werden, was auch in Klammern als zusätzliche Erklärung angegeben werden kann.

7.2.4. Mangelnde Äquivalenz

Dass es an einem Äquivalent in der Zielsprache gefehlt hat und nach einer Ersatzlösung gesucht werden musste, hat das häufigste Problem dargestellt.

In dem Kapitel, dass von dem Einfluss der Geschichte des spanischen Konstitutionalismus handelte, war beispielsweise von *Fuerzas Armadas*, *Fuerza Militar Nacional*, *Fuerza Militar* und *Fuerza Pública* (Alonso de Antonio, 1996: 57) die Rede. *Fuerzas Armadas* werden ins Deutsche als *Streitkräfte* übersetzt. Entsprechende Bezeichnungen für die anderen Namen konnten nirgendwo gefunden werden. Die Namen erschienen in den spanischen Verfassungen von 1812, 1837, 1845 und 1876, deren Übersetzungen in die deutsche Sprache nicht zu finden waren. Paralleltexte waren diesbezüglich insoweit hilfreich, dass in ihnen nur die Bezeichnung *Streitkräfte* zu finden war. Somit wurde entschieden, alle vier Bezeichnungen als *Streitkräfte* in die deutsche Sprache zu übersetzen mit der Anmerkung, dass es im Laufe der Geschichte des spanischen Konstitutionalismus unterschiedliche Bezeichnungen gab. Diese wurden in der weiteren Folge im Original angegeben. Hiermit wurde dem Prinzip der explikativen Übersetzung gefolgt. Es kann zwar angenommen werden, dass die Zielgruppe soweit mit dem Fachgebiet vertraut ist, dass sie sich zusätzliche Informationen selbst verschaffen kann. Dem Übersetzer ist jedoch

nicht bekannt, ob die deutschsprachigen Staatsrechtler und Historiker den übersetzten Text einige Tage vor dem Kongress oder erst am selben Tag des Kongresses bekommen und ob sie Zeit für eventuelle Recherche haben werden.

7.2.5. Neologismen

Wie bereits in dem Kapitel über die Besonderheiten der spanischen Rechtssprache erwähnt, zeichnet sie sich unter anderem durch die Vorliebe für unbekümmerte Wortschöpfung aus. Somit sind Neologismen ein weiterer fester Bestandteil der juristischen Fachsprache Spaniens und sie sind sehr oft nicht einfach in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Ein Beispiel dafür ist der Terminus *desconstitucionalización*, der in keinem Rechtswörterbuch zu finden ist und der seinen Ursprung wahrscheinlich in dem Verb *constitucionalizar* hat. Der Logik folgend kann zwar leicht die Bedeutung des Wortes erschlossen werden, es ist jedoch schwer übersetzbar. Die Lektüre von Paralleltexten hat eine beschreibende Lösung ermöglicht. So wurde *desconstitucionalización de la estructura del Estado* (Antonuo de Alonso, 1996: 48) als *Herausnahme der verfassungsmäßigen Struktur des Staates* wiedergegeben. In diesem Falle hat sich der Übersetzer der Umschreibung bedient und in der Folge seiner Übersetzung das Relevanzprinzip beachtet. Hiermit haben wir mit einer Art deskriptiven Äquivalenz zu tun.

7.2.6. Kollokationen

Weitgehend unzulänglich sind die Wörterbücher beim Übersetzen von Kollokationen. Während es nicht schwer ist, in einem Wörterbuch unter dem Begriff *ley f* die Entsprechung *Gesetz n* und unter dem Begriff *posterior – hinter, post, spät* (vgl. leo.org) zu finden, kann in keinem Wörterbuch die Kollokation *leyes posteriores* gefunden werden. Dabei kann man dies nicht unbekümmert als *hintere* bzw. *spätere Gesetze* oder weniger noch als *Postgesetze* übersetzen. Erst die Lektüre von Paralleltexten erleichtert die Aufgabe. Es ist immer von *späteren Gesetzen* die Rede.

Genauso wenig ist in den Wörterbüchern die Kollokation *desarrollo legislativo posterior* (Alonso de Antonio 1996: 46) zu finden. Dass es um *spätere Ausführungsgesetze* geht, wird auch den Paralleltexten entnommen.

Des Weiteren kann als Beispiel für die Unzulänglichkeit von Wörterbüchern der Begriff *ejecución federal* (Alonso de Antonio, 1996: 51) genannt werden. In

Rechtswörterbüchern ist er nicht zu finden. Der Text weist jedoch selbst auf die Quelle hin, wo er gefunden werden kann, und zwar auf Art. 37 des Bonner Grundgesetzes. Somit wird dieser Begriff als *Bundeszwang* übersetzt (Beck 1990: 55, Bonner Grundgesetz: Art. 37).

In dem Art. 54 der spanischen Verfassung ist die Rede von dem *defensor del pueblo*. In der Übersetzung auf der Webseite eee.boe.es wurde diese Institution als *Volksverteidiger* übersetzt. Eine gleiche Übersetzung bieten auch Rechtswörterbücher (vgl. Rothe, 1996: 93). In der vorliegenden Arbeit wurde es jedoch als *Volksanwalt* übersetzt, denn es heißt so in der deutschen Rechtsordnung (vgl. Beck 1999: 378: Art. 54 der spanischen Verfassung).

Paralleltexte waren auch bei der Übersetzung von folgenden Begriffen sehr hilfreich: *estatutos de autonomía*, *leyes estatales de transferencia y delegación de competencias* sowie *leyes de armonización* (Alonso de Antonio 1996: 48). In Wörterbüchern war dies als ein Begriff nicht zu finden. Unter dem Begriff *ley estatal* steht *vom Zentralstaat erlassenes Gesetz*, unter *ley de delegación* – *gesetzliche Ermächtigung*, unter *ley de transferencia* – *Ermächtigungsgesetz* oder *Delegation zur Gesetzgebung* und unter *ley de armonización* – *Rechtsangleichungsgesetz* (vgl. Becher 2007: 692-694). Ein Laie weiß dabei nicht, worum es sich bei all diesen Gesetzen handelt. Um zu verstehen, was diese Gesetze sind, und sie richtig zu übersetzen, sind Paralleltexte unentbehrlich. Schneider (2007: 202f) beschreibt die Gesetze wie folgt:

„Die von den *Cortes Generales* verabschiedeten staatlichen Gesetze können mit den Organgesetzen (*leyes orgánicas*) und den einfachen Gesetzen (*leyes ordinarias*) in zwei Gruppen eingeteilt werden. Das Verständnis zwischen den Organgesetzen und einfachen Gesetzen ist in dem spanischen Verständnis nicht hierarchisch geordnet, sondern richtet sich vielmehr nach der jeweils berührten Sachmaterie und dem anzuwendenden Verfahren. Häufig wird darüber hinaus in der spanischen Literatur eine Reihe von staatlichen Gesetzen besonders behandelt, die die Herausbildung und Entwicklung der Rechtsordnungen der Autonomen Gemeinschaften betreffen. Trotz des gemeinsamen Gegenstandes der Gesetzgebung und einzelner Besonderheiten lassen sich die damit angesprochenen Gesetzestypen, namentlich die Autonomiestatute (*estatutos de autonomía*), Grundlagengesetzen (*leyes básicas*), Rahmengesetzen (*leyes marco*), Übertragungs- und Delegierungsgesetzen (*leyes de transferencia o delegación*) und Harmonisierungsgesetzen (*leyes de armonización*) aber letztlich auch einer der allgemeinen Kategorien (Organgesetze respektive einfache Gesetze) zuzuordnen“ (Schneider 2007: 202f.).

7.2.7. Mehrdeutigkeit von Begriffen

Wie bereits in dem Kapitel über die Besonderheiten der Rechtsprache erwähnt, werden mehrere Begriffe der juristischen Fachsprache der Gemeinsprache entnommen. Dabei ist ihre Bedeutung sehr oft in der Gemeinsprache anders als in der Rechtsprache. Das Nichtbeachten der Tatsache, dass derselbe Begriff in unterschiedlichen Kontexten andere Bedeutungen einnehmen kann, kann gerade beim Fachübersetzen schwere Mängel zur Folge haben. Das beste Beispiel dafür sind Begriffe *Besitz* und *Eigentum*, die in der Gemeinsprache oft als Synonyme verwendet werden, in der juristischen Fachsprache jedoch Bedeutungsunterschiede aufweisen, die unbedingt zu beachten sind (s. Kapitel 7.1.4. der vorliegenden Arbeit).

Ein weiteres Beispiel ist der Begriff *riqueza*, der in dem zu übersetzenden Text im folgenden Kontext erschien:

„[...] Es lo que sucede, por ejemplo, respecto al régimen económico pues en unos preceptos se reconoce la propiedad privada y la libertad de empresa en el marco de la economía de mercado (arts. 33 y 38) mientras que en otros se establece la subordinación de toda la riqueza del país al interés general, se reconoce la iniciativa pública [...]” (Alonso de Antonio 1996: 46)

Der Begriff *riqueza* wurde in den beiden zu Rate gezogenen Übersetzungen der spanischen Verfassung als *Reichtum* wiedergegeben. Dabei wurde der Terminus hiermit in wirtschaftlichen Zusammenhang benutzt. In diesem Bereich ist der Begriff Reichtum unüblich. Selbst Rechtswörterbücher weisen darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang als *Wohlstand* übersetzt werden sollte. Becher gibt folgende Übersetzungen an:

riqueza f - Vermögen *n*

riqueza f económica – wirtschaftlicher Wohlstand *m*

riqueza f cultural – kulturelles Reichtum *m*

riqueza f nacional – Volksvermögen *n* (Becher 2007: 1039)

Daraus lässt sich folgern, dass in diesem Zusammenhang der Begriff *riqueza* als *Wohlstand* übersetzt werden soll. Des Weiteren könnte man sich auf den Titel von Adam Smith berufen: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, der ins Deutsche wie folgt übersetzt wurde: *Der Wohlstand der Nationen*. Alle drei Begriffe werden bei Duden zwar als Synonyme angegeben. In der Fachsprache gilt es jedoch, die kleinsten Unterschiede zu beachten.

7.3. Die Übersetzung ins Deutsche

Die vorliegende Übersetzung wurde unter Berücksichtigung der Überlegungen aus dem theoretischen Teil sowie der Erkenntnisse aus dem praktischen Teil dieser Arbeit angefertigt. Sie ist ein Beispiel der Übersetzung, die weitgehend auf der Grundlage von Paralleltexten entstand. Übersetzt wurden nur Abschnitte des Buches *Derecho constitucional español* und zwar folgende Kapitel: *Los caracteres formales de la constitución* (Alonso de Antonio, 1996: 43-46), *Contenido del texto constitucional. Principios generales* (Alonso de Antonio, 1996: 46- 47) und *Las influencias en la constitución española* (Alonso de Antonio, 1996: 48-53)

II. FORMALE CHARAKTERISTIKA DER VERFASSUNG

Aus einer allgemeinen Perspektive betrachtet, können folgende formale Charakteristika der Verfassung genannt werden:

1. *Geschriebene und in einem einzigen Dokument niederlegte Verfassung.* Dadurch unterscheidet sich die spanische Verfassung von dem franquistischen „Konstitutionalismus“, der auf der sukzessiven Annahme mehrerer Texte mit dem Rang eines Grundgesetzes beruht.
2. *Nicht sehr originale Verfassung.* Der spanische Verfassungstext ist hinsichtlich des formalen Aspekts nicht sehr innovativ, was jedoch andererseits ein gemeinsames Merkmal des zeitgenössischen Konstitutionalismus ist, worauf Duchacek hinweist: „Die meisten zeitgenössischen Verfassungsväter scheinen sich dem Verfassungsplagiat gewidmet zu haben“. Daher kann nach Jorge de Esteban bestätigt werden, dass „sich außer den ersten Verfassungen der modernen Ära alle anderen früherer Verfassungen bedient haben“.

Dasselbe betrifft den spanischen Verfassungstext, obwohl in diesem Falle nicht nur ein sondern mehrere Verfassungsmodelle benutzt wurden, sowohl aus der vergleichenden Rechtswissenschaft als auch aus der spanischen Geschichte. Es soll jedoch erklärt werden, dass einige Aspekte der formellen Struktur der spanischen Verfassung davon abweichen, was in den früheren spanischen Verfassungen traditionell war. Die aktuelle Position der Krone an einer hervorgehobenen Stelle (Titel II) bricht mit der von den im neunzehnten Jahrhundert entstandenen monarchischen (Verfassungs)texten vorgegebenen Richtung. In diesen Texten befindet sich die Krone gewöhnlich hinter den anderen Staatsgewalten. Dasselbe betrifft die Bestimmungen über die territoriale Gliederung des Staates. Während sie an den ersten Textstellen erschienen, nachdem bedeutende Veränderungen eingeführt worden sind, wie z.B.

in der Verfassung von 1931, wurden sie in dem aktuellen Verfassungstext auf eine der letzten Stellen (Titel VIII) gesetzt, auch wenn sie eine der wichtigsten und selbstverständlich innovativsten Angaben darstellen.

3. *Sehr lange Verfassung.* Die aktuell gültige Verfassung ist mit ihren 169 Artikeln und verschiedenen Bestimmungen, aus denen sie besteht, die zweitlängste Verfassung unseren Konstitutionalismus nach der Verfassung von Cádiz von 1812, die über 384 Artikel verfügte, obwohl die aktuelle Verfassung möglicherweise über eine größere Anzahl von Wörtern aufgrund des Umfangs einiger ihrer Artikel verfügt. Ebenfalls ist unser Verfassungstext einer der längsten im aktuellen europäischen Konstitutionalismus, übertroffen z.B. von der portugiesischen Verfassung von 1976.

Es gibt hauptsächlich zwei Gründe für den großen Umfang unserer Verfassung:

- a) *Konsenspolitik* als eine Methode der Ausarbeitung der Verfassung, was gelegentlich unabdingbar machte, unterschiedliche Einstellungen politischer Gruppen in Betracht zu ziehen, wenn es unmöglich war, einen einzigen allgemein gültigen Text auszuarbeiten. Dies war gerade der Fall bei jenen Bestimmungen, die das Wirtschaftssystem geregelt haben, da jene, die das System der Unternehmensfreiheit im Rahmen der Marktwirtschaft definiert, durch andere, die ein Modell einer öffentlichen formen, ergänzt wurden.
- b) *Reaktion gegenüber dem Franco-Regime.* Es wurde versucht die frühere Situation zu vermeiden, in der die Grundgesetze rhetorische Erklärungen beinhalteten, die spätere Ausführungsgesetze forderten, die bei einigen Gelegenheiten nicht eingeführt wurden und bei anderen genau das Ziel verfolgten, den Inhalt der Grundgesetze zu beschränken. 1978 ging es nämlich darum, eine möglichst große Anzahl von Materien zu beinhalten und sie mit ausführlicher Regelung auszustatten, damit sie den Schutz genießen können, der den Verfassungstexten zusteht. Möglicherweise hatte das so große Bedeutung aufgrund des Glaubens an die „thaumaturgische Macht, die normalerweise, vor allem in Spanien, die Verfassungen charakterisiert“, auf den Jorge de Esteban hinweist. In diesem Sinne ist es wertvoll zu erinnern, dass die längsten Verfassungen der spanischen Geschichte gleichzeitig die fortschrittlichsten waren.

4. *Ungenaue oder nicht konkrete Verfassung:* Die Ungenauigkeit der spanischen Verfassung, außer ihrer nicht sehr guten Abfassung, wird wie folgt zum Ausdruck gebracht:

a. *Ambiguität* einiger Termini wie z.B. das Wort „todos“ (jeder) in Art. 15 oder der Ausdruck „libertad de ensenanza“ (Freiheit des Unterrichts) in Art. 27.

b. *Verweis auf spätere Gesetze* in Fragestellungen, in denen während des Verfassungsgebungsprozesses kein Konsens erzielt werden konnte. So nimmt die Verfassung keine Stellung zur Anerkennung oder Nichtanerkennung der Ehescheidung, sondern Art. 32 beschränkt sich darauf, dem Gesetz die Regelung, unter anderem, der „Gründe für Trennung und Auflösung und deren Auswirkungen“ zu überlassen, weswegen die Regelung von der zu einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden parlamentarischen Mehrheit abhängen wird.

c. *Gesetzliche Formulierungen* für die Regelung jener Fragestellungen, über deren Konsens nicht in einem einzigen allgemein gültigen Text widerspiegelt werden konnte.

Dies geschieht z.B. bezüglich des Wirtschaftssystems – in einigen Bestimmungen werden nämlich das Privateigentum und die Unternehmensfreiheit im Rahmen der Marktwirtschaft anerkannt (vgl. Art. 33 und 38), während in den anderen die Unterordnung des gesamten Vermögens des Landes dem Gemeinwohl festgelegt, die öffentliche Initiative im Wirtschaftsleben anerkannt, der Zugang der Mitarbeiter Eigentum den Produktionsmitteln vorgesehen und der Staat zur Planung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit berechtigt wird (vgl. Art. 128-131)

Der Verfassungstext beinhaltet außerdem mehrdeutige Formulierungen bezüglich des Wahlsystems von Bürgermeistern. In der Tat besagt Art. 140 auf diese Art und Weise, dass „die Bürgermeister von den Gemeinderäten oder von den Bürgern gewählt werden“. Somit lässt diese Bestimmung beide Möglichkeiten zu und ihre Konkretisierung obliegt dem Wahlgesetz.

Die Ungenauigkeit der Verfassung ist vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen, die von Jorge de Esteban auf folgende Art und Weise zusammengefasst wurden: Erstens gibt es einen bedeutenden politischen Grund, d.h. die Tatsache, dass es in den Verfassungsvorschriften drei ideologische Modelle gibt – ein liberales Modell, christlich-demokratisches und soziales oder soziodemokratisches Modell. Zweitens hängt sie von der jeweiligen politischen Lage ab, und zwar von den Zugeständnissen, die seitens UCD der Opposition in mehreren Fragestellungen für ihre Anerkennung der monarchischen Regierungsform gemacht wurden.

Jedenfalls soll darauf hingewiesen werden, dass die Ungenauigkeit oder Unbestimmtheit der Verfassung, obwohl sie Auslegungsschwierigkeiten verursachen kann, auch einen positiven Aspekt hat, und zwar sie lässt politischen Handlungsspielraum zu ohne die Notwendigkeit von Verfassungsänderung. In diesem Sinne kann erinnert werden, dass Artikel 27 seit dem Jahr 1978 den aufeinander folgenden Regierungen der UCD, PSOE und PP die Erlassung verschiedener Normen über die Erziehung im Rahmen der Verfassung erlaubt.

5. *Starre Verfassung.* Aus der Perspektive der Flexibilität oder Starrheit der Verfassungsnormen ist unser Text eine starre Verfassung d.h. er ist schwer zu ändern, weil er ein qualifiziertes Änderungsverfahren festlegt, das es für die einfache Gesetzgebung nicht gibt. Jedoch weisen nicht alle Bestimmungen des Grundtextes die gleiche Starrheit, z.B. die Änderungen in bestimmten materiellen Bereichen (die Gesamtrevision der Verfassung oder einer Verfassungsänderung, die sich auf den Vortitel, das Kapitel 2, Abschnitt 1 des Titels 1 oder den Titel II) wird durch das erschwerte Verfahren nach Artikel 168 und der Rest durch das weniger schwierige Verfahren nach Artikel 167 geregelt.

Jedenfalls hat die Starrheit der Verfassung zwei Seiten – einerseits unterstützt sie ihre Stabilität, andererseits kann sie ihre Anpassung an neue und unvorhersehbare Umstände ernsthaft erschweren.

6. *Unvollendete, unvollständige oder offene Verfassung.* Es ist merkwürdig, wenn nicht offensichtlich widersprüchlich, dass eine Verfassung, die als sehr lang oder ausführlich bezeichnet wird, jedoch unvollendet oder unvollständig ist. In Wirklichkeit „handelt es sich um einen Text, in dem zu viele Fragen enthalten sind und es gleichzeitig an vielen anderen fehlt, die möglicherweise größere Bedeutung hätten“, so Jorge de Esteban. Deswegen legt der Verfassungstext nicht endgültig die ganze Struktur des Staates fest.

In einem breiten Sinne ist das auf die Notwendigkeit der Ergänzung des Verfassungstextes mit zahlreichen Gesetzen, sowohl Organgesetzen als auch einfachen Gesetzen (z.B. in der Fragestellung der Rechte und Freiheiten), zurückzuführen, was jedoch andererseits einen Umstand darstellt, der allen Texten gemein ist. Deswegen soll so eine unvollendete Verfassung im genaueren Sinne für die Gestaltung von einem Staat der Autonomien verwendet werden. Allerdings hat die Verfassung die territoriale Struktur des Staates nicht vollendet entworfen, sondern sie hat sich darauf beschränkt, ihre allgemeinen Grundsätze zu kennzeichnen, die Autonomie der Nationalitäten und Regionen Spaniens, sowie die

Solidarität zwischen ihnen im Rahmen der Einheit des spanischen Volkes zu anerkennen und gewährleisten, indem ihre Konkretisierung zahlreichen künftigen Normen überlassen wurde (Autonomiestatuten, rechtliche Übertragungs- und Kompetenzdelegierungsgesetze, Harmonisierungsgesetze, das Gesetz der Finanzierung der Autonomen Gemeinschaften usw.), so dass sich ein unbegrenzter Prozess der Strukturierung des Staates öffnet, in dem die Zeit die grundlegende Rolle spielt, um den neuen spanischen Staat zu charakterisieren, wie Gonzales Casanova betont. In diesem Sinne gelang Villalon zu der Behauptung, dass unsere Verfassung hinsichtlich der Autonomie die Herausnahme der verfassungsmäßigen Staatsstruktur bewirkte.“

Die Lehre hat auf weitere Bestimmungen hingewiesen, die den unvollendeten Charakter der Verfassung bestätigen lassen. Nach Linde können unter ihnen folgende erwähnt werden: Die Offenheit gegenüber dem internationalen Recht, die die Auslegung der Menschenrechte nach den internationalen Verträgen und Abkommen, die diese Rechte regeln (Art. 10, Abs. 2), beinhaltet und die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention als innerstaatliches Recht (Art.96) sowie die Bestimmung, nach der einer internationalen Organisation die Kompetenzen übertragen werden vor allem wenn es sich um die Europäische Union handelt.

Tatsächlich befindet sich die Verfassung aufgrund ihres unvollendeten Charakters sowie ihrer Ungenauigkeit bis zu den inhaltslosen Vorschriften, auf die sich Rubio Llorente bezogen hat, unter *den offenen Verfassungen*.

III. INHALT DER VERFASSUNG. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.

Nachdem die formalen Charakteristika der Verfassung festgelegt wurden, wird in der Folge ihr Inhalt kurz untersucht, und zwar durch die Darlegung ihrer allgemeinen Grundsätze, die in den verschiedenen Kapiteln der Verfassung ausgeführt werden.

In der kurzen Untersuchung auf Basis des Inhalts des Verfassungstextes können folgende Themen erwähnt werden:

Erstens enthält die Verfassung *einen dogmatischen Teil*, der, unter anderen, aus folgenden Abschnitten besteht:

1. *Definition der Form des Staates* aus einer dreifachen Perspektive:

- Die ideologische Form des Staates: Demokratischer und sozialer Rechtsstaat (Art. 1, Abs. 1)
 - Politische Form des Staates: Parlamentarische Monarchie
2. Territoriale Form des Staates: Staat der Autonomien. Obwohl die Verfassung nicht ausdrücklich diese Form des Staates festlegt, bezeichnen wir als Staat der Autonomien den nach den Grundsätzen der Einheit, Autonomie und der Solidarität, die in Artikel 2 festgelegt wurden, gebildeten Staat.
 3. Definition der obersten Werte der Rechtsordnung: Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischen Pluralismus (Art. 1, Abs.1)
 4. Festlegung des Trägers der Souveränität: Das spanische Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht (Art. 1, Abs. 2)
 5. Weitgehende Anerkennung der Rechte und Freiheiten (Titel I), die auf der Würde des Menschen aufbauen (Art. 10, Abs. 1) mit einer ausführlichen Regelung neben den Rechten der Einzelnen auch der Rechte von Gruppen (Art. 9, Abs. 2 mit einem allgemeinen Charakter) sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte.

Zweitens verfügt die Verfassung über *einen organischen Teil*, der aus folgenden Abschnitten besteht:

1. Auffassung der Rolle des Königs, des Oberhauptes des Staates, als ein Organ, das das Symbol seiner Einheit und Dauer darstellt, Lenker und Schiedsrichter der staatlichen Institutionen ist sowie als höchster Repräsentant den spanischen Staat in den internationalen Beziehungen vertritt (Art. 56, Abs. 1)
2. Zusammensetzung der Cortes Generales als das Volk vertretendes *aus zwei Kammern bestehendes Organ* (dem Kongress der Abgeordneten und dem Senat) sowie mit gesetzgebenden Funktionen, Haushalt- und Kontrollfunktionen. (Art. 66, Abs. 1)
3. Auffassung der Regierung als Organ, das die Politik und die Verwaltung des Staates leitet und als Träger der Exekutivfunktionen und der Verordnungsgewalt, verantwortlich für ihre Politik gegenüber den Cortes ist. (Art. 97 und Titel V-Art. 97-116)
4. Regelung der Rechtsprechung, die aus unabhängigen, unabsetzbaren, verantwortlichen und allein dem Gesetz unterworfenen Richtern und dem Personal im Dienste der Justizverwaltung (Staatsanwälten) besteht. (Art. 117 und 121)

5. Auffassung des Verfassungsgerichtes als verfassungswahrendes Organ. Mit dem Verfassungsgericht endet auf eine bedeutungsvolle Art und Weise die Schilderung der Institutionen. (Titel IX)

Drittens reguliert die Verfassung das Wirtschaftssystem auf Basis der Kombination unterschiedlicher Vorschriften, die ein System der liberalen Wirtschaft festlegen und anderer, die auf Formen der öffentlichen Wirtschaft hinweisen: das Privateigentum (Art. 33), die Unternehmensfreiheit im Rahmen der Marktwirtschaft (Art. 38), die Unterordnung des gesamten Reichtums des Landes in seinen verschiedenen Formen und unabhängig von seiner Trägerschaft dem Gemeinwohl (Art. 128, Abs. 1), die öffentliche Initiative im Wirtschaftsleben (Art. 128, Abs. 2), die Formen der Mitwirkung an der Sozialversicherung, an bestimmten öffentlichen Organen und innerhalb eines Unternehmens, einschließlich des Zugangs der Arbeitnehmer zum Besitz an den Produktionsmitteln (Art. 129), die Möglichkeiten der staatlichen Wirtschaftsplanung (Art. 131).

An der vierten und somit letzten Stelle reguliert die Verfassung ihre eigene Änderung (Titel X) gemäß den Grundsätzen des Nichtvorhandenseins von Bestimmungen über die Unantastbarkeit und die Starrheit der Verfassung, obwohl mit der Unterscheidung, wie vorher gesehen, von zwei Abstufungen der Starrheit je nach der betreffenden Materie.

IV. EINFLÜSSE AUF DIE SPANISCHE VERFASSUNG

Die aktuell geltende spanische Verfassung ist ein nicht sehr innovativer Text weder hinsichtlich der Form, wie bereits aufgezeigt, noch inhaltlich, weil sie in diesem Sinne von der vergleichenden Rechtswissenschaft und von der Geschichte des spanischen Konstitutionalismus stark beeinflusst wurde. Dadurch, wie von Santiago Velera in einem der ersten veröffentlichten Kommentare zu dem neuen Verfassungstext angedeutet, stellte sich heraus, dass die Verfassung eine Mosaik aus der Geschichte des spanischen Konstitutionalismus und, vor allem, aus dem europäischen Konstitutionalismus der letzten Nachkriegszeit, darstellt. Es handelt sich nicht lediglich um einen Text, der an die damals zeitgemäße Verfassungsmode angepasst wurde, sondern um einen Inbegriff dieser Mode, der in der Folge einen bestimmten symbolischen Wert gewinnen kann. Es könnte behauptet werden, dass die Originalität der spanischen Verfassung auf ihrer extremen, vielschichtigen und abwechslungsreichen Ableitung beruht. Trotzdem soll durch die Gültigkeit dieser Behauptung nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfassung mit ihren Neuerungen einen

Beitrag zu dem vergleichenden Verfassungsrecht geleistet hat. Zu diesen Neuerungen gehört die Festlegung der Kriterien – Gerechtigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit – für die Verfassungsmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben (Art. 31), das vollendete und vielschichtige System des Schutzes der Rechte und Freiheiten (Art. 53 und 54), der fortgeschrittene und offene Charakter einiger Bestimmungen, die sich auf das internationale Recht und das Ausländerrecht beziehen (Art. 13 und 93) sowie die Rechtsfunktion der Verfassung (die dritte Aufhebungsbestimmung).

In der Folge werden getrennt die Einflüsse der vergleichenden Verfassungsrecht und der Geschichte des spanischen Konstitutionalismus auf die spanische Verfassung besprochen.

1. Einfluss des vergleichenden Verfassungsrechtes

Wie von Santiago Varela angezeigt, wurde die spanische Verfassung nicht vorherrschenderweise durch ein bestimmtes Verfassungsmodell des vergleichenden Verfassungsrechts, sondern viel mehr durch gesammelte Materialien unterschiedlicher Herkunft beeinflusst, die gemäß den Bedürfnissen jedes einzelnen Problems ausgewählt und beinhaltet wurden. Wie Pedro Vega während des Verfassungsprozesses erklärte, entspricht jedoch der aktuell gültige Verfassungstext im Allgemeinen dem klassischen demokratisch-parlamentarischen System, das in den sogenannten „westlichen Demokratien“ gefestigt wurde. Nach Miguel Angel Aparicio werden die Hauptmechanismen des politischen Systems in der Verfassung aus europäischen Verfassungsquellen unterschiedlicher Herkunft übernommen. In der Folge werden die wichtigsten besprochen.

1) DEUTSCHER EINFLUSS

Das Bonner Grundgesetz von 1949 war einer der Texte, die am bedeutendsten die spanische Verfassung beeinflussten, vor allem auf Ersuchen von den Verfassungsgebern der Spanischen Sozialistischen Arbeiterpartei und des christlich-demokratischen Sektors der Union des Demokratischen Zentrums. Dieser Einfluss ist in mindestens drei Fragestellungen bemerkenswert:

a) Allgemeine Grundsätze des politischen Systems

1. Der Grundgedanke des sozialen und demokratischen Rechtsstaates (Art.1.1 CE und Art. 20 und 28 Bonner Grundgesetz)

2. Unterordnung aller öffentlichen Gewalten der Verfassungsnorm und der übrigen Rechtsordnung (Art.9.1 CE und 10.3 Bonner Grundgesetz) und die Bindung der Gewalten, besonders der einfachen Gerichtsbarkeit, an die in der Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten. (Art. 53 CE sowie 1.3 und 19.4 Bonner Grundgesetz).
 3. Anerkennung von bedeutsamen Werten wie die Würde der Menschen (Art. 10.1 CE und 19.4 Bonner Grundgesetz), wodurch das deutsche und spanische System in einer Art neuen Naturrechtssystem übereinstimmen.
- b) *Regierungseffizienz und –stabilität*. Diese Idee widerspiegelt sich in der Auffassung der Regierung und in ihrem Verhältnis zum Parlament. Diese Fragestellung äußert sich hauptsächlich wie folgt:
1. Parlamentarischer Ursprung der Regierung, durch die Wahl und Ernennung des Ministerpräsidenten, was ihr eine indirekte demokratische Legitimation erteilt (Art. 99 CE und 63 Bonner Grundgesetz).
 2. Überordnung des Ministerpräsidenten gegenüber den weiteren Regierungsmitglieder, ähnlich dem deutschem Bundeskanzler (Art. 98.2 CE und 67 Bonner Grundgesetz).
 3. „Konstruktiver“ Misstrauensantrag, in dem ein Alternativkandidat für das Amt des Ministerpräsidenten eingeschlossen werden soll, was seine Anerkennung erschwert und grundsätzlich die Stabilität der Regierung unterstützt (Art. 113 CE und 67 Bonner Grundgesetz).

Durch die Rezeption des deutschen Modells in dieser Fragestellung äußert sich die Sorge um eine „starke“ und dauerhafte Regierung als ein Instrument der politischen Stabilität sowie die Anziehungskraft, die auf die spanischen Verfassungsgeber die fast wunderkräftigen Tugenden ausgeübt haben, die normalerweise, um die genannten Ziele zu erreichen, den deutschen Formulierungen zugeschrieben werden, erwähnt Santiago Varela.

4. *Rechtstechniken zur territorialen Gliederung des Staates*. Obwohl unser Staat der Autonomien weder in seiner Herkunft noch in der Bedeutung ein Bundesstaat ist, was in der Folge gezeigt wird, ist der deutsche Einfluss auf einige der Rechtsformulierungen offensichtlich. Das betrifft z.B. den sogenannten Bundeszwang, der die Regierung dazu ermächtigt, unter bestimmten Umständen außergewöhnliche Maßnahmen gegenüber den Autonomen Gemeinschaften zu ergreifen.

2) PORTUGIESISCHER EINFLUSS

Die portugiesische Verfassung von 1976 hat die spanischen Verfassungsgeber und besonders, aufgrund ihres fortschrittlichen Charakters, die Mitglieder der linken Parteien (der Spanischen Sozialistischen Arbeitspartei PSOE und vor allem der Kommunistischen Partei Spaniens PCE) beachtlich beeinflusst. Außerdem war sie zu Zeitpunkt der Abfassung der spanischen Verfassung die neueste der damals gültigen europäischen Verfassungen.

Den wichtigsten Einfluss hat die portugiesische Verfassung in dem Bereich der Rechte und Freiheiten und hier vor allem der aktuellsten Fragestellungen sowie jener wirtschaftlich-sozialen ausgeübt. In diesem Sinne können folgende Bestimmungen als von der portugiesischen Verfassung inspiriert betrachtet werden: Die Regelung der Datenverarbeitung, um die Rechte der Bürger zu gewährleisten (Art. 18.4 CE), die verfassungsmäßige Regelung der Kommunikationsmedien (Art.20.3), das Recht auf die Leibeserziehung und den Sport sowie eine geeignete Nutzung der Freizeit (Art. 43.4), das Recht darauf, eine der Entfaltung der Persönlichkeit förderliche Umwelt zu genießen (Art. 45), das Recht auf eine Wohnung (Art. 47), Rechte der Jugendlichen, Behinderten und der Personen im Ruhestand (Art. 48, 49 und 50), Rechte der Verbraucher (Art.51) sowie der Schutz von Rechten der spanischen Arbeitnehmer im Ausland (Art. 42). Schließlich wird die Funktion der öffentlichen Sicherheitskräfte in dem Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger anerkannt (Art. 104).

Die portugiesische Verfassung hat ebenfalls auf die Anerkennung des Rechtes auf die Teilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten (Art. 23.1 CE und 48.1 CP) Einfluss genommen. Diese Teilnahme wurde auf den wirtschaftlichen Bereich – Regelung des Wirtschaftsrates (Art. 131 CE und 94.2 CP) - sowie auf den juristischen Bereich – verfassungsmäßige Regelung der Popularklage, verbreitet.

Zum Abschluss soll erinnert werden, dass der Beitrag des portugiesischen Modells in dem Verfassungsausschuss durch einen Abänderungsantrag seitens der Fraktion der UCD (Union des Demokratischen Zentrums) seinen Höhepunkt erreicht hat. Die Partei hat vorgeschlagen, zu Artikel 10 einen neuen Absatz hinzuzufügen, der besagen würde, dass die in der Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten gemäß den von Spanien ratifizierten internationalen Abkommen über die Menschenrechte geschützt und gewährleistet sein

würden. Die Sozialisten waren aber dagegen, weil sie geglaubt haben, dass es sich um die Änderung des Artikels 27 über die Erziehung gehandelt hat. Schließlich wurde mit der Unterstützung anderer Fraktionen eine andere Formulierung angenommen, laut der diese internationalen Texte als ein Element der Interpretation der Verfassungsnormen verwenden sein würden. Es handelte sich um eine Formulierung, die direkt von Artikel 16 der CP inspiriert wurde und die heute, abgesehen von den Umständen, die zu ihrer Verabschiedung in dem Senat geführt haben, sehr positiv bewertet werden kann“, so Santiago Varela.

3) ITALIENISCHER EINFLUSS

Die italienische Verfassung von 1947 wurde vor allem durch die Vorschläge von Sozialisten in Betracht gezogen, weil sie einerseits neben dem Bonner Grundgesetz als das Modell des europäischen Konstitutionalismus der Nachkriegszeit betrachtet wurde, andererseits eine Norm darstellte, welche die letzte Republikanische Verfassung Spaniens übernommen hat (Santiago Varela).

Die italienische Verfassung hat auf folgende Bereiche der spanischen Verfassung Einfluss genommen:

a) *Progressive Orientierung*: In diesem Sinne soll in Erinnerung gebracht werden, dass Art. 9, Abs. 2 CE, der hauptsächlich aufgrund des Drucks seitens der Sozialisten entstanden ist, eigentlich, abgesehen von feinen Unterschieden, eine Abschrift des bedeutenden Artikels 3 der Italienischen Verfassung ist, der einer weiten rechtswissenschaftlichen Entwicklung unterlag, um auf eine fortschrittliche und verändernde Art und Weise interpretiert werden zu können.

b) *Parlamentarisches Recht*: Als von dem italienischen System inspiriert können Regelung solcher Themen wie die Volksinitiative (Art. 87.3 CE und Art. 71 CI) und die Annahme von Gesetzen in den Ausschüssen (Art. 75, Abs. 2 CE und Art. 72 CI) angesehen werden.

c) *Allgemeine Auffassung des Staates der Autonomen*: Der spanische Staat der Autonomen wurde weitgehend von dem italienischen Modell des Staates der autonomen Regionen inspiriert, das seinerseits die Wurzeln in der spanischen Verfassung von 1931 hat. In diesem Sinne wurde nach dem italienischen Kriterium für alle Autonomen Gemeinschaften die Mindestzahl der Zuständigkeiten festgelegt (Art. 148 CE und Art. 117 CI), die Hauptinstitutionen der Autonomen wurden verfassungsmäßig geregelt (Art. 152.1 CE und

Art. 121 und Art. 122 CI), es wurde die Funktion der von der Regierung ernannten Delegierten in den Autonomen Gemeinschaften beinhaltet (Art. 154 CE und Art. 124 CI), es wurden die Grundzüge des Systems der Finanzautonomie der Autonomen Gemeinschaften sowie der Mechanismen des interterritorialen Wirtschaftsausgleichs mit Schaffung eines Ausgleichsfonds gefolgt (Art. 157 und Art. 158 CE sowie Art. 119 und Art. 120 CI).

Die spanischen Verfassungsgeber haben jedoch von dem italienischen System abgewichen, indem sie die "Karte der Regionen" (wie im Art. 131 CI) nicht gestaltet und die italienische Unterscheidung zwischen Spezialstatuten und Sonderstatuten (Art. 116 CI) nicht ausdrücklich beinhaltet haben.

d) *Rechtlicher Bereich*: Schließlich ist der italienische Einfluss auf einige Aspekte der Regelung sowohl des einfachen Rechtes als auch des Verfassungsrechts sichtbar. So wurde beispielsweise der Generalrat der rechtsprechenden Gewalt von dem italienischen Obersten Gerichtsrat (dem Consiglio Superiore della Magistratura) (Art. 122 CE und Art. 105 CI) inspiriert. Genauso ist die spanische Regulierung des Verfassungsgerichts an das italienische Modell des Verfassungsgerichtshofs angepasst. (Art. 159 ff. CE und Art. 134 ff. CI).

4) EINFLUSS DER NORDISCHEN MONARCHIEN EUROPAS

Laut Santiago Varela gelang der Regelung der Krone in der spanischen Verfassung eine Rationalisierung und Systematisierung der Beiträge der verschiedenen monarchischen Verfassungen Europas und ihrer gewöhnlichen politischen Ausführung. Auf diese Art und Weise sind die früheren königlichen Privilegien verschwunden und der König wurde zum Schiedsrichter und Lenker mit eher symbolischer als tatsächlicher Macht, der immer eine Gegenzeichnung benötigt.

Somit ist der Einfluss der europäischen nordischen Monarchien auf einige Aspekte der Regulierung der Krone deutlich, er ist aber auch in anderen Einrichtungen zu bemerken.

- a) *Allgemeine Stellung der Krone*. Einerseits wurde selbst die Bezeichnung "Krone", die traditionell in dem spanischen Recht nicht benutzt wurde, aus der Rechtsvergleichung und konkret aus der britischen Rechtsvergleichung, inspiriert. Außerdem entspricht die verfassungsrechtliche Stellung der Krone und deren Verhältnis zu den anderen Verfassungsorganen den Grundgedanken solcher Länder wie Großbritannien, Schweden und Holland. So scheinen z.B. die Teilnahme des Präsidenten des

Kongresses an dem Vorschlag von Kandidaten für die Ernennung des Ministerpräsidenten (Art. 99 CE und Art. 2 des Kapitels IV der schwedischen Verfassung) und der Vorsitz des Königs bei den Sitzungen des Ministerrats in der Ausübung seines Rechts darauf, informiert zu werden (Art. 62 g) CE und Art. 1 des Kapitels V der schwedischen Verfassung) und selbst die Rolle als Vertreter der Gesellschaft (Zusammenhang mit der kulturellen Welt usw.), der der Krone zugeschrieben wird, von der schwedischen Verfassung nach ihrer Änderung von 1974 inspiriert zu sein.

Die Inspiration aus der holländischen Verfassung nach ihrer Änderung von 1953 ist auch bezüglich der Befugnisse des Königs hinsichtlich der internationalen Beziehungen (Art. 63 und Art. 93 bis 96 CE und 58 ff. der holländischen Verfassung) und der Kompetenzen des Königs zu der Verwaltung des „Königshauses“, die er frei ohne die Notwendigkeit der Gegenzeichnung ausüben kann, (Art. 65 CE und Art. 25 holländischer Verfassung) zu bemerken.

b) *Volksanwalt*. Die Einrichtung des Volksanwalts, die im spanischen Konstitutionalismus neu war, (Art. 54 CE), geht auf die Figur des Ombudsmans schwedischer Herkunft zurück, der zum ersten Mal in der schwedischen Verfassung von 1809 geregelt und sehr früh von Norwegen und Finnland übernommen wurde.

c) *Internationale Verträge*. Die verfassungsrechtliche Regelung der internationalen Verträge (Art. 63 und Art. 93 bis 96 CE) hat dem progressiven System der holländischen Verfassung nach ihrer Änderung von 1953 (Art. 58ff) gefolgt, von dem auch die künftigen Verfassungsänderungen der restlichen europäischen Monarchien inspiriert wurden.

5) FRANZÖSISCHER EINFLUSS

Am Anfang des Verfassungsprozesses war, aufgrund der besonders vorteilhaften Position der regierenden Partei UCD, ein großer französischer Einfluss zu erwarten. So folgte der Verfassungsausschuss dem Modell des Verhältnisses zwischen dem Gesetz und der Verordnung, das in der französischen Verfassung von 1958 festgesetzt wurde und auf dem „Verordnungsvorbehalt“ basiert, d.h. der Beschränkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Parlaments auf eine deutlich bestimmte Gesamtheit von Materien, wodurch der Rest grundsätzlich der Verordnungstätigkeit der Regierung übertragen wurde. Dieses Modell

wurde allerdings abgelehnt, und zwar, der Meinung von Santiago Varela nach, aufgrund der Haltung der Linksparteien sowie der Kritik der Lehre, wie jene von José Luis Carro, die in der Tageszeitung El País veröffentlicht wurde.

Zusammenfassend war der französische Einfluss auf die spanische Verfassung gering und er beschränkte sich auf einige technische Aspekte wie die Einführung der Organgesetze in das spanische Recht (Art. 81 CE und Art. 34 und Art. 46 französischer Verfassung) und die Auffassung der delegierten Gesetzgebung (Rechtsverordnung) (Art. 82 bis Art. 85 CE und Art. 38 französischer Verfassung).

6) EINFLUSS DER INTERNATIONALEN TEXTE

Schließlich soll der Einfluss der internationalen Verträge und Abkommen hervorgehoben werden. Unter ihnen sind folgende zu erwähnen: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950.

Dieser Einfluss ist zweiseitig. Einerseits wurden einige Artikel direkt von den erwähnten Texten oder durch andere Verfassungen, in denen sie schon beinhaltet wurden, wie z.B. die portugiesische Verfassung von 1976, inspiriert. Andererseits hatten sie einen großen Interpretationswert, denn, wie Artikel 10, Abs. 2 besagt, “die Normen, die sich auf die in der Verfassung anerkannten Grundrechte und Grundfreiheiten beziehen, sind in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den von Spanien ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen über diese Materien auszulegen“, nach dem Artikel 10.2 CE.

Schlussfolgerungen

Es ist keine Neuigkeit, dass das Übersetzen als Dienstleistung und eine Übersetzung als Produkt eine hohe Qualität aufweisen sollen. Wie diese jedoch erreicht werden soll, ist nicht mehr so offensichtlich. Erstens gibt es gerade in der Übersetzungsindustrie keine festgelegten Richtlinien dafür, wie eine gute Übersetzung sein soll. Die Veranschaulichung von unterschiedlichen Bewertungskriterien hat gezeigt, dass die Qualität der Übersetzung grundsätzlich von der Erfüllung der Funktion des Zieltextes abhängt. Dabei wird die Funktion der Übersetzung und somit die Kriterien für eine gute Übersetzung in erster Linie von dem Übersetzungsauftrag festgelegt, was bedeutet, dass sie situationsspezifisch sind. Eine völlige Beliebtheit bei der Bestimmung des Zwecks einer Übersetzung wird von den Textsortenkonventionen begrenzt.

Die genaue Kenntnis von dem Zweck einer auszuführenden Übersetzung und von Ansprüchen, die an ein bestimmtes Translat gestellt werden, sind jedoch lediglich eine einleitende Bedingung für die Sicherung der Übersetzungsqualität. Die Qualität einer Übersetzung wird darüber hinaus durch die translatorische Kompetenz von ÜbersetzerInnen gesichert, die unter anderem das Sprach- und Fachwissen, die Recherchekompetenz und den Umgang mit Hilfsmitteln beinhaltet. In der vorliegenden Arbeit wurde bewiesen, dass in all diesen Bereichen Paralleltexte, darunter auch Übersetzungen, als konkurrenzloses Mittel eingesetzt werden können. Sie bieten nämlich Informationen an, die in keinem Wörterbuch zu finden sind und die eine große Hilfe bei der Textproduktion darstellen.

Zuerst dienen Paralleltexte als Mittel zum Wissenserwerb. Gerade im Falle des Übersetzens von Rechtstexten ist das Fachwissen einer der bedeutendsten Faktoren. Da ÜbersetzerInnen keine JuristInnen sind, müssen sie sich zuerst mit dem Inhalt der zu übersetzenden Texte auseinander setzen und den Ausgangstext verstehen können, bevor mit der Übersetzung begonnen wird. Dies stellt eine absolute Voraussetzung für ein gutes Translat dar. Hiermit kommen Paralleltexte in Form von Hintergrundtexten und Gegentexten zum Einsatz. Darüber hinaus können den Paralleltexten Informationen über die kulturspezifischen Textsortenkonventionen sowohl auf der Makro- als auch auf der Mikroebene entnommen werden.

Paralleltexte bieten darüber hinaus die Termini im Kontext an. Gerade im Falle von Rechtstexten, bei derer Übersetzung die richtige Terminologie besonders berücksichtigt werden muss, weisen Wörterbücher, auch Rechtswörterbücher, aufgrund des fehlenden

Kontextes, Unzulänglichkeiten auf. Die Analyse des im Rahmen dieser Masterarbeit zu übersetzenden Ausgangstextes hat gezeigt, dass in Rechtstexten vermehrt Konnotationen vorkommen, die in Wörterbüchern nicht vorhanden sind. Dazu gehören Fachwendungen und –fügungen sowie Standardformulierungen. Es wurde bewiesen, dass sie in den meisten Fällen lediglich den Paralleltexten entnommen werden können. Darüber hinaus wurde aufgezeigt, dass die in Paralleltexten vorhandenen Termini aktueller sind als die in Wörterbüchern. Selbst wenn es sich um ein Fachgebiet handelt, das einem raschen Wandel unterliegt, sind die Informationen, die Paralleltexte anbieten, aktueller. Allerdings muss auch die Qualität der zu Rate gezogenen Paralleltexte geprüft werden. In dieser Hinsicht stellt ihre Quelle einen wichtigen Hinweis dar.

Im Allgemeinen tragen Paralleltexte durch ihre großen Einsatzmöglichkeiten zur Qualitätsbesserung des Translats bei. Sie führen auch zur Zeiteinsparung bei der Terminologierecherche, was die Produktivität der ÜbersetzerInnen steigert. Somit sind sie ein unentbehrliches Mittel in der translatorischen Praxis. Nichtsdestotrotz zeugt die nicht sehr reich vorhandene Literatur zu diesem Thema davon, dass den Paralleltexten, die konkurrenzlos in der Praxis sind, nicht genügend viel Aufmerksamkeit in der Theorie gewidmet wird.

Bibliographie

Fachliteratur

Ahrend, Klaus. „Kriterien für die Bewertung von Fachübersetzungen“. In: Schippel, Larisa (Hrsg.). 2006. Übersetzungsqualität: Kritik – Kriterien – Bewertungshandeln. Berlin: Frank&Timme GmbH Verlag, 31-41

Albrecht, Jörn. 2004. „Der Beitrag der Sprachwissenschaft zur Übersetzungsforschung – Überlegungen eines Konservativen“. In: Albrecht, Jörn/Gerzymisch-Arbogast, Heidrun/Rothfuß-Bastian, Dorothee (Hrsg.). 2004. Übersetzung – Translation – Traduction. Neue Forschungsfragen in der Diskussion. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 1-22

Albrecht, Jörn. 2005. *Übersetzung und Linguistik*. Tübingen: Narr.

Alcaraz Varó, Enrique/Hughes, Brian. 2002. *Legal Translation Explained*. Manchester: St. Jerome Publishing, 16-18.

Alcaraz Varó, Enrique/Hughes, Brian. 2002. *El español jurídico*. Barcelona: Editorial Ariel.

Arevalillo Doval, Juan José. *EN 15038, die Europäische Qualitätsnorm für Übersetzungsdienstleistungen. Was steckt dahinter*. URL:
http://www.fask.uni-mainz.de/user/hagemann/Arevalillo_en-15038.html (Stand: 09.10.2012)

Arntz, Reiner/Arranz, Julio César. „Die spanischen Fachsprachen im 20. Jahrhundert und ihre Erforschung: eine Übersicht“. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.). 1998. *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin: Walter de Gruyter, 1514-1521.

Arntz, Reiner/Picht, Heriber/Mayer, Felix. 2002. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim (u.a.): Olms.

Arntz, Reiner. „Sprachvergleich, Rechtsvergleich und Übersetzen im Sprachenpaar Spanisch-Deutsch“. In: Schubert, Klaus (Hrsg.). 2003. *Übersetzen und Dolmetschen: Modelle, Methoden, Technologie*. Tübingen: Gunter Narr Verlag

Arntz, Reiner. 2001. *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag

Busse, Dietrich. „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz“. In: Gerd, Antos/Klaus, Brinker/Wolfgang, Heinemann/Sven F., Sager (Hrsg.). 2000. *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft). Berlin/New York: de Gruyter, 658 - 675.

Busse, Dietrich. „Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung“. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.). 1998. *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin: Walter de Gruyter, 1382-1391

Edelmann, Gerhard. 2010. *Rechtsübersetzen Spanisch*. Scriptum, WS2010

Fabricius-Hansen, Cathrine. 2007. „Paralleltext und Übersetzung in sprachwissenschaftlicher Sicht“. In: Kittel, Harald/Frank, Armin Paul/Greiner, Norbert/Hermans, Theo/Koller, Werner/Lambert, José/Paul, Fritz (Hrsg.). *Übersetzung, Translation, Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 322-329.

Fleischmann, Eberhard/Schmitt, Peter A. 2007. „Fachsprachen und Übersetzung“. In: Kittel, Harald/Frank, Armin Paul/Greiner, Norbert/Hermans, Theo/Koller, Werner/Lambert, José/Paul, Fritz (Hrsg.). *Übersetzung, Translation, Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin/New York: de Gruyter, 531-542.

Fluck, Hans R. 1996. *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Tübingen: A. Francke Verlag, 134 – 160

Frass, Claudia. „Terminologiebetrachtung im Kontext der modernen Sprachwissenschaft“. In: Bungarten, Theo (Hrsg.) *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon Verlag, 152-160.

Göpferich, Susanne. 1995. *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik*. Tübingen: Narr.

Göpferich, Susanne. 2005. „Paralleltexte“. In: Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hrsg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 184-186.

Hausmann, Franz Josef. 1985. „Lexikographie“. In: Schwarze, Christoph/Wunderlich, Dieter. 1985. *Handbuch der Lexikographie*. Königstein, 367-410

Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra

Holz-Mäntäri, Justa. 1981. „Hilfsmittel des Übersetzers. Hilfstexte als Hintergrund- und Paralleltexte“ in: *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer* 27:5, 8-9.

Horn, Olga. „Elemente der Substandards in Viktor Pelvins Roman *Čapaev i Pustota* und ihre Wiedergabe in der Übersetzung von Andreas Tretner“. In: Schippel, Larisa (Hrsg.). 2006. *Übersetzungsqualität: Kritik – Kriterien – Bewertungshandeln*. Berlin: Frank&Timme GmbH Verlag, 109-129.

Jeand’Heur, Bernd. „Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik“. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.). *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Halbbd. 1. 1999. Berlin: Walter de Gruyter, 1286-1295

Kinzl, Helene-Maria. 1992. *Kontexte, Paralleltexte und Hintergrundtexte als Übersetzungshilfe. Am Beispiel Kletterführer Deutsch/Englisch*. Wien: Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien, Diplomarbeit.

Koller, Werner. „Der Begriff der Äquivalenz in der Übersetzungswissenschaft.“ In: Kittel, Harald/Frank, Armin Paul/Greiner, Norbert/Hermans, Theo/Koller, Werner/Lambert, José/Paul, Fritz (Hgg.). *Übersetzung, Translation, Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Berlin/New York: de Gruyter, 343-354.

Krzysztoforska-Weisswasser, Zofia. „Wykorzystanie tekstów paralelnych przy tłumaczeniu wyroków w procesie cywilnym“. In: *Lingua Legis. Czasopismo Polskiego Towarzystwa Tłumaczy Ekonomicznych, Prawniczych i Sądowych TEPIIS*. 2/1995, 18-20

Kübler, Natalie. „Corpora and LSP Translation“. In: Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hrsg.) 2003. *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing, 26-42.

Lauscher Susanne. „Translatqualität – ein Konsens.“ In: Schippel, Larisa (Hrsg.). 2006. *Übersetzungsqualität: Kritik – Kriterien – Bewertungshandeln*. Berlin: Frank&Timme GmbH Verlag, 55-73

Lewandowski, Theodor. 1976. *Linguistisches Wörterbuch 1*. Heidelberg: Quelle&Meyer, 351-352

Luttermann Karin. „Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtslinguistik“. In: De Groot, Gerard-René/Schulze, Reiner (Hrsg.). 1999. *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 47-57

Martínez Linares, Antonia. „Sobre la (morfo)sintaxis de las lenguas de especialidad“. In: Alcaraz Varó, Enrique/Martínez, Jose Mateo/ Yus Ramos Francisco. 2007. *Las lenguas profesionales y académicas*. Barcelona: Ariel Lenguas Modernas: 13-25

Nida, Eugene A. 2001. *Contexts in Translating*. Amsterdam (u.a.): John Benjamins, 31-44

Nord, Christiane. 1993. *Einführung in das funktionale Übersetzen*. Tübingen: A. Francke Verlag: 8-27

Nord, Christiane. „Translationsqualität aus funktionaler Sicht“. In: Schippel, Larisa (Hrsg.). 2006. *Übersetzungsqualität: Kritik – Kriterien – Bewertungshandeln*. Berlin: Frank&Timme GmbH Verlag, 11-29

Norm DIN EN ISO 9004-2: 1992-06: *Qualitätsmanagement und Elemente eines Qualitätssicherungssystems*

Paepcke, Fritz. 1986. *Im Übersetzen leben. Übersetzen und Textvergleich*. Tübingen: Narr. 234-242

Pommer, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH

Prunč, Erich. 2007. *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank&Timme GmbH, 142-157

Reinart, Sylvia, 2009. *Kulturspezifität in der Fachübersetzung*. Berlin: Frank&Timme.

Reiß, Katharina. 1981. „Der Übersetzungsvergleich. Formen-Funktionen-Anwendbarkeit“. In: Kühlwein, Wolfgang/Thome, Gisela/Wilss, Wolfram (Hgg.) *Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft: Akten des Internationalen Kolloquiums Trier/Saarbrücken*. München: Fink, 311-319.

Reiß, Katharina. 1993. *Einführung in das funktionale Übersetzen*. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag, 8-26

Reiß, Katharina/Vermeer Hans j. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.

Roelcke, Thorsten. 2010. *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 91-111

Sánchez-Gijón, Pilar. 2009. "Developing documentation skills to build do-it-yourself corpora in the specialised translation course". In: Beeby, Allison/Inés, Patricia/Rodríguez/Sánchez-Gijón, Pilar. (Hrsg.) 2009. *Corpus Use and Translating. Corpus use for learning to translate and learning corpus use to translate*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 109-127.

Sandrini, Peter. 1999. „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht“. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten* (Hrsg.). Tübingen: Gunter Narr Verlag. (obczaj strony! Na pewno 10,15,16)

Schippel, Larisa. „Europäische Textsortennetze – eine translatorische Annäherung“. In: Schippel, Larisa (Hrsg.). 2006. *Übersetzungsqualität: Kritik – Kriterien – Bewertungshandeln*. Berlin: Frank&Timme GmbH Verlag, 43-53.

Schmitt, Christian. 1992. „Zu Methodenfragen der übersetzungsbezogenen Einarbeitung in ein Fachgebiet“. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Beiträge zur Fachsprachenforschung. Sprache in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Rechtswesen*. Tostedt: Attikon Verlag, 196-206.

Schmitt, Peter A. 2006. „Qualitätsmanagement“. In: Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hrsg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 394- 399

Snell-Hornby, Mary. 2005. „Wörterbücher“. In: Snell-Hornby, Mary/ Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hrsg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 181-184

Spillner, Bernd. 1981. „Textsorten im Sprachvergleich: Ansätze zu einer Kontrastiven Textologie“. In: Kühlwein, Wolfgang/Thome, Gisela/Wilss, Wolfram (Hgg.) *Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft: Akten des Internationalen Kolloquiums Trier/Saarbrücken*. München: Fink, 239-250.

Stolze, Radegundis. 1999. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag

Stolze, Radegundis. 2003. *Hermeneutik und Translation*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Wiegand, Herbert Ernst. 1988. „Vorüberlegungen zur Wörterbuchtypologie“. Teil 1. In: Hyldgaard-Jensen, Karl/Zetternsten, Arne. 1988. *Symposium on Lexikographie 1986 at the University of Copenhagen*. Tübingen: 3-105

Wilss, Wolfram. 1996. *Übersetzungsunterricht. Eine Einführung: Begriffliche Grundlagen und methodische Optimierungen*. Tübingen: Narr. 156-178

Zanettin, Federico/Bernardini, Silvia/Stewart, Dominic (Hgg.) 2003. *Corpora in Translator Education*. Manchester/Northampton: St. Jerome Publishing, 1-13

Nebenliteratur

Adomeit, Klaus/Frühbeck Olmeido, Guillermo. 2007. *Einführung in das spanische Recht*. München: C.H.Beck

Alonso de Antonio, Angel Luis/Alonso de Antonio, José Antonio. 1996. *Derecho constitucional español*. Madrid: Universitas, S.A.

Bernecker, Walther L./Callado Seidel, Carlos. 1993. *Spanien nach Franco: Der Übergang von der Diktatur zur Demokratie 1975 – 1982*. München: Oldenbourg.

Bos, Elen. 2004. Verfassungsgebung und Systemwechsel. Die Institutionalisierung von Demokratie im postsozialistischen Osteuropa. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. URL:

http://books.google.at/books?id=Alhf3BFcz90C&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false (Stand: 10.10.2012)

Constitución Española de 1978.

URL: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/constitucion.html (Stand: 10.10.2012)

Die Spanische Verfassung. www.boe.es.

URL: <https://www.boe.es/legislacion/enlaces/documentos/ConstitucionALEMAN.pdf> (Stand: 09.10.2012)

Härtel, Ines. 2006. *Handbuch. Europäische Rechtssetzung*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag: 240-243. URL:

[http://books.google.pl/books?id=7J4-](http://books.google.pl/books?id=7J4-VGaBIisC&pg=PA241&lpg=PA241&dq=H%C3%A4rtel+delegierte+gesetzgebung&source=bl&ots=3Fm1cDsj_K&sig=3vxqt3IyyJUC-OSwrAbm7qOm8HI&hl=pl&sa=X&ei=iGV0UMKQD5P54QS8soGwAg&ved=0CCgQ6AEwAQ#v=onepage&q=H%C3%A4rtel%20delegierte%20gesetzgebung&f=false)

[VGaBIisC&pg=PA241&lpg=PA241&dq=H%C3%A4rtel+delegierte+gesetzgebung&source=bl&ots=3Fm1cDsj_K&sig=3vxqt3IyyJUC-](http://books.google.pl/books?id=7J4-VGaBIisC&pg=PA241&lpg=PA241&dq=H%C3%A4rtel+delegierte+gesetzgebung&source=bl&ots=3Fm1cDsj_K&sig=3vxqt3IyyJUC-OSwrAbm7qOm8HI&hl=pl&sa=X&ei=iGV0UMKQD5P54QS8soGwAg&ved=0CCgQ6AEwAQ#v=onepage&q=H%C3%A4rtel%20delegierte%20gesetzgebung&f=false)

[OSwrAbm7qOm8HI&hl=pl&sa=X&ei=iGV0UMKQD5P54QS8soGwAg&ved=0CCgQ6AEwAQ#v=onepage&q=H%C3%A4rtel%20delegierte%20gesetzgebung&f=false](http://books.google.pl/books?id=7J4-VGaBIisC&pg=PA241&lpg=PA241&dq=H%C3%A4rtel+delegierte+gesetzgebung&source=bl&ots=3Fm1cDsj_K&sig=3vxqt3IyyJUC-OSwrAbm7qOm8HI&hl=pl&sa=X&ei=iGV0UMKQD5P54QS8soGwAg&ved=0CCgQ6AEwAQ#v=onepage&q=H%C3%A4rtel%20delegierte%20gesetzgebung&f=false)

(Stand: 09.10.2012)

Hewer, Max. 2010. *Ley de la Memoria Histórica: Spaltung oder Versöhnung der spanischen Gegenwartsgesellschaft. Aufarbeitung des Franco-Regimes in Spanien*. Studeinarbeit. München: GRIN-Verlag. URL:

[http://books.google.pl/books?id=JubKl0EtxDYC&pg=PP1&lpg=PP1&dq=-](http://books.google.pl/books?id=JubKl0EtxDYC&pg=PP1&lpg=PP1&dq=-%09Max+Hewer:+Ley+de+la+Memoria+Hist%C3%B3rica:+Spaltung+oder+Vers%C3%B6hnung+der+spanischen+Gegenwartsgesellschaft.+Aufarbeitung+des+Franco-Regimes+in+Spanien.+Studeinarbeit.&source=bl&ots=a_D3lYvZqd&sig=AYeDqStzXRH0pIwBqZWKierKS64&hl=pl&sa=X&ei=Zc16UJquJlvSsgbM7IGgAw&ved=0CCcQ6AEwAQ)

[%09Max+Hewer:+Ley+de+la+Memoria+Hist%C3%B3rica:+Spaltung+oder+Vers%C3%B6hnung+der+spanischen+Gegenwartsgesellschaft.+Aufarbeitung+des+Franco-](http://books.google.pl/books?id=JubKl0EtxDYC&pg=PP1&lpg=PP1&dq=-%09Max+Hewer:+Ley+de+la+Memoria+Hist%C3%B3rica:+Spaltung+oder+Vers%C3%B6hnung+der+spanischen+Gegenwartsgesellschaft.+Aufarbeitung+des+Franco-Regimes+in+Spanien.+Studeinarbeit.&source=bl&ots=a_D3lYvZqd&sig=AYeDqStzXRH0pIwBqZWKierKS64&hl=pl&sa=X&ei=Zc16UJquJlvSsgbM7IGgAw&ved=0CCcQ6AEwAQ)

[Regimes+in+Spanien.+Studeinarbeit.&source=bl&ots=a_D3lYvZqd&sig=AYeDqStzXRH0pIwBqZWKierKS64&hl=pl&sa=X&ei=Zc16UJquJlvSsgbM7IGgAw&ved=0CCcQ6AEwAQ](http://books.google.pl/books?id=JubKl0EtxDYC&pg=PP1&lpg=PP1&dq=-%09Max+Hewer:+Ley+de+la+Memoria+Hist%C3%B3rica:+Spaltung+oder+Vers%C3%B6hnung+der+spanischen+Gegenwartsgesellschaft.+Aufarbeitung+des+Franco-Regimes+in+Spanien.+Studeinarbeit.&source=bl&ots=a_D3lYvZqd&sig=AYeDqStzXRH0pIwBqZWKierKS64&hl=pl&sa=X&ei=Zc16UJquJlvSsgbM7IGgAw&ved=0CCcQ6AEwAQ)

(Stand: 10.10.2012)

Norm DIN EN 15030 April 2006. Die Europäische Qualitätsnorm für Übersetzungsdienstleistungen. URL:

<http://qualitatsstandard.din.en-15038.com/> (Stand: 09.10.2012)

Offizielle Webseite des Europäischen Parlaments, URL: <http://www.europarl.europa.eu/> (Stand: 14.10.2012)

Schneider, Jens-Peter (Hrgg.). 2007. *Verwaltungsrecht in Europa. Band 1: England und Wales, Spanien, Niederlande*. Göttingen: V&R unipress. URL:

<http://books.google.at/books?id=zvghziUSAq0C&pg=PA202&lpg=PA202&dq=#v=onepage&q&f=false> (Stand: 09.10.2012)

Von Beyme, Klaus. 1968. *Recht und Staat. Die Verfassungsgebende Gewalt des Volkes*. Mohr Siebeck Verlag.

Wörterbücher, Lexikons, Handbücher

Becher, Herbert J. 2007. *Wörterbuch. Recht, Wirtschaft, Politik. Teil 1 Spanisch-Deutsch*. München: C.H. Beck

Diccionario jurídico Espasa. 1993. Madrid: Espasa-Calpe S.A.

Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten. 1990. München: C.H.Beck

DRAE. Diccionario de la lengua española de la Real Academia Española. www.rae.es. (Stand: 10.10.2012)

Duden. Deutsches Universalwörterbuch. URL: www.duden.de (Stand: 10.10.2012)

Moliner, María. 2008. *Diccionario de uso del español*. Madrid: Gredos.

Rechtslexikon. URL: <http://www.rechtslexikon.net/d/eigentum/eigentum.htm> (Stand: 09.10.2012)

Rothe, Martin. 1996. *Rechtswörterbuch Spanisch-Deutsch, Deutsch-Spanisch. Diccionario jurídico Español-Alemán, Alemán-Español*. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand Verlag GmbH.

Rothe, Martin/Garay, Catalina. 2003. *Rechtswörterbuch. Diccionario jurídico*. München/Unterschleißheim: Woltres Kluwer Deutschland GmbH

Zusammenfassung

Den Kern der vorliegenden Masterarbeit stellt der Umgang mit Paralleltexten als ein wichtiger Faktor für die Qualitätssicherung von Übersetzungen dar. Dabei besteht die Arbeit aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

In dem theoretischen Teil werden zuerst die Fragen danach beantwortet, was der Begriff *Qualität* im Übersetzungswesen bedeutet, welche es Kriterien für eine gute Übersetzung gibt und wie die Qualität beim Übersetzen gesichert werden kann. Dabei wird bereits in dem ersten Kapitel an Paralleltexte als ein wichtiges Hilfsmittel beim Übersetzen eingegangen, das zur Qualitätssicherung beiträgt. Dementsprechend werden in weiterer Folge Paralleltexte behandelt. Es wird die Unterscheidung zwischen Parallelkorpora und Vergleichskorpora vorgenommen. Als besonderer Fall werden hiermit übersetzte Texte als Paralleltexte behandelt, denn sie können genauso hilfreich in der translatorischen Praxis wie Originaltexte sein unter der Bedingung, dass es entsprechend mit ihnen umgegangen wird. Im Anschluss wird aufgezeigt, welche es Methoden des Umgangs mit Paralleltexten gibt.

Des Weiteren wird der Nutzen von Paralleltexten für ÜbersetzerInnen besprochen. Es wird aufgezeigt, inwieweit sie in Bereichen des Wissenserwerbs, der Terminologie, der Textsorten und der Äquivalenzsicherung hilfreich sind. Darüber hinaus wird auf Vorteile von dem Kontext eingegangen, den Paralleltexte anbieten und der beim Übersetzen von Begriffen unentbehrlich ist. Dementsprechend erweisen sich Wörterbücher als unzulänglich. Ihre Grenzen und Unzulänglichkeiten Paralleltexten gegenüber werden im Anschluss aufgezeigt.

Ein Kapitel wird der juristischen Fachsprache gewidmet, denn die in den vorherigen Kapiteln erwähnten Fragestellungen wurden hauptsächlich in Bezug auf das Übersetzen von Rechtstexten besprochen. Da der praktische Teil der vorliegenden Masterarbeit eine Übersetzung vom Spanischen ins Deutsche beinhaltet, werden entsprechend die Besonderheiten der spanischen und der deutschen Rechtssprache besprochen.

Nicht zuletzt wird im abschließenden Kapitel des theoretischen Teiles auf die Problematik des Rechtsübersetzens eingegangen. Den Kern dieser Überlegungen stellt die Bestimmung einer Übersetzungsstrategie beim Übersetzen von Rechtstexten dar, die aufgrund von Übersetzungstheorien vorgenommen wird.

Im Anschluss an den theoretischen Teil wird auf Basis der besprochenen Überlegungen eine Übersetzung angefertigt. Es werden Abschnitte des Lehrbuches *Derecho*

constitucional español ins Deutsche übersetzt. Eine eingehende Besprechung der Vorgehensweise bei dem Übersetzen beweist erneut, dass Paralleltexte zur Qualitätsbesserung des Translats sowie zur Zeiteinsparung bei der Terminologierecherche weitgehend beitragen. Bei diesen Fragestellungen erweisen sie sich als konkurrenzlos.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name und Nachname: Magdalena Antosz
Geburtsdatum: 11. 02. 1984
Staatsbürgerschaft: Polnisch

Ausbildung

Seit 03.2010 Masterstudium Fachübersetzen (Polnisch-Deutsch-Spanisch)
Zentrum für Translationswissenschaft, Universität Wien
2007/2008 Auslandssemester, Pädagogische Hochschule und Universität,
Freiburg (Socrates/ Erasmus)
2005-2008 Deutsch und Spanisch auf Lehramt, Pädagogische
Universität, Krakau
2003-2006 Klassische Philologie, Jagiellonen – Universität, Krakau

Beruflicher Werdegang (Auswahl)

Seit 05. 2012 Spanisch- und Deutschlehrerin, WWT, Wien
09.2009 - 02.2010 Deutschlehrerin, OPEN Schools of Languages, Madrid
09.2008 - 02.2010 Deutschlehrerin, C.E.E. Idiomas, Madrid

Sprachkenntnisse

Polnisch – Muttersprache
Deutsch – Arbeitssprache
Spanisch – Arbeitssprache (Spanisches Sprachdiplom DELE,
Niveau C2, November 2009)
Englisch - gute Kenntnisse
Italienisch – Grundkenntnisse
Latein – sehr gute Kenntnisse

EDV-Kenntnisse

Microsoft Office (Word, Excel, Power Point, etc.)
SDL Trados (MultiTerm, Translator's Workbench, etc.)